

# Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme

Anika Hoffmann  
Fredericke Leuschner

*Anika Hoffmann*  
*Fredericke Leuschner*

**Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung  
einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme**

Berichte und Materialien (BM-Online)  
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 11

# **Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme**

*Anika Hoffmann*

*Fredericke Leuschner*

Wiesbaden 2017

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

**KRIMZ**  
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden  
Alle Rechte vorbehalten  
<http://www.krimz.de/publikationen/>  
ISBN 978-3-945037-19-5

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	8
2	Gesetzliche Regelung zur Entschädigung nach Strafverfolgungsmaßnahmen .....	10
	2.1 Ablauf des Verfahrens.....	11
	2.2 Umfang der Entschädigung .....	13
	2.3 Einzelne Positionen und Besonderheiten .....	13
	2.3.1 Ersatzfähige Positionen.....	13
	2.3.2 Anrechnung ersparter Aufwendungen.....	14
	2.4 Zuständigkeiten in den Bundesländern .....	15
	2.5 Anzahl von Entschädigungsverfahren .....	18
3	Methodische Vorgehensweise der empirischen Untersuchung .....	20
	3.1 Aktenanalyse.....	21
	3.2 Datengrundlage .....	22
	3.2.1 Praktische Schwierigkeiten in Bezug auf die Untersuchungsgruppe.....	25
	3.2.2 Details zu den untersuchten Verfahren .....	27
	3.2.3 Details zu den verurteilten Personen .....	30
	3.2.4 Fallkonstellationen .....	33
	3.3 Interviews .....	34
	3.3.1 Unmittelbar Betroffene.....	36
	3.3.2 (Straf-)Verteidiger und Verteidigerinnen.....	38
	3.3.3 Vertreter und Vertreterinnen der Justiz .....	40
	3.3.4 Auswertungsverfahren.....	41
	3.3.5 Gütekriterien der qualitativen Methode .....	43
4	Zum Stand der Entschädigung und Rehabilitierung in Deutschland .....	44
	4.1 Antrag auf Entschädigung.....	44
	4.2 Art der Entschädigungsleistungen .....	45
	4.3 Dauer der Entschädigungsverfahren .....	47
	4.4 Höhe der Entschädigungszahlungen durch das StrEG .....	50
	4.5 Art der Vermögensschäden .....	51
	4.6 Klage zu Entschädigungsansprüchen.....	52
	4.7 Zivilrechtliche Klagen gegen Dritte.....	52
	4.8 Zum Umgang staatlicher Stellen mit der Rehabilitierung .....	52
	4.9 Das Entschädigungsverfahren aus justizieller Sicht .....	54

	7
5	Folgen unrechtmäßiger Inhaftierungen ..... 58
5.1	Dauer der Verfahren..... 58
5.2	Freiheitsentziehung ..... 59
5.3	Zusätzliche Schwierigkeiten ..... 61
5.3.1	Herausforderungen nach der Haftentlassung ..... 63
5.3.2	Beweislast der Unschuld ..... 64
5.4	Art der Folgen ..... 65
5.4.1	Psychische Folgen der unrechtmäßigen Verurteilung ..... 65
5.4.2	Materielle Schäden der unrechtmäßigen Verurteilung ..... 71
5.5	Folgen für Familienmitglieder und weitere Bezugspersonen..... 72
6	Defizite der Rehabilitierungs- und Entschädigungspraxis ..... 74
6.1	Defizite der Entschädigungspraxis ..... 74
6.1.1	Subjektive Bewertung des immateriellen Schadensersatzes ..... 75
6.1.2	Zum Verhältnis von immateriellem und materiellem Schadensersatz ..... 79
6.1.3	Die subjektive Bewertung des materiellen Schadensersatzes ..... 79
6.2	Defizite bei der Rehabilitierung ..... 86
6.2.1	Entschuldigung..... 86
6.2.2	Unterstützung durch das soziale Umfeld ..... 87
6.2.3	Übergangsmanagement ..... 88
6.2.4	Psychologische Betreuung..... 90
6.2.5	Mediale Gegendarstellung..... 90
6.2.6	Sonstiges ..... 91
6.3	Ansätze zum Umgang mit den betroffenen Personen ..... 92
7	Fazit ..... 97
	Literaturverzeichnis..... 98

# 1 Einleitung

Wird nach einem erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren bekannt, dass ein Unschuldiger verurteilt und eine mehr oder weniger lange Zeit inhaftiert worden war, hat dies regelmäßig eine öffentliche Diskussion zur Folge, in deren Fokus die Frage nach der Fehleranfälligkeit des deutschen Justizsystems steht. Dabei wird in der medialen Berichterstattung, aber auch in wissenschaftlichen Abhandlungen über so genannte „Fehlurteile“ oder „Justizirrtümer“ ebenso regelmäßig bemängelt, dass es kaum fundierte, aktuelle und auf die deutsche Rechtsordnung zumindest übertragbare Erkenntnisse zu den Ursachen solcher Fehlentscheidungen gibt<sup>1</sup>.

Noch weniger Beachtung fanden bisher allerdings die Betroffenen selbst, denn wissenschaftliche Literatur zur Entschädigung oder Rehabilitation von zu Unrecht Verurteilten gibt es in und für Deutschland nicht. Und das, obwohl auf der Hand liegt, dass die Entscheidungen für die Betroffenen mit einschneidenden Veränderungen ihres Lebens verbunden sind. Dabei stellt nicht nur die Inhaftierung als solche einen gravierenden Eingriff dar; diese ist in der Regel mit weiteren erheblichen Belastungen verbunden. Dennoch fehlt es an Erkenntnissen über die genauen Auswirkungen fälschlicher Verurteilungen – und damit auch über die sich daraus ergebenden Bedarfe der Betroffenen.

Die Studie, über die im Folgenden berichtet wird, widmete sich deshalb der Frage nach den Folgen, die eine Verurteilung und Inhaftierung für Menschen hat, die im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen wurden.

Durch eine quantitative und eine qualitative Erhebung wurde empirisches Material gesammelt und analysiert, anhand dessen die Situation umfassend beschrieben werden kann. Aufbauend auf einem Überblick über den Stand der Entschädigung und Rehabilitation von zu Unrecht inhaftierten Personen in Deutschland werden die möglichen Folgen einer ungerechtfertigten Inhaftierung dargestellt. Anhand des empirischen Datenmaterials können die Fälle nachgezeichnet und mögliche Defizite ebenso wie Wünsche und Bedürfnisse von zu Unrecht Inhaftierten festgestellt werden. Der vorliegende Bericht geht ursprünglich auf Erörterungen der Justizministerinnen und Justizminister der Länder und des Bundes im Rahmen ihrer Konferenz im Juni 2013 zurück. Thema dieser Beratungen waren insbesondere die Folgen erfolgreicher Wie-

---

1 Vgl. bspw. Peters 1970, 1972, 1974; Lange 1980, aber auch in der US-amerikanischen Literatur wie bspw. Blandisi et al. 2015; Norris 2012.

deraufnahmeverfahren in Strafverfahren für die Betroffenen bei zu Unrecht erlittenem Freiheitsentzug.

Die Justizministerinnen und Justizminister waren der Auffassung, dass sich sowohl die rechtlichen Regelungen zur Wiederaufnahme von rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren als auch zur Entschädigung für zu Unrecht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen bewährt haben. Allerdings bestünden insbesondere nach der Entlassung infolge eines „Justizirrtums“ inhaftierter Personen im Einzelfall Anwendungsdefizite.

Aus diesem Grund sollte mit Hilfe einer Studie geklärt werden, wie die Entschädigung und Rehabilitation der Betroffenen derzeit praktisch erfolgt und inwiefern Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung ergriffen werden können. Im April 2014 wurde die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) durch das federführende Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz mit der Durchführung des Forschungsvorhabens „Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen“ beauftragt.

Gemäß Auftrag sollen die folgenden vier Fragen beantwortet werden:

1. Wie erfolgt die Entschädigung und Rehabilitation der Betroffenen in der Praxis der Justiz?
2. Welche Beeinträchtigungen erleiden Personen, die aufgrund strafgerichtlicher Entscheidungen zu Unrecht inhaftiert waren, durch solche Freiheitsentziehungen?
3. Wo liegen aus der Sicht der beteiligten Institutionen und der Betroffenen Defizite dieser Praxis vor?
4. Wie sind diese Defizite aus Sicht der Studie zu bewerten?

## 2 Gesetzliche Regelung zur Entschädigung nach Strafverfolgungsmaßnahmen

Ob und mit welchen Rechtsfolgen Bürger den Staat für dessen Handeln zur Verantwortung ziehen können, ist Gegenstand des bis heute nicht systematisch geregelten Staatshaftungsrechtes.

So ist in § 839 Abs. 1 BGB zwar normiert, dass ein durch eine Amtspflichtverletzung entstandener Schaden von einem vorsätzlich oder fahrlässig handelnden Beamten zu ersetzen ist. Gemäß Art. 34 GG trifft in einem solchen Fall die Verantwortlichkeit aber grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Schadensersatzpflichtige steht. Nicht nur, dass diese so genannte Amtshaftung ausschließlich den Ausgleich messbarer Vermögensschäden zum Gegenstand hat. Zudem tritt sie nach § 839 Abs. 2 BGB bei Urteilen in Rechtssachen nur ein, wenn das Handeln des entscheidenden Gerichts „*in einer Straftat besteht*“.

Daneben hat sich unter anderem der so genannte Aufopferungsanspruch entwickelt. Dieser besagt, dass im Falle eines Konfliktes zwischen Allgemein- und Individualinteressen letztere zwar zurückzustehen haben. Für das so von ihnen erbrachte „Sonderopfer“ ist den Betroffenen aber eine Entschädigung zu gewähren. Kodifiziert wurde dieser Gedanke im Jahr 1794 in §§ 74, 75 der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht (EinPrALR).<sup>2</sup>

Für das Eigentum hat dieser Ansatz seinen Niederschlag in Art. 14 Abs. 3 GG gefunden, wonach eine Enteignung ausschließlich zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist und nur erfolgen darf, wenn Art und Ausmaß der Entschädigung geregelt ist. Für staatliche Eingriffe in immaterielle Rechte von Bürgern ist hingegen immer noch § 75 EinPrALR bedeutsam, wobei dieser gewohnheitsrechtliche Grundsatz aber auch als Ausdruck des in Art. 3 Abs. 1 GG vertreteten Prinzips des Lastenausgleichs angesehen wird (Meyer 2014, Einl., Rn. 9) und somit ebenfalls verfassungsrechtlich verankert ist.<sup>3</sup>

---

2 §. 74. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beyden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn. §. 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

3 In der Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es in Art. 5 Abs. 5 unter Bezug auf das dort geregelte Recht auf Freiheit und Sicherheit: Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz. Über die Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in

Auch wenn streitig sein mag, welche nicht-vermögenswerten Rechte Schutzgut im Sinne des Aufopferungsanspruchs sein können: Ohne Frage fällt die persönliche Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG darunter. Und so bildet das am 11. April 1971 in Kraft getretene StrEG, das – wie sein Titel schon sagt – „*die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen*“<sup>4</sup> regelt, eine spezialgesetzliche Ausgestaltung des Aufopferungsanspruchs. Dementsprechend bezieht sich das StrEG ausschließlich auf „*rechtmäßig angeordnete und vollzogene Akte der Strafrechtspflege*“ (Kunz 2010 Einl., Rn. 31). Es beruht auf dem Gedanken, dass einem Betroffenen, der von einer durch das Verfahrensergebnis nicht gedeckten Strafverfolgungsmaßnahme belastet wurde, unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Aufopferung die hierdurch verursachten Schäden ausgeglichen werden müssen (Stein et al. 2012, Rn. 377). Entschädigt werden können danach jene Strafverfolgungsmaßnahmen, die abschließend in § 2 StrEG genannt sind, wie Untersuchungshaft, Melde- oder Aufenthaltsweisungen, Beschlagnahmungen, Durchsuchungen, vorläufige Entziehungen der Fahrerlaubnis, Berufsverbote und Auslieferungshaft, sofern das der Maßnahme zugrunde liegende Verfahren mit Freispruch, Einstellung oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens beendet wird (§ 2 StrEG).

Wird der Entschädigungsanspruch in diesen Fällen also gerade dadurch ausgelöst, dass es zu keiner strafgerichtlichen Verurteilung kommt, ist für die Fragestellung hiesiger Studie das Vorliegen einer solchen zwingend. Einschlägig ist deshalb § 1 StrEG, nach dessen Absatz 1 eine staatliche Entschädigung zu leisten ist, wenn eine „*Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren (...) fortfällt oder gemildert wird*“. Dies gilt, so Absatz 2, entsprechend, „wenn ohne Verurteilung eine Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine Nebenfolge angeordnet worden ist“.

## **2.1 Ablauf des Verfahrens**

Das Entschädigungsverfahren nach dem StrEG ist in drei Abschnitte aufgeteilt. In einem ersten Schritt, der sogenannten Grundentscheidung, wird lediglich über das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs, mithin also über das „Ob“ entschieden. Liegt ein abgeschlossenes Strafverfahren zugrunde, so muss das jeweilige entscheidende Gericht nach § 8 StrEG von Amts wegen darüber entscheiden, ob ein Anspruch besteht (Kunz 2010, § 8, Rn. 1).

---

Straßburg. Diese Regelung ist in Deutschland am 3. September 1953 in Kraft getreten und damit verbindlich.

4 Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), BGBl 1971 I, 157.

## 12 Gesetzliche Regelung zur Entschädigung nach Strafverfolgungsmaßnahmen

Hat das Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung bejaht, dass dem Betroffenen prinzipiell ein Entschädigungsanspruch zusteht, hat es also das Bestehen der haftungsbegründenden Kausalität bejaht (Kunz 2010, § 8, Rn. 7), beginnt der zweite Schritt des Entschädigungsverfahrens, das sogenannte Betragsverfahren (Meyer 2016, Vorbemerkung zu §§ 10-13, Rn. 9). Dies ist nicht mehr Teil des strafrechtlichen Verfahrens, sondern ein Verwaltungsverfahren (Kunz 2010, § 10, Rn 1).

Der Betroffene muss gemäß § 10 StrEG die Entschädigung bei jener Staatsanwaltschaft geltend machen, die zuletzt die Ermittlungen im ersten Rechtszug geführt hat. Diese muss den Betroffenen über sein Antragsrecht und die Frist für die Antragstellung belehren. Ab Zustellung dieser Belehrung kann der Antrag auf Entschädigung innerhalb von sechs Monaten gestellt werden. Ist die Belehrung unterblieben oder fehlerhaft, so wird die Frist nicht ausgelöst (Meyer 2016, § 10, Rn. 7).

Inhaltlich muss der Betroffene den Entschädigungsanspruch konkret bezeichnen, beziffern und Beweismittel angeben. Ebenso muss er explizit erklären, dass er, sollte er im Betragsverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten werden, diese Kosten erstattet bekommen möchte (Kunz 2010, § 10, Rn. 8b).

Die Bearbeitung des Antrages erfolgt in zwei Schritten, nämlich der Prüfung und der Entscheidung. Die Zuständigkeiten für diese beiden Abschnitte sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt (Regelungen im Einzelnen vgl. Kunz 2010, Anhang B.1). Deshalb ist nicht zwangsläufig diejenige Staatsanwaltschaft für die weitere Bearbeitung zuständig, bei der der Antrag eingereicht wurde (vgl. Kap. 2.4) (Kunz 2010, § 10, Rn. 15).

Bei der Prüfung und Entscheidung sind die jeweils zuständigen Behörden hinsichtlich des Anspruchsgrundes, der anspruchsberechtigten Personen und der Schadensersatz auslösenden Strafverfolgungsmaßnahme an die Grundentscheidung gebunden (Kunz 2010, § 10, Rn 17). Diese Feststellungen gehören zum Bereich der haftungsbegründenden Kausalität; im Betragsverfahren wird lediglich über die haftungsausfüllende Kausalität entschieden, das heißt, dass geprüft wird, ob der Vollzug der jeweiligen Maßnahme kausal für den Schadenseintritt war (Meyer 2016, § 7, Rn. 12).

Lehnt die Behörde den geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise ab, kann der Betroffene nach § 13 StrEG innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der entsprechenden Behörde in einem dritten Schritt (zivilgerichtliche) Klage vor einem Landgericht erheben. Auch bei der Zivilklage von Entschädigungsleistungen muss der Nachweis der haftungsausfüllen-

den Kausalität erfolgen. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür liegt nach den Regeln des Zivilprozesses beim Kläger.

## **2.2 Umfang der Entschädigung**

Im Detail steht dem Betroffenen nach § 7 Abs. 1 StrEG eine Kompensation derjenigen Vermögensschäden zu, die durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursacht wurden. Dabei wird in § 7 Abs. 4 StrEG betont, dass die Maßnahme bzw. Verurteilung für den Schaden kausal sein muss, ansonsten erfolgt keine Entschädigung. Die Entschädigung ist zwar grundsätzlich in Form einer Einmalzahlung zu gewähren, kann aber auch als monatliche Zahlung erfolgen (Meyer 2016, § 7, Rn. 52).

Nichtvermögensschaden (sog. „Schmerzensgeld“) wird nach § 7 Abs. 1 StrEG nur für Freiheitsentzug aufgrund einer richterlichen Entscheidung ersetzt. Entsprechend § 7 Abs. 3 StrEG beträgt die Entschädigung hierfür pauschal 25 € für jeden Hafttag. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 30.7.2009 war diese Pauschale auf 11 € für jeden Tag der Freiheitsentziehung begrenzt.<sup>5</sup>

Die Entschädigung für Nichtvermögensschaden nach § 7 Abs. 3 StrEG ist steuerfrei, weitere Entschädigungszahlungen unterfallen der Besteuerung (Kunz 2010, § 10 Rn. 31; Meyer 2016, § 7 Rn. 53).

## **2.3 Einzelne Positionen und Besonderheiten**

### ***2.3.1 Ersatzfähige Positionen***

Unter § 7 StrEG fallen unter anderem Aufwendungen, die dem Geschädigten durch Anwaltsvergütungen in den Verfahren über die Aufhebung der Maßnahme und die Geltendmachung der Entschädigung entstanden sind. Ebenso zählen darunter Verdienstauffälle, Fahrtkosten, Nutzungsausfälle (z. B. für den eigenen Pkw) und sozialversicherungsrechtliche Nachteile (Bayerischer Landtag 2009).

---

5 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, BGBl 2009 I, 2478.

Hinsichtlich der Verdienstauffälle kann es den Streitpunkt geben, wie sich die Schadenshöhe in Hinblick auf die berufliche Prognose gestaltet, das heißt, wie sich die berufliche Laufbahn des Betroffenen ohne die zugrunde liegende Strafverfolgungsmaßnahme, insbesondere eine Inhaftierung, entwickelt hätte. Der BGH setzt hier unter Zugrundelegung von §§ 252 Satz 2 BGB, 287 ZPO folgenden Maßstab an:

*„Ist die voraussichtliche berufliche Entwicklung eines Geschädigten ohne das Schadensereignis zu beurteilen, muss der Geschädigte nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats zwar soweit wie möglich konkrete Anhaltspunkte für die erforderliche Prognose dartun. Doch dürfen insoweit keine zu hohen Anforderungen gestellt werden (...). Ergeben sich keine Anhaltspunkte, die überwiegend für einen Erfolg oder einen Misserfolg sprechen, dann liegt es nahe, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge von einem voraussichtlich durchschnittlichen Erfolg des Geschädigten in seiner Tätigkeit auszugehen und auf dieser Grundlage die weitere Prognose der entgangenen Einnahmen anzustellen und den Schaden gemäß § 287 ZPO zu schätzen; verbleibenden Risiken kann durch gewisse Abschläge Rechnung getragen werden.“* (BGH, Urteil vom 5.10.2010, VI ZR 186/08)

Auch fiktive Einkünfte einer bislang nicht ausgeübten Tätigkeit sind zu berücksichtigen, wenn ihr Eintreffen zu erwarten war (vgl. LG Bochum, Urteil vom 4.7.2012, 6 O 217/10).

Wenn in derselben Sache bereits zuvor ein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden war und erfolglos geblieben ist – dies traf in der vorliegenden Studie auf mehrere Fälle zu –, können die dabei entstandenen Kosten nicht über das StrEG ersetzt werden. Denn bei der Verwerfung eines Wiederaufnahmeantrags ergeht eine Kostenentscheidung nach § 473 StPO. In diesen von der StPO abgedeckten Fällen sind Entschädigungsansprüche nach dem StrEG ausgeschlossen; und zwar auch dann, wenn das Gericht die notwendigen Auslagen des nunmehr Berechtigten nicht der Staatskasse auferlegt hat (Schätzler & Kunz 2003, § 7 Rn. 24). Die StPO ist, soweit sie den prozessualen Kostenerstattungsanspruch regelt, *lex specialis*, geht dem StrEG also vor.

### ***2.3.2 Anrechnung ersparter Aufwendungen***

Die Rechtsprechung verfährt hinsichtlich der Anrechnung ersparter Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung im Entschädigungsverfahren nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts, da das StrEG diesbezüglich keine speziellen Regelungen vorsieht (OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.5.2006, 18 U 12/06). Wenn der Geschädigte einen Vorteil erlangt hat, ist zu prüfen, ob

eine Vorteilsausgleichung stattfindet, wobei „Ausgaben, die der Berechtigte infolge einer Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat, (...) angerechnet“ werden (RiStBV, Anlage C, Teil I B II 2b). So wendet der BGH eine Vorteilsausgleichung an, wenn diese bei wertender Betrachtung dem Zweck des Schadensersatzes entspricht: Sie darf weder den Geschädigten unzumutbar belasten, noch den Schädiger unzumutbar begünstigen. Hierfür ist unter anderem Voraussetzung, dass die zu verrechnenden Schadenspositionen innerlich zusammenhängen (BGH, Urteil vom 6.6.1997, V ZR 115/96). Die Rechtsprechung sieht einen solchen Zusammenhang zum Beispiel zwischen Nachteilen, die als unmittelbare Folge aus dem Verlust der persönlichen Freiheit entstanden sind, und Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Haft. Hingegen bestehe er nicht zwischen Unterkunfts- und Verpflegungskosten auf der einen und Verteidigerkosten auf der anderen Seite (OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.5.2006, 18 U 12/06). Fehlt es an einem solchen sachlichen Zusammenhang zwischen Schaden und Ersparnis, wäre die Anrechnung der ersparten Aufwendungen für Kost und Logis faktisch nichts anderes als eine indirekte und unzulässige Geltendmachung eines Haftkostenbeitrags, zu zahlen durch einen zu Unrecht Inhaftierten.

## **2.4 Zuständigkeiten in den Bundesländern**

Wie ausgeführt, ist nach § 10 Abs. 1 StrEG der Anspruch eines Berechtigten auf Entschädigung bei jener Staatsanwaltschaft geltend zu machen, die zuletzt die Ermittlungen im ersten Rechtszug geführt hat.

Ist der Antrag eingereicht, so ist nach § 10 Abs. 2 StrEG die jeweilige Landesjustizverwaltung dafür zuständig, über ihn zu entscheiden (Kunz 2010, § 10 Rn. 20). Durch welche Stelle die Bearbeitung erfolgt, wird von den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet und im Folgenden dargestellt.

In Baden-Württemberg ist die Staatsanwaltschaft, die die Ermittlungen im ersten Rechtszug zuletzt geleitet hat, für die Prüfung des entsprechenden Antrags auf Entschädigung zuständig. Wird dabei über einen Entschädigungsbeitrag entschieden, der 6.000 € nicht übersteigt, obliegt dem Leiter der Staatsanwaltschaft auch die Entscheidungszuständigkeit über den Antrag. Muss über eine höhere Summe entschieden werden, so ist die Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe oder Stuttgart zuständig. Hat zuletzt der Generalbundesanwalt im ersten Rechtszug ermittelt, so entscheidet der Generalstaatsanwalt

in Karlsruhe (Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 27.1.2015).<sup>6</sup>

In Bayern sind Prüfungs- und Entscheidungsstellen ebenfalls getrennt. Prüfungsstelle für Ansprüche, die beim Generalbundesanwalt geltend zu machen sind, ist die Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts München, die zudem die Entscheidungskompetenz hat. In allen anderen Fällen prüft diejenige Staatsanwaltschaft, bei der der Anspruch geltend zu machen ist. Hier obliegt die Entscheidung dann der Generalstaatsanwaltschaft am jeweils örtlich zuständigen Oberlandesgericht (Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 20.4.2005).<sup>7</sup>

Berlin hat die rechtliche Lage so ausgestaltet, dass die Prüfungsstelle gleichzeitig entscheidungsbefugt ist; hierbei handelt es sich um das für die Justiz zuständige Referat der Senatsverwaltung für Justiz (Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 9.7.2015).<sup>8</sup>

Auch Brandenburg verbindet Prüfungsstelle und Entscheidungszuständigkeit, dort handelt es sich um die Generalstaatsanwaltschaft (Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung von Strafmaßnahmen vom 11.7.2006).<sup>9</sup>

Das Gleiche gilt für Bremen (Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 16.12.2003).

In Hamburg fällt zwar auch die Prüfungs- mit der Entscheidungszuständigkeit zusammen, jedoch ist hier die Justizbehörde zuständig (Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 10.6.2003).

In Hessen obliegt die Prüfung eines Antrages der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Wird der Anspruch abgelehnt oder eine Entschädigung zugesprochen, die die Summe von 25.000 € nicht übersteigt, und hat der Generalstaatsanwalt nicht selbst in dem zugrunde liegenden Strafverfahren ermittelt, ist dieser auch entscheidungsbefugt, ansonsten das Hessische Minis-

---

6 Vgl.: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/awc/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000009994&documentnumber=3&numberofresults=9&doctyp=vvbw&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>, Zugriff: 22.8.2017.

7 Vgl.: [http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_3134\\_J\\_096>true?AspxAutoDetectCookieSupport=1](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_3134_J_096>true?AspxAutoDetectCookieSupport=1), Zugriff: 22.8.2017.

8 Vgl.: <http://www.berlin.de/sen/justiz/vorschriften/vorschrift.450763.php>, Zugriff: 22.8.2017.

9 Vgl.: <http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/ausfstrafv2006>, Zugriff: 22.8.2017.

terium der Justiz (Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 1.12.2014).<sup>10</sup>

Mecklenburg-Vorpommern hat eine ausnahmslos geteilte Zuständigkeit: die Leitung der Staatsanwaltschaft prüft einen Antrag auf Entschädigung, während die Generalstaatsanwaltschaft über diesen entscheidet (Anordnung über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 2.9.2003).<sup>11</sup>

In Niedersachsen wird ein Antrag regelmäßig von den Leitenden Oberstaatsanwältinnen bzw. Oberstaatsanwälten geprüft. Hat die Generalbundesanwaltschaft oder die Generalstaatsanwaltschaft in Celle die Ermittlungen im ersten Rechtszug zuletzt geführt, so ist Prüfungsstelle die Generalstaatsanwaltschaft in Celle. Entschieden wird von der Generalstaatsanwaltschaft (Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 13.10.2011).<sup>12</sup>

Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass der Generalstaatsanwalt die Prüfungsstelle ist, die in der Regel auch entscheidungsbefugt ist. Nur unter besonderen Voraussetzungen wird die Zuständigkeit für die Entscheidung bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf zentralisiert (Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Ausführungsvorschrift vom 29.1.2006).<sup>13</sup>

Das Land Rheinland-Pfalz führt ebenfalls das System der entscheidungsbefugten Prüfungsstelle, welche im Normalfall die Generalstaatsanwaltschaft ist. Hat diese jedoch im ersten Rechtszug Ermittlungen zuletzt geführt, so prüft und entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz (Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Verwaltungsvorschrift vom 28.6.2016).<sup>14</sup>

---

10 Vgl.: [https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht\\_rv.html#docid:7381752,2,20150101](https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#docid:7381752,2,20150101), Zugriff: 22.8.2017.

11 Vgl.: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000006336&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint>, Zugriff: 22.8.2017.

12 Vgl.: <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/t/15tr/page/bsvorisprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVND-VVND000030609&documentnumber=1&numberofresults=2&doctyp=vvnd&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>, Zugriff: 22.8.2017.

13 Vgl.: <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=495&daten2=Vor#inhalt>, Zugriff: 22.8.2017.

14 Vgl.: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/174x/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVRP-VVRP000003753&documentnumber=1&numberofresults=2&doctyp=vvrp&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>, Zugriff: 22.8.2017.

Auch im Saarland ist die Generalstaatsanwaltschaft die Prüfungsstelle mit Entscheidungskompetenz (Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Verwaltungsvorschrift vom 1.9.2003).<sup>15</sup>

Aufgeteilt sind die Zuständigkeiten in Sachsen: Die Staatsanwaltschaft, bei der der Anspruch geltend zu machen ist, ist auch für die Prüfung zuständig, während die Generalstaatsanwaltschaft über diesen entscheidet (Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren vom 5.12.2007).

In Sachsen-Anhalt prüft die örtliche Staatsanwaltschaft Entschädigungsanträge, sofern zuvor nicht der Generalbundesanwalt oder der Generalstaatsanwalt ermittelt hat. Dann ist für die Prüfung der Generalstaatsanwalt zuständig, welcher auch über alle Anträge entscheidet (Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 26.6.2006).

In Schleswig-Holstein bildet die Leitung der Staatsanwaltschaft die Prüfungsstelle, die Entscheidung wird von der Generalstaatsanwalt getroffen (Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 17.3.2010).<sup>16</sup>

In Thüringen hat die Prüfungsstelle, nämlich die Generalstaatsanwaltschaft in Jena, auch die Entscheidungskompetenz, sofern sie nicht selbst die Ermittlungen geführt hat. Unter diesen Umständen verbleibt die Entscheidungszuständigkeit beim Justizministerium (Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 31.8.2011).<sup>17</sup>

## 2.5 Anzahl von Entschädigungsverfahren

Die offiziellen Zahlen der Rechtspflegestatistik enthalten nur wenige Informationen zu Entschädigungsfällen. In der Statistik der Staatsanwaltschaften werden solche Verfahren ausgewiesen, die nach dem StrEG geführt wurden.

---

15 Vgl.: [http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften\\_suche.htm?id=373](http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=373), Zugriff: 22.8.2017.

16 Vgl.: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1b2g/page/bsshoprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VVSH000004384&documentnumber=4&numberofresults=6&doctyp=vvsh&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>, Zugriff: 22.8.2017.

17 Vgl.: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/19z5/page/bsthueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVTH-VVTH000004734&documentnumber=4&numberofresults=6&doctyp=vvth&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>, Zugriff: 22.8.2017.

Zwar kommt dieses nach § 1 StrEG zum Tragen, wenn eine Inhaftierung stattfand. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass auch und vermutlich überwiegend andere Strafverfolgungsmaßnahmen bei letztendlich unschuldigen Personen zu einer Entschädigung führen (§ 2 StrEG). Eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Varianten ist den Statistiken nicht zu entnehmen. Im Jahr 2015 wurden durch die Staatsanwaltschaften an Landgerichten 2.180 Verfahren nach dem StrEG geführt, 1.897 weitere wurden durch die Staatsanwaltschaften an Oberlandesgerichten bearbeitet. Vergleicht man diese Zahlen mit den jährlich allein etwa 4.500.000 Ermittlungsverfahren, die durch die Staatsanwaltschaften an Landgerichten abgeschlossen werden, wird deutlich, dass sie nur einen kleinen Teil im Arbeitsaufkommen von Staatsanwaltschaften darstellen (Statistisches Bundesamt 2016, 13, 121).

### 3 Methodische Vorgehensweise der empirischen Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung zielt zum einen darauf ab, die Folgen der unrechtmäßigen Inhaftierung für die betroffenen Personen zu ermitteln und besondere Probleme in den Verfahren zu identifizieren. Zum anderen werden die durch die Justiz im Wiederaufnahmeverfahren korrigierten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen systematisiert und dargestellt. Dies ist seit einigen Dekaden der erste Versuch in Deutschland, sich empirisch der Anzahl von ungerechtfertigten Sanktionierungen in Form des Freiheitsentzugs zu nähern. Zu diesem Zweck wurde auf die Strafverfahrensakten der einschlägigen Fälle zurückgegriffen. Anhand dieses Vorgehens können gleichzeitig Hintergründe und Ursachen ermittelt werden sowie Verfahrensverläufe nachgezeichnet werden.

Um die Fragestellungen angemessen beantworten zu können, wurde ein Mixed-Methods-Ansatz gewählt. Dies bedeutet, dass das Thema mit Hilfe verschiedener Methoden betrachtet wird, die sich wechselseitig ergänzen (Kelle 2008; Mayring 2001). Zum einen handelte es sich um eine Aktenanalyse, die zunächst einen Überblick über das Feld geben soll. Das heißt, dass Fälle, in denen es zu einer Wiederaufnahme mit dem Ergebnis eines Freispruchs gekommen ist, deskriptiv betrachtet werden. Dabei werden auch Daten zu den Entschädigungsverfahren und -zahlungen ermittelt. Es soll auch erörtert werden, wie häufig und warum auf Entschädigungsanträge durch die Betroffenen verzichtet wurde oder diese durch die zuständigen Gerichte abgelehnt wurden. Weitere Details zu den erlebten Beeinträchtigungen und daraus entstandenen Folgen für die Personen sind ebenfalls zu einem gewissen Grad Bestandteil der Akten. Diese Informationen können über die Bedürfnisse von Personen Auskunft geben, die aufgrund einer Fehlverurteilung eine Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Zum anderen wurden Interviews mit verschiedenen Akteuren geführt, um einen genaueren Einblick in den Umgang der Justiz mit solchen Fällen zu erhalten und um die Arbeit der Behörden auch aus Sicht der Betroffenen beurteilen zu können. Es soll auf diesem Weg ermittelt werden, welche Ereignisse des gesamten Prozesses für die Betroffenen besonders schwerwiegend waren und wie die Folgen der Freiheitsentziehungen ausfallen. Zudem sollten die Beteiligten zu einer Stellungnahme darüber ermuntert werden, wo Defizite in der deutschen Praxis liegen könnten.

### **3.1 Aktenanalyse**

Die Methode der Aktenanalyse als besondere Form der Dokumentenanalyse wird in der Kriminologie als Datenquelle regelmäßig genutzt (Dölling 1984, 266; Dölling 1987, 274; Steffen 1977, 89). Der Grund dafür – und weshalb sich diese Methode auch für die vorliegende Arbeit anbietet – ist die in dieser Form durch die öffentliche Verwaltung oder die Gerichte organisierte Verschriftlichung von theoretisch sämtlichen Entscheidungen und Vorgängen, die im Verlauf eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens stattfinden. Wegen der hohen Formalisierung des Strafverfahrens eignen sich diese Dokumente ganz besonders für quantitative Aussagen über strafrechtliche Folgen und justizielle Entscheidungen, aber auch über relevante Aspekte des Einzelfalls.

Gleichwohl ist zu beachten, dass Akten sowohl systematischen als auch unsystematischen Verzerrungen unterliegen (Leuschner & Hüneke 2016). Dabei ergeben sich die systematischen Verzerrungen aus dem eigentlichen Zweck der Akte, der zum einen die Sammlung und Bewahrung von Informationen ist, anhand derer Entscheidungen im Verfahren getroffen werden (Bick & Müller 1984; Dölling 1984, 1987; Gessner et al. 1977, 180; Leuschner & Hüneke 2017). Zum anderen dienen Akten als Mittel der Kommunikation innerhalb und zwischen Organisationen (Hermann 1987, 44; Karstedt-Henke 1982, 197; Blankenburg 1978, 263). Daher werden in der Regel nur Informationen in den Akten enthalten sein, die von Relevanz für die genannte Zwecke sind (Dölling 1984). Die unsystematischen Verzerrungen ergeben sich aus dem Einfluss von einzelnen Personen, die mit den jeweiligen Akten zu tun haben. Beispielsweise können verschiedene Verfahrensbeteiligte aufgrund von Unterschieden in Motivation, Routine, Selbstverständnis, Kompetenz und Arbeitsbelastung in unterschiedlichem Maße die Notwendigkeit einer Dokumentation interpretieren. Aber auch die Personen, deren Handlungen Gegenstand des Verfahrens sind, können – zu einem gewissen Maße – Einfluss auf den Inhalt der Akte nehmen (Leuschner & Hüneke 2017).

Vorliegend wurden sowohl die Akten der Ursprungsverfahren, als auch der Wiederaufnahme- und Entschädigungsverfahren ausgewertet, auch wenn nicht immer alle Teile zugänglich waren. Bei der Auswertung der Akten wurde ein Erhebungsinstrument genutzt, um die Textdaten in numerische Daten umzuwandeln. Mit dessen Hilfe wurden die für die Fragestellungen relevanten Variablen erhoben. Bei der Erstellung der Variablen wurde darauf geachtet, diese deutlich zu formulieren, um Missverständnisse zu vermeiden und die Ausprägungen vollständig, exklusiv und unabhängig aufzuführen (Atteslander 2008, 190). Späteren Interpretationsschwierigkeiten bei der Auswertung des

erhobenen Datenmaterials wurde so entgegengewirkt. Im Übrigen wurde die Datenqualität dadurch gesichert, dass alle Akten durch eine einzige Wissenschaftlerin ausgewertet wurden.

### **3.2 Datengrundlage**

Gemäß der Vorgaben der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz liefert die vorliegende Untersuchung nur zu einem bestimmten Teilbereich der Praxis des Wiederaufnahme- oder Entschädigungsverfahrens Informationen. Sie beschränkt die Untersuchungsgruppe auf solche Verfahren, in denen es

- in dem Zeitraum seit 1990
- nach Verbüßung einer (Teil-)Freiheits- oder (Teil-)Jugendstrafe und
- nach erfolgreicher Wiederaufnahme
- zu einem Freispruch durch ein deutsches Strafgericht kam.

Die genannten Beschränkungen sorgen für eine vergleichbare und einheitliche, aber auch relativ übersichtliche Untersuchungsgruppe und müssen bei der Bewertung der dargestellten Ergebnisse beachtet werden.

Es wurde ein ausgedehnter Zeitraum von 1990 bis in die Gegenwart<sup>18</sup> gewählt, da sich einige der Verfahren, wie in den Auswertungen ersichtlich, durch die verschiedenen Verfahrensabschnitte über sehr lange Zeit ziehen können. Allerdings wurde auf die Auswertung solcher Verfahren verzichtet, bei denen die Verurteilungen durch Gerichte der DDR ausgesprochen wurden (§ 16a StrEG). Dies geschah zum einen aus Gründen der bereits angesprochenen Vergleichbarkeit, da damit zu rechnen war, dass sich solche Wiederaufnahmeverfahren zu einem großen Teil mit Fragen des DDR-Strafverfahrens befassen würden. Zum anderen ist das StrEG in solchen Fällen nur teilweise anwendbar, da Entschädigung hier primär nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) geleistet wird.

Eine wichtige Einschränkung der Datengrundlage besteht darin, dass vorliegend nur besonders folgenreiche Fälle von Fehlurteilen betrachtet werden, nämlich solche, bei denen Personen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und diese auch zumindest teilweise verbüßt haben. Andere Sanktionierungen

---

18 Die Recherche relevanter Verfahren wurde mit Beginn des Jahres 2017 abgeschlossen.

wie etwa Geldstrafen (§ 40 StGB) oder jugendstrafrechtliche Auflagen (§ 15 JGG) wurden nicht aufgenommen. Aus forschungsökonomischen Gründen wurde des Weiteren davon abgesehen, kurzzeitige Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB) einzubeziehen, da zu erwarten war, dass deren Auswirkungen eher denen der in diesen Fällen ausnahmslos ursprünglich verhängten Geldstrafe entsprechen würden als denen einer langjährigen Freiheitsstrafe.

Damit wurden in die vorliegende Untersuchung zwangsläufig nicht alle Fälle einbezogen, die aufgrund umfangreicher medialer Berichterstattung zunächst mit dem Thema „strafgerichtliche Fehlurteile“ verbunden werden könnten. So waren Anordnungen einer freiheitsentziehenden Maßregel nach §§ 63, 64, 66 StGB nicht Teil der Grundgesamtheit.<sup>19</sup> Auch Fälle der Untersuchungshaft wurden in der vorliegenden Studie nicht betrachtet. Die Untersuchungshaft ist eine verfahrenssichernde Maßnahme der Strafverfolgung. Auch wenn ein Entschädigungsanspruch (§ 2 Abs. 1 StrEG) vorliegt, fehlt es an einer rechtskräftigen Verurteilung, die erst durch die Wiederaufnahme beseitigt werden müsste.<sup>20</sup>

Mit der Beschränkung auf Verfahren, in denen eine Freiheitsstrafe vollzogen wurde, geht eine solche auf schwerere Delikte einher. So ist bspw. mit Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch oder einfachen Eigentums- und Vermögensdelikten nur in Ausnahmefällen zu rechnen.

Zudem mussten alle zu analysierenden Verfahren in einem Freispruch nach einer Wiederaufnahme enden. Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 StPO ist ein Rechtsbehelf eigener Art, der die Sache wieder in das Hauptverfahren zurückversetzt (Meyer-Goßner 2016, § 359 Rn. 2). Abgesehen von außerordentlichen Rechtsbehelfen wie der Verfassungsbeschwerde oder der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist dies die einzige Option, ein bereits rechtskräftiges Urteil anzugreifen.

*„Das strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren hat die Funktion, den Konflikt zwischen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit, die sich beide gleichermaßen aus dem Rechtsstaatsgedanken ableiten lassen, zu lösen, in dem es um der materiellen Gerechtigkeit willen gestattet, das Prinzip der Rechtssicherheit zu durchbrechen, wenn geeignete Tatsachen oder Bewei-*

---

19 Ein intensiv medial diskutiertes Verfahren mit psychiatrischer Unterbringung ist bspw. das des Gustl Mollath.

20 Medial bekanntes Beispiel ist der Fall des ehemaligen ARD-Wettermoderators Jörg Kachelmann.

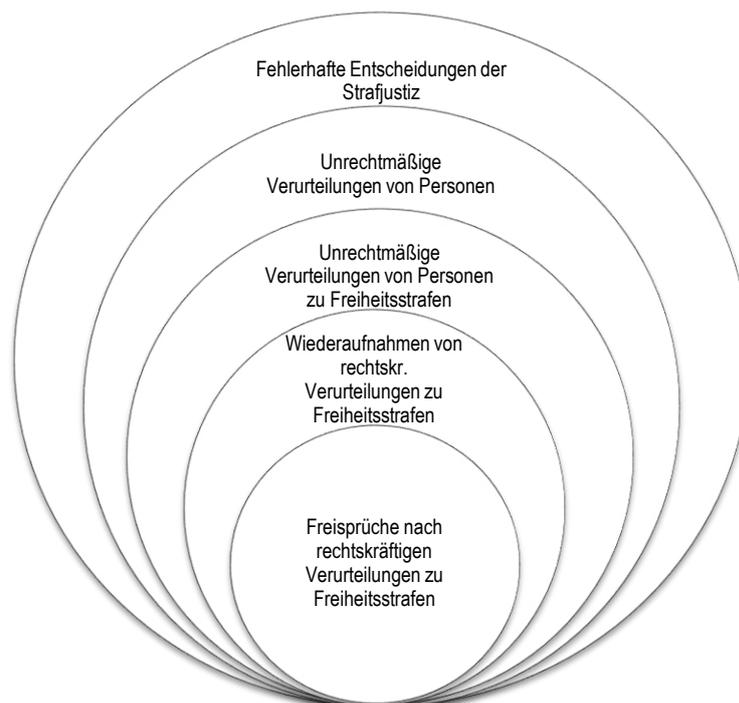
*se die Herbeiführung eines Freispruchs erfordern.“ (BVerfG Urteil vom 16.5.2007, 2 BvR 93/07)*

Bei der Wiederaufnahme geht es um Fälle, in denen erst nach Rechtskraft Umstände bekannt werden, durch die das ergangene Urteil auf erhebliche Weise dem Gerechtigkeitsempfinden entgegensteht. Für die vorliegende Untersuchung waren allein Fälle der Wiederaufnahme zugunsten der Verurteilten (§ 359 StPO) von Bedeutung. Zugunsten der Verurteilten können Verfahren beispielsweise dann wiederaufgenommen werden, wenn neue Erkenntnisse geeignet sind, zu einem Freispruch oder zu einer geringeren Strafe zu führen.

Auch das Kriterium des Freispruchs stellt eine besondere Einschränkung dar. Ebenfalls denkbar wären etwa Konstellationen gewesen, in denen ein Verfahren nach der Wiederaufnahme statt mit einem Freispruch lediglich mit einer Einstellung des Verfahrens endet. Hierbei kann es sich um ähnlich gelagerte Fälle handeln, wie etwa um neue Beweismittel, die die ursprüngliche Verurteilung in Frage stellen.

Die Eingangskriterien der vorliegenden empirischen Untersuchung werden in Abbildung 1 veranschaulicht.

**Abbildung 1: Vorliegende Grundgesamtheit im Vergleich zu umfassenderen Fallgruppen möglicher Fehlurteile im Strafverfahren**



### **3.2.1 *Praktische Schwierigkeiten in Bezug auf die Untersuchungsgruppe***

Trotz der Einschränkungen, die durch die enge Definition der Grundgesamtheit erfolgten, ist nicht auszuschließen, dass einzelne einschlägige Fälle in dieser Untersuchung nicht erfasst wurden. Zwar wurde angestrebt, für die definierte Grundgesamtheit eine vollständige Erhebung durchzuführen. Doch existiert kein öffentliches Register, dem sich vollständige Angaben über erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe entnehmen ließen. Da seit 1998 auch keine bundesweite Statistik zu den erbrachten Entschädigungsleistungen besteht (Bayerischer Landtag 2009), kann die Zahl der betroffenen Personen nicht aus öffentlichen Statistiken abgeleitet werden.

Stattdessen erfolgte eine umfangreiche Abfrage bei den Landesjustizverwaltungen mit der Bitte, der KrimZ Aktenzeichen von Verfahren zuzuleiten, auf die die vorangehend genannte Definition zutraf. Auf dieser Grundlage wurde bei den zuständigen Staatsanwaltschaften Gesuche um Akteneinsicht gestellt. Die Anfrage wurde durch den Leiter der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz an die Leiterinnen und Leiter der Strafrechtsabteilungen der Justizverwaltungen aller anderen Bundesländer gestellt. Nach etwa zwei Monaten wurde das Projekt über die Mitgliederversammlung der KrimZ erneut in Erinnerung gerufen.

Trotz verschiedener Bemühungen, die Möglichkeiten zur Ermittlung einschlägiger Verfahren im Vorfeld der Untersuchung abzuklären, ergaben sich gewisse Schwierigkeiten. So wurde mitgeteilt, dass die Identifikation solcher Verfahren in den Datenmanagement-Programmen der Staatsanwaltschaften (MESTA oder WebStA) nicht möglich sei, da Wiederaufnahmeverfahren nicht dokumentiert würden, vielmehr das Urteil des ersten erkennenden Gerichts schlicht überschrieben werde. Bei der Abfrage über die elektronischen Datenverarbeitungsprogramme war zudem fraglich, ob Verfahren, die Anfang oder Mitte der 1990er Jahre stattgefunden hatten, tatsächlich dort aufgenommen wurden und daher auf diesem Weg überhaupt zu finden waren.

Aufgrund dieser Probleme reagierten einige Staatsanwaltschaften, von denen die Nennung einschlägiger Verfahren in ihrem Geschäftsbereich erbeten wurde, indem sie schlicht auf Erinnerungen einzelner zuständiger Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zurückgriffen. Hierdurch kann insofern eine Selektion entstanden sein: Das Zurückgreifen auf Erinnerungen des Kollegenkreises kann zur Folge haben, dass eher aufsehenerregende Fälle mitgeteilt wurden

als weniger auffällige Verfahren von Alltagskriminalität, auf die die vorliegende Definition ebenfalls hätte zutreffen können.

Des Weiteren waren aufgrund des weit gewählten Zeitraums einige Verfahrensakten bereits vernichtet, wie es die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden vorgeben, nach denen die Aufbewahrungsfristen zwischen fünf und 30 Jahren liegen (AufbewBest. Abschnitt I Ziff. 6 Abs. 1). Auch insoweit liegt vermutlich ein Selektionseffekt in Richtung schwerwiegenderer Delikte vor, deren Verfahren aufgrund schwererer Strafen in der Regel längere Aufbewahrungsfristen aufweisen.

Hinzu kam, dass die Aufbewahrung der Akten von Strafverfahren im Fall einer erfolgreichen Wiederaufnahme in den Bundesländern unterschiedlich organisiert ist. Während in einigen die aktenführende Behörde die des ersten erkennenden Gerichts war, verblieben die Akten anderswo bei der Staatsanwaltschaft, die im Wiederaufnahmeverfahren zuständig war. In Ausnahmefällen stellte sich heraus, dass die Akten des ersten Verfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens bei unterschiedlichen Staatsanwaltschaften gelagert waren. In der Regel ließen sich zwar die wesentlichen Informationen aus den zuerst vorliegenden Aktenbänden entnehmen; allerdings bestand die Möglichkeit, dass Einzelteile fehlten und nachgefordert werden mussten. Auch die Akten des StrEG-Verfahrens wurden trotz entsprechender Nachfrage nicht immer zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen konnten derartige Lücken während der Projektlaufzeit nicht behoben werden.

Aufgrund der genannten Probleme bei der Ermittlung der einschlägigen Verfahren wurde ergänzend eine intensive Internetrecherche durchgeführt. Hintergrund war, dass in einigen mutmaßlich für diese Untersuchung einschlägigen Fällen eine mehr oder weniger umfangreiche Berichterstattung in Publikumsmedien stattgefunden hatte. Allerdings war damit zu rechnen, dass sich das Internet als Medium für eine breitere Öffentlichkeit in Deutschland erst gegen Ende der 1990er-Jahre etablierte (Thenen 2014, 451) und über ältere Fälle voraussichtlich weniger vollständig oder überhaupt nicht berichtet wurde. Weiter ergaben sich Schwierigkeiten, die Akten der auf diese Art ermittelten Fälle zu erlangen, da Aktenzeichen den Medienberichten nicht zu entnehmen waren und auch nicht immer ausreichende andere für die Identifizierung notwendige Informationen, wie Ort des erkennenden oder des Wiederaufnahmegerichts oder Namen der Verurteilten genannt wurden.

Ergänzend wurden deshalb die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins, des Vereins Deutsche Strafverteidiger e.V. sowie sämtlicher Strafverteidigervereinigungen der Länder über die Studie informiert und gebeten, bei Kenntnis solcher Verfahren mit der KrimZ Kontakt aufzunehmen. Dieses Vorgehen erbrachte allerdings keine weiteren einschlägigen Fälle.

Zusammenfassend ist aus den genannten Gründen trotz des erheblichen Aufwandes bei der Aktenermittlung nicht exakt feststellbar, in welchem Ausmaß die definierte Grundgesamtheit tatsächlich in die empirische Untersuchung einbezogen werden konnte.

### ***3.2.2 Details zu den untersuchten Verfahren***

Insgesamt wurden aus dreizehn Bundesländern 37 Verfahren gemeldet. Keine Fälle, auf die vorgegebene Definition zutraf, konnten in den beiden Stadtstaaten Bremen und Hamburg sowie in Mecklenburg-Vorpommern ermittelt werden.

Von diesen 37 Fällen fielen allerdings elf nicht in die Grundgesamtheit, weil sich bei genauerer Nachsicht zeigte, dass es sich um andere Fallkonstellationen wie Ersatzfreiheitsstrafe, Einstellung anstelle eines Freispruchs oder um gänzlich andere Konstellationen handelte. Ergänzend konnten jedoch fünf durch Medienrecherchen ermittelte, einschlägige Fälle angefordert werden.

Einige mitgeteilte Aktenzeichen ( $n = 6$ ) betrafen zwar offenbar Fälle, auf die die oben dargestellte Definition zutraf. Die Akten waren jedoch nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen bereits ausgesondert und nicht mehr zugänglich oder „außer Kontrolle“, so dass ihr Verbleib auch durch die zuständigen Staatsanwaltschaften nicht geklärt werden konnte. An dieser Stelle muss zudem darauf hingewiesen werden, dass auf manche Akteneinsichtsgesuche, die auf die Medienrecherche zurückgingen, keine Rückmeldung erfolgte.

Insgesamt wurden 29 Verfahren zugesandt, die auch Teil der Grundgesamtheit sind. Da einerseits in einem Fall vier Personen zunächst verurteilt und später freigesprochen wurden, andererseits zwei Urteile denselben Beschuldigten betrafen, ergaben sich 31 Personendatensätze, die dieser Untersuchung zu Grunde liegen.<sup>21</sup>

---

21 An dieser Stelle sei erwähnt, dass in den nachfolgenden Berechnungen nicht in allen Fällen für alle Variablen Angaben vorhanden sind, so dass  $n$  variieren kann.

Bei den Delikten, derentwegen diese Personen verurteilt und inhaftiert waren, handelte es sich zu einem großen Teil um schwere Gewalt- oder Sexualdelikte. Aufgrund der erläuterten Beschränkungen der Datengrundlage ist davon auszugehen, dass solche Delikte überrepräsentiert sind. Zudem lagen den Verurteilungen häufig noch weitere in Tateinheit oder -mehrheit verwirklichte Straftatbestände zugrunde.

Überwiegend (n = 10) handelte es sich um Fehlverurteilungen wegen der Begehung von Sexualdelikten, wovon bis auf eine Ausnahme – eine Verurteilung wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a StGB) – sexuelle Nötigungen bzw. Vergewaltigungen zum Gegenstand hatten. In drei dieser Fälle war kein weiterer Straftatbestand erfüllt worden, in einer Konstellation zusätzlich Nötigung (§ 240 StGB) in Tateinheit mit Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB). Ergänzend hat das Gericht in je einem Verfahren Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und Entführung gegen den Willen der Entführten (§ 237 StGB a. F.)<sup>22</sup> angenommen. In den verbleibenden drei wurde in den Urteilen neben der genannten Vergewaltigung bzw. sexuellen Nötigung (§ 177 StGB) sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und/oder Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) festgestellt, davon einmal in Tateinheit mit Körperverletzung (§ 223 StGB).

Neun weitere Verurteilungen waren wegen Gewaltdelikten ergangen, davon jeweils zwei wegen Mordes (§ 211 StGB) und Totschlags durch Unterlassen (§ 212 StGB). Weiter lagen zwei Verurteilungen wegen versuchten Mordes vor, einmal in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB), einmal mit schwerer Brandstiftung (§ 306a StGB). Bei den verbleibenden Gewaltdelikten handelte es sich um zwei schwere Raubtaten (§ 249 StGB), nun in Tateinheit mit räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) und gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB) sowie mit räuberischer Erpressung (§ 255 StGB) und Geiselnahme (§ 239b StGB). In einem Fall war das Delikt eine gefährliche gemeinschaftliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung und Bedrohung (§§ 224, 185, 194, 52 StGB).

In fünf Verfahren ergingen fehlerhafte Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten (§§ 242, 248a StGB), davon in einem schweren Fall (§ 243 StGB) sowie

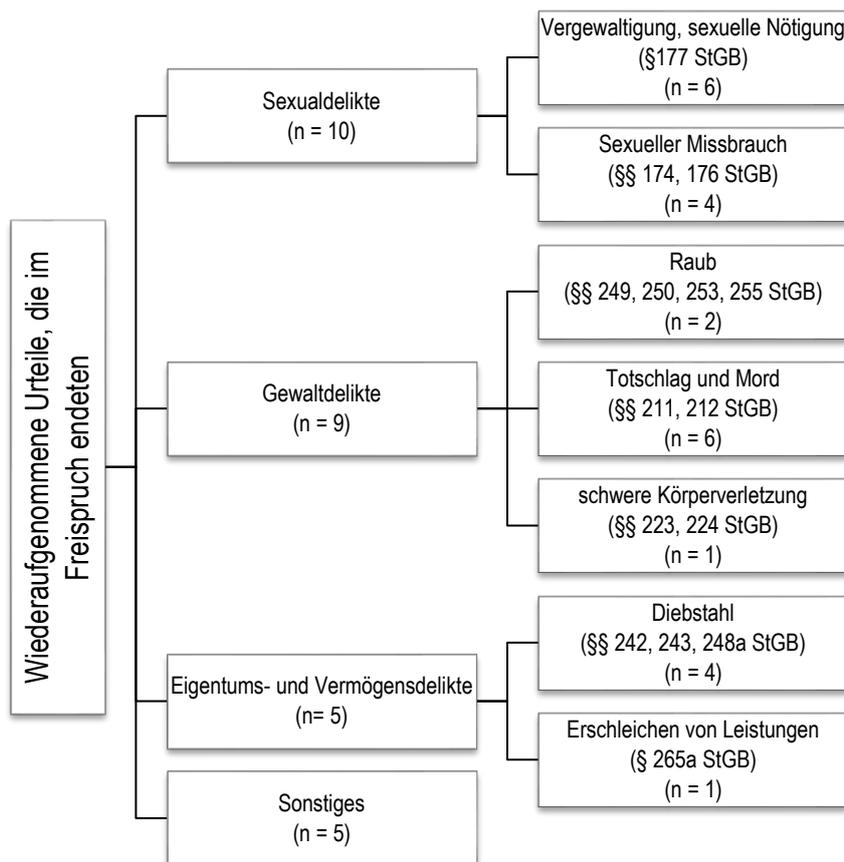
---

22 § 237 StGB (1.1.1975 - 5.7.1997) Entführung gegen den Willen der Entführten: Wer eine Frau wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, namentlich mit einem Fahrzeug an einen anderen Ort bringt, und eine dadurch für sie entstandene hilflose Lage zu außerehelichen sexuellen Handlungen (§ 184c) mit ihr ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

zwei weitere, die Tateinheitlich mit Erschleichen von Leistungen (§265a StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bzw. mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen worden waren (§ 113 StGB).

Weitere Urteile, die nach erfolgreicher Wiederaufnahme in einem Freispruch endeten, sanktionierten eine falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), in zwei Verfahren, welche denselben Verurteilten betrafen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), einmal in Tateinheit mit Bedrohung (§ 241 StGB) und einmal mit Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG). Es bleibt eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz. Eine etwas vereinfachte schematische Darstellung der Deliktconstellationen ist Abbildung 2 zu entnehmen.

**Abbildung 2: Schematische Darstellung der Delikte der wiederaufgenommenen Urteile\***



\* Weitere Delikte in Tateinheit oder Tatmehrheit werden hier nicht berücksichtigt.

Damit bezog sich über die Hälfte der ermittelten Grundgesamtheit auf Verurteilungen wegen Tötungsdelikten (fast 20%) oder Sexualdelikten (ein Drittel). Es ging bei den wiederaufgenommenen Verurteilungen also entweder um besonders schwere Delikte, die erhebliche bis hin zu lebenslangen Freiheitsstrafen nach sich ziehen, oder jedenfalls um Deliktsformen, bei denen mit besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit und – trotz aller gesetzgeberischen Bemühungen um eine Entmoralisierung des Sexualstrafrechts – mit schweren Folgen für das Ansehen der Verurteilten zu rechnen war.

Diese Fallkonzentration im Bereich schwerer Gewalt- und Sexualdelikte dürfte, wie bereits vorausgehend angesprochen, zumindest teilweise auf die Art der Ermittlung der Aktenzeichen und die höhere Wahrscheinlichkeit zurückgehen, solche Verfahren auch noch nach längerer Zeit zu identifizieren. Ebenso liegt aber die Annahme nahe, dass sehr aufwendige Wiederaufnahmeverfahren eher aufgrund solcher Delikte betrieben wurden, die zu besonders langen Freiheitsstrafen geführt hatten. Schließlich könnten gerade bei diesen Delikten aber auch besondere Gefahren für Fehltritte bestehen.

### ***3.2.3 Details zu den verurteilten Personen***

Bevor es um die Folgen ungerechtfertigter Freiheitsstrafen gehen wird, sollen die Betroffenen kurz beschrieben werden.

Von den 31 Personen, deren Verurteilungen in die Untersuchung eingingen, waren 25 männlich und 6 (19 %) weiblich. Diese Verteilung scheint ziemlich exakt das Geschlechterverhältnis der in Deutschland im Jahr 2016 Verurteilten widerzuspiegeln (20 % Frauen), wobei allerdings ein Vergleich mit den zu Freiheitsstrafen Verurteilten aussagekräftiger wäre, unter denen nach der Strafverfolgungsstatistik lediglich 11,6 % – im gleichen Bezugsjahr – weiblich waren (Statistisches Bundesamt 2017, 20).

Die Verurteilten waren bei Tatbeginn durchschnittlich 36 Jahre alt, die Hälfte von ihnen war jünger als 33 Jahre. Die jüngste Person war 15, die älteste 67 Jahre alt gewesen. Nur eine der Personen besaß nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Über die Hälfte (n = 18) befand sich zum Zeitpunkt der Tat nicht in einer Partnerschaft. Hinsichtlich ihrer Wohnverhältnisse ließ sich feststellen, dass sie üblicherweise zur (angeblichen) Tatzeit entweder allein (n = 13) oder in einem Familienhaushalt (n = 14) lebten.

Das Bildungsniveau der Untersuchungsgruppe war relativ heterogen: Über die Hälfte (n = 17) hatte eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. absol-

vierte eine solche gerade; eine Person hatte ein Studium abgeschlossen. Dagegen verfügten zwölf Personen über keine Ausbildung, fünf davon hatten keinen Schulabschluss. Ebenso unterschiedlich zeigten sich die Beschäftigungsverhältnisse: Während acht Personen einer Vollzeitbeschäftigung nachgingen, fünf selbstständig tätig und zwei geringfügig oder teilzeitbeschäftigt waren, waren 14 zur Tatzeit nicht erwerbstätig (arbeitssuchend:  $n = 9$ , Rente:  $n = 1$ , Haus- und Familienarbeit:  $n = 2$ ).

Die Mehrzahl der zu Unrecht Inhaftierten war bereits zuvor mit dem Gesetz in Konflikt geraten: Zwei Drittel ( $n = 21$ ) wiesen laut Bundeszentralregister (BZR) Vorstrafen auf, während bei zehn der hier Untersuchten kein Eintrag bestand.

Dabei ist die Anzahl der Verurteilungen der unrechtmäßig inhaftierten Personen mit Vorstrafen nicht unerheblich: Der Median liegt bei fünf, der Mittelwert bei sieben BZR-Einträgen. Während drei Personen lediglich eine Vorstrafe aufwiesen, war eine Person zuvor bereits 27 Mal verurteilt worden.

Es zeigten sich insbesondere zwei Deliktgruppen, die den früheren Verurteilungen zugrunde lagen: einerseits Eigentums- und Vermögensdelikte, die bei zehn Personen die Mehrheit der zuvor begangenen Straftaten stellten. Andererseits kamen Verkehrsdelikte wie Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Kennzeichenmissbrauch oder Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz besonders häufig vor. Drei Personen hatten überwiegend solche Delikte begangen. Körperverletzungen traten ebenfalls auf; bei drei Personen entfiel auf solche Delikte die Mehrheit der Eintragungen in das BZR.

Darüber hinaus gab es eine große Bandbreite an weiteren Delikten wie Raub- und Erpressung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung und üble Nachrede, Nötigung sowie falsche Verdächtigung, falsche uneidliche Aussage oder falsche Versicherung an Eides statt. Des Weiteren waren im BZR Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Verletzung der Unterhaltspflicht sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz dokumentiert.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass acht der 21 Vorbestraften mindestens einen Eintrag im BZR aufwiesen, der ein Delikt vergleichbar jenem in der späteren Fehlverurteilung zum Gegenstand hatte. Darunter befand sich auch die einzige Person, die wegen einer Sexualstraftat vorbestraft war.

Bei vier der 31 Personen war schon einmal Bewährungshilfe, bei einer weiteren Führungsaufsicht angeordnet worden.

Zu den Vorstrafen ist weiterhin anzumerken: Von den 21 Personen, die zuvor straffällig geworden waren, hatte über die Hälfte ( $n = 12$ ) bereits im Jugend- bzw. Heranwachsendenalter BZR-Einträge; zwei Personen waren ausschließlich nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) verurteilt worden. Dabei erfolgten je zwei Mal Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen (Dauer: 8 und 18 Monate) und zu bedingten Jugendstrafen (Dauer: 6 Monate). Genauso häufig wurden Verfahren mit dem Absehen von Verfolgung und Einstellungen beendet. Zu Zuchtmitteln wie Arrest (§§ 16 JGG) und Auflagen (§ 15 JGG) wurden bereits jeweils drei Personen verurteilt. Die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Verwarnung wurden je einmal ausgesprochen.

Nach dem Allgemeinen Strafrecht waren die meisten, nämlich zwölf Personen, zu Geldstrafen verurteilt worden (Durchschnitt der Tagessätze: 71); bei neun Personen war das die einzige vorangehende Sanktion im Erwachsenenalter. Allerdings war auch fünf Personen eine Freiheitsstrafe mit primärer Aussetzung (durchschnittliche Dauer: 12 Monate) und sieben eine solche ohne primäre Aussetzung (durchschnittliche Dauer der längsten Freiheitsstrafe: 31 Monate) auferlegt worden.

Demnach waren 13 Personen zuvor bereits zu einer (ausgesetzten) Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden. Insgesamt acht Personen hatten vor ihrer ungerechtfertigten Inhaftierung schon Hafterfahrung, wobei sich diese von einem Monat bis zu 27 Jahren erstreckte.

Des Weiteren wurde in der Untersuchungsgruppe das Vorliegen einer Suchtproblematik und/oder sonstiger psychischer Auffälligkeiten systematisch erhoben. In drei Fällen war den Akten ein Alkoholmissbrauch, in vier weiteren der Konsum illegaler Drogen zu entnehmen. Auffällig höher fiel der Anteil derjenigen aus, die psychische Auffälligkeiten zeigten, was auf 16 der 31 Personen und damit etwa jeden zweiten zutraf. Bei 14 von ihnen war eine konkrete Diagnose in den Akten zu finden, gemäß der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10). Dabei handelte es sich in sieben Fällen eine Schizophrenie bzw. schizotypen und wahnhaften Störungen nach F20-F29 (WHO 2016), in vier weiteren um eine Intelligenzminderung mit unterschiedlichem Schweregrad. In den anderen drei Fällen waren eine Demenzerkrankung, Persönlichkeitsstörungen und eine Paraphilie dokumentiert.

### **3.2.4 Fallkonstellationen**

Sowohl die Darstellung der angewandten Strafvorschriften als auch die Beschreibung der Personenmerkmale weisen darauf hin, dass eine genauere Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fallkonstellationen bzw. den Gründen für die Wiederaufnahme notwendig ist, um die späteren Darstellungen zu den Entschädigungsverfahren und den Haftfolgen besser bewerten zu können. Daher soll eine kurze deskriptive Erläuterung der untersuchten Fälle erfolgen.

Wegen der oben beschriebenen Anlasstaten, bei denen es sich wie dargestellt zu einem großen Teil um schwere Gewalt- und Sexualdelikte handelt, wurde in über 90 % der Fälle (n = 29) eine Strafe ohne primäre Bewährung verhängt; darunter fünf Jugendstrafen. Durchschnittlich handelte es sich bei den ausgesprochenen Freiheits- und Jugendstrafen um ein Strafmaß von vier Jahren und acht Monaten, wobei jene zwei Personen hier nicht eingerechnet wurden, gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt worden war. Etwa die Hälfte der untersuchten Personen hatte eine Freiheitsstrafe von maximal vier Jahren zu verbüßen, bei fünf Personen handelte es sich um Strafen von unter einem Jahr. In drei Fällen wurde eine Bewährungsstrafe von durchschnittlich sechs Monaten ausgesprochen, deren Aussetzung später widerrufen wurde. Die Widerrufe wurden begründet mit dem Nicht-Ableisten der auferlegten gemeinnützigen Arbeitsstunden, dem Nicht-Wahrnehmen von Terminen mit dem Bewährungshelfer und einer erneuten Straftat.

Eine Mehrheit, nämlich 27 der insgesamt 31 Verurteilten, legte zunächst Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung ein, was jedoch nur in drei Fällen teilweise erfolgreich war: Zwei davon führten zu einer Änderung der rechtlichen Beurteilung und des Rechtsfolgenausspruchs. In dem dritten Fall war nur die Gesamtstrafenbildung von einer Änderung betroffen.

In etwas weniger als zwei Drittel (n = 19) der Fälle war schon der erste Wiederaufnahmeantrag erfolgreich. In den übrigen Verfahren mussten ein (n = 9) bzw. zwei (n = 3) weitere Anträge gestellt werden, bevor die Wiederaufnahme für zulässig und begründet erklärt wurde. Die Wiederaufnahmen gingen in 28 von 32 Fällen von der Verteidigung aus, wobei in drei dieser Verfahren auch die Staatsanwaltschaft eine Wiederaufnahme zugunsten der Verurteilten beantragte. Ausschließlich tat sie dies in vier Fällen.

Mit einer Ausnahme handelte es sich in allen Fällen um Wiederaufnahmeverfahren nach § 359 Nr. 5 StPO, also um eine Wiederaufnahme aufgrund der Beibringung von neuen Tatsachen oder Beweismitteln. Somit sind die Fälle zumindest in dieser Hinsicht homogen. In dem Ausnahmefall wurde die Wie-

deraufnahme des Verfahrens nach § 359 Nr. 2 StPO wegen einer falschen Aussage von Zeugen bzw. Sachverständigen durchgeführt, was zudem einmal neben § 359 Nr. 5 StPO zum Tragen kam.

Relevant für die weitere Beurteilung der Daten sind die Gründe für den abschließend ergangenen Freispruch (Tabelle 1). Einen auffällig großen Anteil machen solche Verfahren aus, die wiederaufgenommen wurden, weil sich nachträglich herausgestellt hatte, dass die verurteilte Person als zum Tatzeitpunkt schuldunfähig gemäß § 20 StGB einzustufen war. In ebenso vielen Verfahren konnte nachgewiesen werden, dass die Tat tatsächlich nicht geschehen war. In dieser Fallgruppe wurden nach Rechtskraft Tatsachen bekannt, die die Tat ausschlossen – etwa aufgrund von Falschbeschuldigungen, die durch die Aussagepersonen später zurückgenommen wurden. Um ähnliche Fälle handelt es sich, wenn die Existenz der Tat nicht mehr ohne vernünftige Zweifel angenommen werden konnte; hierzu gehörten fünf der untersuchten Fälle. In sechs Verfahren fand die Tat zwar statt; ihre Begehung konnte dem Verurteilten jedoch nicht ohne vernünftige Zweifel nachgewiesen werden. In zwei weiteren Fällen wurde die Tat nachweislich von einer anderen Person begangen, im verbleibenden mit der Tat kein Straftatbestand verwirklicht.

**Tabelle 1: Gründe für die Freisprüche nach einem Wiederaufnahmeverfahren\***

<b>Grund für den Freispruch</b>		
Tat nachweislich nicht geschehen	9	28,1
Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	9	28,1
Fehlende Nachweisbarkeit der Tatbegehung durch Angeklagten	6	18,8
Fehlende Nachweisbarkeit der Tat	5	15,6
Tatbegehung einer anderen Person nachweisbar	2	6,3
Tat verwirklicht keinen Straftatbestand	1	3,1

\* Es handelt sich um 32 Freisprüche von 31 Personen.

### **3.3 Interviews**

Die Grundlage für die qualitative Analyse stellen in erster Linie insgesamt 17 im Rahmen der Studie durchgeführte, transkribierte und analysierte Interviews dar. Diese wurden sowohl mit unmittelbar Betroffenen geführt als auch mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern. Wegen der in diesem Bereich notwendigen und erschwerten Anonymisierungsmöglichkeiten muss auf

konkrete Zahlenangaben bezüglich ihrer Gruppenzugehörigkeit verzichtet werden. Es lässt sich jedoch sagen, dass der überwiegende Anteil der Interviews mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern geführt wurde und ein wesentlich geringerer Anteil mit an den Fällen beteiligten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern. Die Gruppe der unmittelbar betroffenen Verurteilten, deren Fälle auch im Rahmen der Aktenanalyse bewertet werden konnten, fiel ebenfalls klein aus.

Dieser – der Thematik geschuldeten – geringen Fallzahl konnte bis zu einem gewissen Grad durch eine sehr intensive Fallanalyse begegnet werden, so dass das Datenmaterial dennoch einen guten Einblick in das Themenfeld und die damalige und heutige Lebenswelt der beteiligten Personen ermöglicht. Grundsätzlich sollte bei der Interpretation der Daten auch die Tatsache Berücksichtigung finden, dass qualitative Methoden (im Gegensatz zu quantitativen Erhebungen) naturgemäß hinsichtlich ihrer Repräsentativität einer intendierten Einschränkung unterliegen: Es geht nicht darum, Fakten zu erheben, sondern die unmittelbar Betroffenen mit ihren Worten, Sichtweisen und Interpretation selbst zu Wort kommen lassen. Dies impliziert von vornherein, dass diese „subjektiv“ sind und nur bedingt „verallgemeinerungsfähig“. Einen Nachteil stellt dies jedoch aus wissenschaftlicher Sicht nicht dar, denn die spezifische Aussagekraft impliziert einen eigenen Erkenntniswert, da es sich dabei um eine *Realität sui generis* handelt, unabhängig davon, ob sie nach anderen, so z. B. juristischen, Maßstäben als richtig oder zutreffend zu bewerten ist (Bock 2007, 25 f.). Hinzu kommt, dass im Rahmen dieser Studie darauf geachtet wurde, durch die geeignete Auswahl von Interviewpartnern und den Rückgriff auf weitere Quellen den Selektionseffekt so gut wie möglich abzumildern. Ein solcher fand u.a. durch einen ergänzenden Rückgriff auf medial dargestellte Fälle von weiteren Personen statt, die vergleichbare Erfahrungen gemacht haben, aber aufgrund der engen Definition der Grundgesamtheit wie z. B. dem Ausschluss einer „reinen“ Untersuchungshaft nicht Teil der Studie wurden. Hier zeigte sich, dass sich die Angaben und Erfahrungen vor allem im Hinblick auf körperliche und psychische Folgeschäden mit denen der Interviewpartner weitestgehend decken.

Zudem ergab sich die Möglichkeit, neben der reinen Datenerhebung durch Interviews Erkenntnisse durch ethnographisch angelegte Beobachtungen zu gewinnen. Solche waren in all jenen Fällen möglich, in denen die Verfahren zum Zeitpunkt der Akteneinsicht hinsichtlich des StrEG-Verfahrens noch nicht zu einem Abschluss gelangt sind bzw. Entschädigungsansprüche noch auf der Grundlage weiterer zivilrechtlicher Verfahren vor Gericht geltend

gemacht wurden. Die auf Grundlage dieser Methode zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse gingen ebenfalls in die Analyse ein und wurden an entsprechenden Stellen gesondert gekennzeichnet.

Um einen näheren Einblick in das Datenmaterial zu gewährleisten, werden im Folgenden die aus wissenschaftlicher Sicht relevant zu bewertenden Aspekte, die den Gesamtkorpus der ausgewerteten Interviews bei dem methodischen Vorgehen von vornherein maßgeblich beeinflussten, differenziert nach den befragten Personengruppen wiedergegeben.

### **3.3.1 Unmittelbar Betroffene**

Die Rehabilitation und Entschädigung von Personen zu erforschen, die erst im Wiederaufnahmeverfahren und nach längerer Strafverbüßung freigesprochen wurden, stellt aus wissenschaftlicher Sicht in mehrfacher Hinsicht ein schwieriges Unterfangen dar. So gab es zusätzlich zu den methodischen Einschränkungen, die bereits mit dem Zugang zu den einschlägigen Akten verbunden waren, auch bei der qualitativen Erhebung Einflussfaktoren, die eine Vollerhebung bei der Gruppe der unmittelbar Betroffenen von vornherein nicht zuließen. Zum einen handelt es sich um ein Themenfeld, das gekennzeichnet ist durch eine nur kleine Zahl von für die Untersuchung grundsätzlich erreichbaren *unmittelbar* Betroffenen, die wiederum aus vielfältigen Gründen nicht alle für die Teilnahme an einer Studie mit explorativem Design geeignet sind.

Dies hat zum Teil praktische Gründe wie die Tatsache, dass ein Teil der Betroffenen, die in die Stichprobe fielen, bereits verstorben war oder aber die im Wiederaufnahmeverfahren diagnostizierten Schuldunfähigkeitsgründe (wie z. B. Schizophrenie oder eine ausgeprägte Persönlichkeitsstörung) nach wie vor bestanden. Für die erfolgreiche Durchführung sozialwissenschaftlicher Interviews bedarf es aber einer gewissen Rapportfähigkeit der Interviewteilnehmer, die über die Gesprächsfähigkeit im Rahmen eines (ebenfalls als Interview bezeichneten) diagnostischen oder therapeutischen Gesprächs hinausgehen. Zwar ist ein qualitatives Vorgehen darauf angelegt – vor allem im Vergleich zu einem quantitativen Design –, Einblicke in die subjektive Sicht der Betroffenen zu ermöglichen, jedoch verlangt dies ein Mindestmaß an erwartbarer „Authentizität“ bei der Wiedergabe des Erlebten. Darüber hinaus stellen sich bei der wissenschaftlichen Forschung mit psychisch kranken Personen auch rechtliche Fragen hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit in die Teilnahme an einem Forschungsprojekt. So scheiterte z. B. in mehreren Fällen die Überprüfung der Rapportfähigkeit der unmittelbar betroffenen Personen bereits

daran, dass sie unter rechtlicher Betreuung (§ 1896 BGB) standen und eine direkte Kontaktaufnahme zu ihnen selbst nicht möglich war bzw. von den verantwortlichen Personen abgelehnt wurde. Der dafür genannte Grund lag entweder in der Sorge darum, dass die Teilnahme an der Studie den geistigen Zustand der unter Betreuung stehenden Person verschlechtern könnte oder aber an der Einschätzung, dass die notwendigen kognitiven Fähigkeiten für ein solches Interview nicht vorhanden seien.

Bei Fällen, bei denen das Wiederaufnahmeverfahren schon lange Zeit zurücklag, kam erschwerend hinzu, dass die Kontaktdaten der betroffenen Personen teilweise trotz intensiver Recherchebemühungen nicht erlangt werden konnten. Die Ursachen dafür scheinen ebenfalls vielfältig zu sein, wie z. B. Namenswechsel (etwa aufgrund einer Eheschließung), Umzüge und/oder Sperrvermerke der jeweiligen Adresse. Inwiefern diese Nicht-Erreichbarkeit der Personen als bewusster Rückzug aus der Öffentlichkeit zu deuten ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Jedoch zeigte sich bei den Interviews mit Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidigern, dass in einzelnen Fällen das Verlassen der ursprünglichen Heimat als eine Verarbeitungsstrategie der ehemaligen Mandanten gedeutet wurde, um ein neues Leben zu beginnen. Gerade bei solchen Fällen, die medial begleitet wurden und bei denen im Laufe des Strafverfahrens zwangsläufig auch als sehr privat eingestufte Informationen an die Öffentlichkeit gelangten, kündigten die ehemaligen Mandanten einen für sich selbst als notwendig erachteten Ortswechsel an.

Aber auch in Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme möglich war, mangelte es zum Teil an einer grundsätzlichen Teilnahmebereitschaft. Dabei blieben die Interviewanfragen an die entsprechenden Personen (gleichermaßen wie die Erinnerungen) vollends unbeantwortet oder aber die Teilnahme wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass man mit der Sache weitgehend abgeschlossen und so gut wie möglich ein neues Leben begonnen habe. Man scheue sich vor dem befürchteten Risiko, dass bei einer erneuten Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit eine Verschlechterung des eigenen Zustandes verbunden sein könnte. Deutlich wurde dabei vereinzelt auch eine starke Ablehnungshaltung gegenüber jeglicher Kooperation mit vermeintlich staatlichen oder staatsnahen Stellen.

Dass die die Studie ablehnenden Personen wohl zu Recht eine hohe Belastung durch die im Rahmen der Interviews notwendige erneute Auseinandersetzung mit dem Erlebten befürchteten, zeigte sich letzten Endes auch im Rahmen der geführten Interviews. In den Fällen, in denen die Teilnahme an der Studie zugesagt wurde, wurde bereits beim ersten (in der Regel telefonischen) Kontakt

darauf hingewiesen, dass die Zusage zur Teilnahme nur unter Vorbehalt erfolge und das Interview erst zu einem Zeitpunkt stattfinden könne, wenn sich die Interviewpartner entsprechend ihres Gesundheitszustandes in der Lage bzw. Verfassung dazu befinden. Das geforderte Ausmaß an psychischer und körperlicher Anstrengung, bedingt durch die erneute Auseinandersetzung mit der Thematik, zeigte sich dementsprechend auch während der Interviews. Die Interviewpartner benötigten zum Teil lange Pausen, um sich und ihre Gedanken zu sammeln bzw. emotional „herunterzufahren“, bevorzugten eine bestimmte Umgebung (so z. B. den geschützten Bereich der eigenen vier Wände) oder fingen bei bestimmten Fragen und Themenbereichen an zu zittern oder zu schwitzen.

### ***3.3.2 (Straf-)Verteidiger und Verteidigerinnen***

Hinsichtlich der Gruppe der Verteidigerinnen und Verteidiger und Verfahrensbevollmächtigten ist festzustellen, dass diese von vornherein eine äußerst hohe Bereitschaft zur Teilnahme an der Studie aufwies. Alle angefragten Personen haben im Falle ihrer grundsätzlichen Teilnahmebereitschaft sehr zügig ihr Interesse an der Thematik signalisiert und ihre Unterstützung zugesagt. Zum Teil scheiterte ein Interview jedoch daran, dass die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sich zunächst das erforderliche Einverständnis ihrer (ehemaligen) Mandanten bzw. deren schriftliche Entbindung der Schweigepflicht einholen mussten, die sie jedoch nicht in jedem Fall erhielten. Vereinzelt wurde die Teilnahme auch mit der Begründung abgelehnt, dass aufgrund des aktuellen Arbeitspensums eine Mitwirkung leider nicht möglich sei oder aber der Fall zu lange zurück läge, als dass man noch über ausreichende Erinnerungen darüber verfüge und/oder die notwendigen Akten dafür nicht mehr zur Verfügung stünden. Letzteres war vor allem dann der Fall, wenn das Wiederaufnahmeverfahren des Mandanten durch die Staatsanwaltschaft selbst beantragt worden war und/oder es sich um nur sehr geringfügige Entschädigungssummen gehandelt hatte.

Bei den Teilnehmern dieser Gruppe handelte es sich zum größten Teil um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Ausrichtung Strafrecht und um solche Personen, die bereits zuvor das erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren der Betroffenen betreut hatten. Die Tatsache, dass das StrEG-Entschädigungsverfahren eine sehr starke Nähe zu zivilrechtlichen Verfahren aufweist und damit nicht als genuin strafrechtlich bewertet wird, hat bei den Befragten nicht dazu geführt, das Verfahren an einen anderen Kollegen aus

diesem Bereich abzutreten, sondern in den meisten Fällen wurde lediglich auf die Hilfe weiterer Kollegen zurückgegriffen.

Die Teilnahmebereitschaft der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger war nach deren eigener Aussagen in einem hohen Maß der als äußerst schlecht bewerteten Erfahrungen im Rahmen des durchgeführten Wiederaufnahme- bzw. StrEG-Verfahrens geschuldet. Ein Großteil bewertete das erlangte Ergebnis der Entschädigung gleichermaßen wie das rechtliche Verfahren bis hin zum Abschluss als – sowohl aus der Perspektive ihres Mandanten als auch aus eigener Perspektive – nicht zufriedenstellend. Häufig wurde in diesem Zusammenhang auch Bezug auf die Sorge genommen, dass eine erneute Auseinandersetzung mit der Thematik durch die Studie den Mandanten in seiner Rehabilitation beeinträchtigen bzw. der Mandant auch jetzt noch Nachteile erfahren könnte, sofern man von offizieller Stelle wüsste, dass er sich zu einer Teilnahme bereit erklärt hätte.

Als Grund für die Interviewteilnahme nannten viele Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger Unzufriedenheit. Diese bezog sich nicht nur auf den staatlichen Umgang mit ihren Mandanten, sondern zum Teil auch auf ihre eigenen Erfahrungen im Rahmen der Verteidigung und die mit dieser Rolle verbundenen Anforderungen in den entsprechenden Verfahren. Es zeigte sich zudem, dass ein Großteil der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger aufgrund der teilweise sehr langen Verfahrensdauer über sehr gute und persönliche Einblicke in die damalige und zum Teil auch noch heutige Lebenssituation der unmittelbar Betroffenen verfügte. Gerade in solchen Fällen, in denen sowohl das Wiederaufnahmeverfahren als auch das StrEG-Verfahren begleitet wurde, verfügten die teilnehmenden Personen über weitreichende Kenntnisse und konnten sich größtenteils sehr gut nicht nur an die einzelnen Verfahren, sondern auch die „Nebenschauplätze“ erinnern.

Darüber hinaus führte vereinzelt auch die Empfehlung der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger als Vertrauensperson dazu, dass sich der jeweilige Mandant auf privatem Wege überhaupt kontaktieren ließ.

Ein weiterer Vorteil, der sich durch die Interviews mit den mit der Verteidigung betrauten Personen ergab, lag darin, dass auf diesem Wege auch ein Abgleich bzw. eine Ergänzung mit den der KrimZ zur Verfügung gestellten Akten möglich war. Diese wiesen in einigen Fällen Lücken und Unklarheiten auf, die sich größtenteils durch die freiwillige Unterstützung der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger schließen ließen. So wurden zum Teil weitere Akten zur Verfügung gestellt oder aber für eine Fallanalyse notwendige Zusatzin-

formationen bei den Interviews eingeholt. Fragen hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens bezogen sich z. B. darauf, nach welchen Kriterien Schadenspositionen geltend gemacht bzw. nicht geltend gemacht wurden und in welchen Fällen bzw. auf wessen Wunsch oder aus welchen Gründen z. B. ein Vergleich geschlossen wurde. Gerade in Fällen, in denen es im Rahmen des StrEG-Verfahrens um größere staatliche Entschädigungsleistungen ging, zeigte sich, dass sich nicht alle elementaren Vorgänge den Akten entnehmen ließen bzw. dass gerade bei geschlossenen Vergleichen lediglich das Ergebnis schriftlich fixiert wurde.

### ***3.3.3 Vertreter und Vertreterinnen der Justiz***

Am schwierigsten gestaltete es sich, an den Fällen beteiligte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Richterinnen und Richter zu finden, die sich für eine Teilnahme an der Studie bereit erklärten. Dies lag zu einem daran, dass die Aktenlage hinsichtlich dieser verfahrensbeteiligten Vertreterinnen und Vertreter der Strafjustiz im Gegensatz zu den Kenntnissen der unmittelbar Betroffenen nur wenige Informationen bereitstellte. In der Regel beinhalten diese nur den jeweiligen Nachnamen sowie den zum damaligen Zeitpunkt zutreffenden Dienstort. Dies führte dazu, dass bereits zu einem großen Teil die an den Verfahren Beteiligten, wie sie für die Studie als Ansprechpartner ursprünglich vorgesehen waren, nicht mehr auffindbar waren. Interviews mit den zum Zeitpunkt der Studie auf entsprechender Stelle beschäftigten Personen, die die jeweilige hausinterne Nachfolge inne hatten, wurden aufgrund des zwangsläufig nicht vorhandenen Wissens über die damaligen Abwägungs- und Ermessenskriterien, die zur Entscheidung führten, nicht als sinnvoll erachtet. Es liegt auf der Hand, dass in diesem Zusammenhang keine Informationen hätten erhoben werden können, die sich nicht bereits den vorliegenden Akten entnehmen ließen.

In Fällen, in denen der aktuelle Dienstort der ehemaligen Justizbeamten und Richter wegen der in diesem Bereich vorliegenden hohen Fluktuation nicht ohne weiteres festgestellt werden konnte, erging eine Anfrage an die jeweiligen ehemaligen Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften mit der Bitte um Weiterleitung derselben an den aktuellen Dienstort. Hier blieben die Anfragen zum Teil unbeantwortet bzw. deren Weiterleitung wurde von vornherein abgelehnt. Als Begründung wurde genannt, dass eine Weitergabe von Informationen aus dem Hause auch im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie durch inzwischen externe Personen nicht erwünscht sei. Deutlich wurde in diesem

Zusammenhang eine eher skeptische Grundhaltung seitens der Justiz gegenüber dieser Studie, die zur vergleichsweise geringen Beteiligung und Zahl der Interviews aus dieser Befragengruppe beitrug.

Da der Auftrag der vorliegende Studie nicht auf eine Ursachenanalyse von „Fehlurteilen“ gerichtet war, sondern, angelehnt an den Beschluss der Justizministerkonferenz, der Stand der „Rehabilitation und Entschädigung von zu Unrecht inhaftierten Personen“ erhoben und analysiert werden sollte, stellten die an den ursprünglichen Verfahren beteiligten Vertreter der Justiz nur bedingt die richtigen Ansprechpartner für diese Fragestellung dar. Die Beteiligung von Richtern bezieht sich bei den hier einschlägigen Untersuchungsfällen hinsichtlich der Entschädigung allein auf die Frage, ob dem Freigesprochenen im Grundverfahren eine Entschädigung zugesprochen werden sollte bzw. ob diese versagt worden war. Dabei gab es nur einen Fall, in dem eine Entschädigung nach dem StrEG zunächst durch die erstgerichtliche Instanz abgelehnt und erst nach Einlegung sofortiger Beschwerde (§ 8 Abs. 3 StrEG) durch ein anderes Gericht zugestanden wurde. Nähere Einzelheiten wie die konkrete Ausgestaltung des Entschädigungsanspruchs kamen erst im Rahmen des „Betragverfahrens“ zum Tragen bzw. wurden durch die zuständigen Mitarbeiter der Landesjustizverwaltungen bearbeitet.

### ***3.3.4 Auswertungsverfahren***

Die Auswertung der angefertigten Transkripte erfolgte nach der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2002) und der gegenstandsbezogenen Theoriebildung (Grounded Theory Methode, Strauss & Collin 1996), die mit Hilfe des Computerprogramms MAXQDA umgesetzt wurde. Die qualitative Inhaltsanalyse erschien für diesen Untersuchungsteil der Studie besonders geeignet, weil sie schrittweise eine systematische, theoriegeleitete Bearbeitung des Datenmaterials gestattet, indem durch ein induktives Verfahren das Textmaterial in einem ersten Schritt strukturiert wurde und in einem weiteren Schritt Kategorien abgeleitet wurden. Das Abstraktionsniveau der Kategorien ist nach der Materialdurchsicht der einzelnen Interviews und vor der vollständigen Codierung des Textes einheitlich definiert worden. Wie bei der Methode der Grounded Theory vorgesehen, wurden schon während der Erhebung Theorie- und Konzeptkonstruktionen vorgenommen. Es wurden Memos (als eine Art Merktzettel) verwendet, die während der weiteren Interview- und Auswertungsphase eine Erklärung sowie Konkretisierungen von neuen Aspekten und Theorieelementen ermöglichten. In den darauffolgenden Interviews konnten

die neuen Aspekte wiederum verfeinert werden, indem nun auch gezielt auf die Relevanz dieser Aspekte geachtet wurde.

Die Auswertung erfolgte in drei Phasen (vgl. Flick 2007, 386 ff.):

1. Offenes, textnahes Codieren: Zunächst wurden die Texte in einzelne Textpassagen gegliedert und mit einer sehr nahen Codebezeichnung versehen. Dies ermöglichte eine erste Annäherung an die vergleichsweise große Datenmenge.

2. Theoretisches Codieren: In einem zweiten Schritt wurden die Codes in Gruppen zusammengefasst, wodurch die Umstrukturierung der unterschiedlichen Fälle ermöglicht und Querverbindungen zwischen den einzelnen Fällen bzw. der Transkription identifiziert wurden. Mit Hilfe weiterer Differenzierungen, Vernetzungen bis hin zu Neubildungen wurde der Sättigungsgrad erhöht, der einen vollständigen Abschluss des Code-Systems erlaubte.

3. Selektives Codieren: Abschließend wurden die einzelnen Codes erneut auf einem höheren Abstraktionsniveau zu „Kernkategorien“ gebündelt, die dann zueinander in Beziehung gesetzt wurden.

Als Grundverständnis des gesamten qualitativen Forschungsprozesses gilt es zudem, die „Kommunikation des Forschers mit dem jeweiligen Feld und den Beteiligten“ zu nennen (Flick 2007, 142f). So werden die Reflexivität und die Subjektivität der Forschenden unweigerlich zum Bestandteil der Forschung (so zum Beispiel bei einem in der Privatwohnung des Interviewpartners geführten Gespräch). Um dieser Forderung gerecht zu werden, wurde im unmittelbaren Anschluss an jedes Interview ein entsprechendes Kontextprotokoll angefertigt. Dieses enthielt sowohl den persönlichen Eindruck der Interviewerin von der befragten Person als auch eine allgemeine Situationsbeschreibung des Interviewsettings (Räumlichkeit, Vertrauensbasis etc.). Die so entstandenen Situationsbeschreibungen wurden anschließend in einer Kurzfassung der relevantesten Aspekte in den Fallbeschreibungen eingeführt und dienten dazu, die durch die Anonymisierung implizierte „Verallgemeinerung“ auf die gerade für die qualitative Sozialforschung relevante Fallmaterie zurückzuführen. Auch das im Rahmen der Rekrutierung entstandene Datenmaterial (u.a. der Inhalt der Kontakt-E-mails, der einzelnen vorherigen oder späteren Telefonate) fand in diesem Rahmen Berücksichtigung.

### **3.3.5 Gütekriterien der qualitativen Methode**

Um eine frühzeitige Qualitätssicherung der anstehenden Analyseergebnisse zu gewährleisten, wurde bereits zu Beginn der Studie darauf geachtet, dass alle sozialwissenschaftlichen Standards der qualitativen Sozialforschung Berücksichtigung fanden. Angelehnt an die gängigen, von Mayring (2002) zusammenfassend dargestellten Merkmale, wurden vor allem folgende sechs Richtlinien als Gütekriterien für die Bewertung des Forschungsverfahrens herangezogen: Verfahrensdokumentation, argumentative Interpretationsabsicherung, Regelgeleitetheit, Nähe zum Gegenstand, kommunikative Validierung und Triangulation.

In der hier aufgeführten Arbeit erfolgte (1) die Verfahrensdokumentation durch Kontextprotokolle, Fallbeschreibungen sowie die angefertigten Interviewtranskripte. Die (2) Interpretationsabsicherung ist durch das mehrstufige Codiersystem nachvollziehbar. Zusätzlich wurde auch bei der Datenanalyse darauf geachtet, dass bei Unklarheiten mit Hilfe einer erneuten Kontaktaufnahme offene Fragen mit den entsprechenden Interviewteilnehmern geklärt werden konnten.

Dabei erfolgte auch das Codieren des Datenmaterials nach dem standardisierten Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse und somit (3) regelgeleitet. Die (4) Nähe zum Gegenstand war bereits dadurch gegeben, dass bei diesem Teil der Studie die ehemals Inhaftierten und an der Entschädigung beteiligten Personen selbst zu Wort kamen. Eine (5) kommunikative Validierung erfolgte in erster Linie durch abgleichende Gespräche mit den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern hinsichtlich weiterer Entschädigungsverfahren, die nicht in die Grundgesamtheit der Studie fielen. Die (6) Triangulation liegt hier im Rahmen einer Datentriangulation vor, da neben dem reinen Datenmaterial aus den Interviews auch die Erkenntnisse der Aktenanalyse zum Tragen kamen. Beides wurde durch die Sichtung der Rechtsprechung zu Entschädigungsverfahren der letzten fünf Jahre sowie durch Beobachtungen der oben angeführten Gerichtsverfahren ergänzt.

## 4 Zum Stand der Entschädigung und Rehabilitierung in Deutschland

Die Rehabilitation und Entschädigung im Rahmen des StrEG-Verfahrens, die nach einem Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren erfolgen, ließen sich aus analytischer Sicht nicht völlig von der vorherigen Zeit (so z. B. des Wiederaufnahmeverfahrens, insbesondere der Zeit außerhalb der Haft aber noch vor dem Freispruch) trennen. Dies wurde vor allem bei den Interviews mit den Betroffenen an vielen Stellen erkennbar, da zum Teil gezielte Rückfragen erforderlich waren, um die unterschiedlichen berichteten Erlebnisse zeitlich differenzieren zu können. Es zeigte sich im Datenmaterial deutlich ein ambivalentes Verhältnis, das auch auf analytischer Ebene zum Tragen kam.

Während die Interviewteilnehmer in den retrospektiven biographischen Beschreibungen zum einen über komplexe und genaue Kenntnisse (so z. B. Daten, Fakten, Namen der Beteiligten) verfügten und einzelne Aspekte bis ins kleinste Detail schildern (konnten), sprangen die Erzählungen bei den Fragen nach dem aktuellen Zustand teils zwischen den verschiedenen zeitlichen Phasen. Dies ist für biographische Interviews nicht ungewöhnlich, denn das Erlebte lässt sich nicht nach klar strukturierten Phasen unterteilen, sondern ist Teil der eigenen Biographie. Es scheint hier aber in dieser extremen Form vor allem neben dem bereits dargestellten Bedürfnis nach einer vollständigen Erzählung u.a. daran zu liegen, dass die Erlebnisse auch Jahre später noch so präsent sind, dass sie für die Betroffenen selbst als noch nicht abgeschlossen gelten. Das angestrebte Ziel der Betroffenen liegt darin, sich im alltäglichen Leben wieder zurecht zu finden und soweit möglich ihr damaliges Schicksal zu akzeptieren („*Das hat die Psychologin zu mir gesagt: Das ist jetzt Bestandteil Ihres Lebens, das werden Sie nie mehr los*“). Wie gut ihnen das im Einzelnen gelingt, ist unterschiedlich, wobei deutlich zum Ausdruck kommt, dass keiner der Befragten trotz der finanziellen Entschädigung ein Leben auf dem finanziellen Niveau führt, wie es vor seiner Inhaftierung der Fall gewesen war.

### 4.1 Antrag auf Entschädigung

In sechs der 31 Fälle wurde trotz der erlittenen Freiheitsstrafe kein Antrag auf Entschädigung gestellt. Davon erfolgte bei fünf der sechs Verfahren ein Freispruch wegen Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB. Dies mag daran liegen, dass unter den möglichen Versagungsgründen einer Entschädigung der Fall aufgeführt ist, dass es zu einer Verurteilung nur deshalb nicht kam, weil die Person

im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hatte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG). Inwieweit dennoch Entschädigungen für solche Fälle ausgezahlt werden, wird nachfolgend betrachtet.

Die einzige Ausnahme, in der ebenfalls kein Antrag auf Entschädigung gestellt wurde, zeichnete sich dadurch aus, dass der Verurteilte über seine Verteidigung beantragt hatte, dass der Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren gem. § 371 StPO ohne Hauptverhandlung erfolgen solle und er dann auf Forderungen nach dem StrEG verzichte. Dabei handelte es sich um einen Fall, in dem bereits zuvor ein Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden war. Der Antrag wurde damit begründet, dass die damalige Opferzeugin ihre Angaben zu einer angeblichen Vergewaltigung zurückgenommen hatte. Da daraufhin eine Anklage wegen falscher uneidlicher Aussage erhoben wurde, die jedoch nach einer Hauptverhandlung in einem Freispruch endete, wurde auch der Wiederaufnahmeantrag als unzulässig verworfen. Zum Zeitpunkt des Antrags auf Freispruch nach § 371 StPO und Verzicht auf Entschädigung lag der erste Wiederaufnahmeantrag bereits viereinhalb Jahre zurück, so dass die Möglichkeit besteht, dass eine strategische Entscheidung mit Blick auf eine zügige Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens erfolgte. Auch hatte der Verurteilte erst ein Jahr und vier Monate in Haft verbracht, wobei eine Unterbrechung der Vollstreckung nach § 360 StPO erfolgte.

In den 25 anderen Verfahren wurde eine Entschädigung nach dem StrEG beantragt. Dabei wurde diese in nur einem Fall versagt. Diese Ablehnung erfolgte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 StrEG, da die zu Unrecht verurteilte Person die Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hatte. Die Forderung bezog sich dabei nur auf die Vollstreckung von Straf- und Untersuchungshaft, also den Nichtvermögensschaden in Höhe von 25 € pro Hafttag gem. § 7 Abs. 3 StrEG, dazu im Folgenden. Allerdings war in fünf weiteren Verfahren eine Entscheidung über den Entschädigungsantrag aus der Akte nicht ersichtlich bzw. noch nicht erfolgt.

## 4.2 Art der Entschädigungsleistungen

Neben einem Ausgleich des materiellen Schadens sieht das StrEG auch einen solchen für den erlittenen immateriellen Schaden vor. Gemäß § 7 Abs. 3 StrEG beträgt die Entschädigung *„für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist“*, 25 € für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.

Der immaterielle Schadensersatz für den Vollzug des strafgerichtlichen angeordneten Freiheitsentzugs unterliegt somit einer grundsätzlichen Beschrän-

kung. Durch die Festlegung der Höhe der immateriellen Entschädigung anhand der Pauschalisierung nach einem Tagessatzsystem gibt es in der Praxis hinsichtlich der Forderung, Berechnung und tatsächlichen Entschädigung in der Gesamtsumme kaum Probleme. So lassen sich die verbüßten Hafttage allein aufgrund der schriftlich fixierten Dokumentation der Inhaftierung problemlos nachweisen und die Entschädigungssumme berechnen.

Bei allen Entschädigungsanträgen wurde eine Entschädigung für den immateriellen Schaden beantragt, diese bis auf die vorangehend beschriebene Ausnahme auch gewährt. Ebenso problemlos verlief die Entschädigung für die Zeit vorangegangener Untersuchungshaft, die von neun Personen beantragt und allen gewährt wurde. Neben vereinzelt auftretenden Fehlern bei der Berechnung der Summe (so z. B. häufig durch eine fälschliche Berücksichtigung des Tages der Inhaftierung<sup>23</sup>) wird der entsprechende Betrag, der zur Abgeltung des immateriellen Schadens zugebilligt wird, in der Praxis sehr schnell und ohne Weiteres im Rahmen des Betragsverfahrens beglichen. In der Regel ist die erste Summe, die den Betroffenen auf direktem Wege als separate Zahlung zukommt.

*„Und das lief dann an und für sich ganz gut und die Abfindung für das Gefängnis, wegen der bei der wir bei der Frau XY waren, ging das auch recht flott muss ich sagen“.*

Anträge auf eine Entschädigung von Vermögensschäden erfolgten nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle (n = 14). Auch hier wurde die Entschädigung mehrheitlich gewährt (n = 12). Nur in einem Verfahren wurde sie abgelehnt, zu einem anderen liegt keine Angabe vor. In dem Fall mit erfolgter Ablehnung hatte die Verteidigung einen materiellen Schaden im Sinne von Verdienstausfall geltend gemacht. Allerdings war der zu Unrecht Verurteilte vor der Inhaftierung arbeitslos gewesen. Die Bescheinigung eines Arbeitgebers, bei dem der Freigesprochene Arbeit gefunden hatte, wonach er auch zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt worden wäre, wurde nicht als ausreichend angesehen. Die Begründung lautete wie folgt:

*„Diese Bestätigung ist als reine Absichtserklärung zu verstehen und beweist das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses nicht (...). Eine andere Auffassung würde dem nachträglichen Ausstellen von Gefälligkeitsbescheinigungen Tür und Tor öffnen. Maßgeblicher Anhaltspunkt muss sein, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung arbeitslos war.“*

---

23 Bruchteile der Pauschale für nicht voll verbüßte Tage kommen nicht in Betracht (Meyer 2016, § 7, Rn. 68).

Aus den Daten wird ersichtlich, dass auch Personen, die wegen Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt in der Wiederaufnahme freigesprochen wurden, Entschädigungen beantragten. Dies waren vier Fälle, in denen nur die Entschädigung für den erlittenen Strafvollzug (in einem zudem für Untersuchungshaft) beantragt wurde. Eine Auszahlung der Entschädigungsleistung für die erlittene Freiheitsentziehung erfolgte in drei der vier Fälle, wobei einmal zunächst Rechtsmittel durch den Anwalt eingelegt werden musste und die positive Entscheidung erst in zweiter Instanz erging.

### 4.3 Dauer der Entschädigungsverfahren

Betrachtet man alle Entschädigungsfälle, ergibt sich für das Entschädigungsverfahren eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 15 Monaten ab erster Antragstellung. Allerdings zeigte sich hier eine relativ hohe Spannweite (ein Monat bis sieben Jahre und fünf Monate). Bei Unterscheidung zwischen solchen Fällen, in denen von Anfang an nur eine Haftentschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG beantragt wurde und solchen, die ergänzend die Entschädigung für einen Vermögensschaden nach § 7 Abs. 1 StrEG verfolgten, wurden Unterschiede deutlich: Die durchschnittliche Dauer bei ersteren betrug etwa zwei Monate, bei den anderen zwei Jahre. Bedenkt man das Ziel der Verfahrensbeschleunigung nach allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts, erscheinen die Zeiträume teilweise beträchtlich. Hierbei sei jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Dauer der Entschädigungsverfahren, verglichen mit den gesamten vorangehenden Verfahren, den kleinsten Zeitanteil einnimmt.

Die Interviews mit den Freigesprochenen betonten dabei die Relevanz, die in einer zügigen Bearbeitung gesehen wird. Der Tatsache, dass der Zeitraum zwischen der erstmaligen Stellung des Antrages auf Entschädigung und der letzten Festlegung der Summe in einigen Fällen lange Zeit in Anspruch genommen hatte, wurde von den Betroffenen überhaupt kein Verständnis entgegengebracht.

Das als „*geföhlt endlos*“ wahrgenommene Warten auf die Zusicherung und den Erhalt von Entschädigungszahlungen (dies betrifft wie oben dargestellt vor allem die Entschädigung des materiellen Schadens) stellte für die Betroffenen eine starke zusätzliche psychische Belastung dar. Dies lag nicht allein daran, dass sie aufgrund ihres Schicksals nach dem Freispruch ohnehin finanziell schlecht gestellt und mit der Armut private und familiäre Sorgen verbunden waren. Die Belastung war vielmehr auch der Tatsache geschuldet, dass die Betroffenen kein Verständnis für die zeitliche Dauer des Entschädi-

gungsverfahrens aufbringen können und das staatliche bzw. justizielle Vorgehen als gezielte Verschleppung des Verfahrens deuteten. Bei ihren Darstellungen wurden in diesem Kontext Begriffe wie „*künstliche Verzögerungstaktik*“, „*Verschleppungsstrategie*“ und „*Hinhalteverfahren*“ genannt. Die bei den Entschädigungsverfahren zum Ausdruck gebrachte „*Gegenwehr von staatlicher Seite*“ hatte in der Wahrnehmung der Betroffenen eine starke Intensität. So erklärten sich die Interviewpartner dieses Verhalten damit, dass, nachdem bereits in einem richterlichen Urteil der Entschädigungsanspruch als solcher verbindlich festgestellt worden war, ein Versagen der Entschädigung also nicht mehr möglich war, damit, dass man ihnen eigentlich überhaupt keine Entschädigungsleistung zukommen lassen möchte. Die Verzögerungstaktik habe letzten Endes den Sinn, keine Zahlungen an sie vornehmen zu müssen.

*„Das sind halt so// wir denken, dass es Verzögerungstaktiken sind. Naja, gewisses Alter ist da, man kann nicht ausschließen, dass eines Morgens die Augen nicht mehr aufgehen, damit wären sie ein großes Problem los.“*

Der Umstand, dass die Befragten um die Vererblichkeit des Anspruchs auf Geldentschädigung des entstandenen Schadens wissen, bestätigte für sie die Annahme, dass die Zahlungsverweigerung gegen sie persönlich bzw. gegen ihre Person gerichtet ist.

Die angeführten Begründungen waren subjektiv und vielfältiger Natur. So wurde z. B. von einem „*verletzten Stolz von ursprünglich am Verfahren beteiligten Personen mit entsprechendem Einfluss*“ ausgegangen, wobei diese die als Teil eines Systems gesehen werden, das die eigenen Fehler nicht akzeptieren kann. Aber auch staatliches Verkennen der Notwendigkeit einer Entschädigung angesichts der materiellen Lage der Betroffenen oder „*eine persönliche Abneigung gegen den Betroffenen*“ werden als Erklärung angeführt. Zum Teil deuten die Betroffenen das langsame Vorgehen bei der Entschädigung oder den Vergleichsverhandlungen auch als „*Machtmissbrauch*“ und als „*Nachtreten*“ oder aber als Beleg dafür, dass man nicht wirklich an ihre Unschuld glaubt. Auch ein großer Teil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilte diese Bewertung.

Diese negative Einschätzung resultierte nicht nur aus der Dauer des Entschädigungsverfahrens an sich, sondern auch aus den eigenen Erfahrungen im zwischenmenschlichen Umgang mit den für sie zuständigen Personen bei den entsprechenden Dienststellen. So hatten alle Befragten nach eigenen Angaben frühzeitig Versuche unternommen, um neben einem akzeptablen auch einen schnellen Abschluss des Entschädigungsverfahrens zu erwirken. Berichtet wurde so z. B. von misslungenen Versuchen, zusätzlich zu dem anwaltli-

chen Vorgehen auf direkter Ebene Informationen zu erlangen oder einer gefühlten Untätigkeit der Behörden entgegenzuwirken. Die dahinter stehende Überlegung war in diesen Fällen, dass man durch den direkten Kontakt nicht als „Fall oder Nummer auf dem Papier“ erscheint, sondern als Mensch mit eben diesem außergewöhnlichen und belastenden Schicksal wahrgenommen wird und Gehör findet. Die erwünschten Reaktionen blieben jedoch häufig nicht nur aus, sondern die entsprechenden Mitteilungen dazu wurden meist auch ohne große Bemühungen und/oder in Form einer für die Betroffenen unverständlichen Sprache ohne weitere Erklärungen gemacht.

So wurde in einem Fall u.a. von dem gescheiterten Versuch einer Dienstaufsichtsbeschwerde berichtet, bei der der Petent nach seinen Aussagen lediglich die Antwort erhalten hatte, Dienstaufsichtsbeschwerden seien in solchen Fällen nicht möglich, es liege im Ermessen des Richters, wann er ein Verfahren durchführt.

Für Verärgerung und Empörung sorgte in dieser Situation nicht nur die inhaltliche Ablehnung der Dienstaufsichtsbeschwerde, sondern auch die Beschränkung der Information auf die reine (aus formaler Sicht) notwendige Kerninformation. So hätte vermutlich eine auch für juristische Laien verständliche Erklärung des Sachverhalts zu den Gründen, warum eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter in Form der in Art. 17 GG vorgesehenen Petition nur in eingeschränkter Form möglich ist und sich nicht auf die Art und Weise der richterlichen Bearbeitung (sondern nur auf bestimmte äußere Mängel) beziehen kann, dem Betroffenen ggf. einen anderen Eindruck vermittelt. Gerade in den Fällen, in denen die Betroffenen sich zunächst an ihre Verteidigerinnen und Verteidiger wenden mussten, um den komplexen Gesamtzusammenhang erklärt zu bekommen, wofür es in der Regel ebenfalls Zeit und Geld bedarf, wirkte sich der zusätzliche Ärger über das Verhalten von Justizvertretern negativ aus.

Das erlebte und als mangelndes Entgegenkommen erachtete Verhalten ihnen gegenüber erinnerte sie zudem auch an Erlebnisse aus der vorherigen Zeit des Straf- und Wiederaufnahmeverfahrens und erschwerte es zusätzlich, mit der Situation des Wartens umgehen zu können. Das Gefühl, nicht „*Herr der eigenen Lage zu sein*“, sondern erneut darauf warten zu müssen, dass sich (zumindest) die finanzielle Situation von außen ändert und man keinen Einfluss auf die Dauer bis zu einer Entscheidung hat, stellte eine weitere Belastung dar.

#### **4.4 Höhe der Entschädigungszahlungen durch das StrEG**

Die durchschnittliche Haftdauer in der gesamten Untersuchungsgruppe betrug 1.231 Tage, also etwa drei Jahre und fünf Monate. In der Hälfte der Fälle handelte es sich dabei nur um Strafvollzug, in der anderen wurde auch Untersuchungshaft entschädigt, wobei diese durchschnittlich 36 % der Haftdauer ausmachte. Die kürzeste Zeitspanne, in der sich eine Person in Haft befunden hatte, für die sie nachträglich entschädigt wurde, betrug zweieinhalb Monate; der längste Haftaufenthalt belief sich auf sieben Jahre. Durchschnittlich wurde all jenen, die entschädigt wurden, eine Entschädigung in Höhe von 27.940 € für die unrechtmäßige Freiheitsentziehung gezahlt. Während der niedrigste Betrag 1.975 € war, handelte es sich bei dem höchsten Betrag um 63.900 €.

In zwölf Fällen wurde zusätzlich zu den Zahlungen für die ungerechtfertigte Freiheitsentziehung ein Vermögensschaden entschädigt. Im Durchschnitt handelte es sich dabei um einen Betrag in Höhe von 131.281 €, wobei die niedrigste Zahlung 534 € betrug. Die höchste Entschädigungszahlung lag bei 398.116 €.

Der Mittelwert der Entschädigungsleistungen insgesamt, also unabhängig davon, ob ausschließlich immaterieller Schaden oder zusätzlich noch ein materieller Schaden entschädigt wurde, belief sich in den untersuchten Fällen auf 96.055 €. Die vollständigen Leistungen lagen zwischen 2.380 € und 412.141 €.

Die Entschädigungsleistungen an sämtliche hier untersuchte Personen, die nach einer (teil-)verbüßten Haftstrafe in einem Wiederaufnahmeverfahren von der Tat freigesprochen worden sind (n = 26, keine Angaben in sechs Fällen), die durch die Justizressorts der Bundesländer aufgewandt werden mussten, beliefen sich auf 1.536.878 €. Insgesamt zeigte sich, dass die von den Betroffenen geforderten Leistungen regelmäßig wesentlich höher angesetzt waren als jene, die ihnen letztlich zugesprochen wurden.

Auf die Frage nach der Zufriedenheit mit den Entschädigungszahlungen kamen die Anwältinnen und Anwälte lediglich in wenigen Fällen zu einer positiven Einschätzung der aktuellen Situation ihrer (ehemaligen) Mandanten. Dies galt zum Beispiel in einem Fall, bei dem nach Ansicht der Verteidigung die erhaltene Entschädigungssumme für den Mandanten ausreicht, um unter den neuen selbstgewählten Lebensbedingungen gut zurecht zu kommen. Dieser Mandant hatte sich nach seiner Zeit der Inhaftierung aus der Öffentlichkeit zurückgezogen und für einen Lebensweg in einem religiösen Umfeld entschieden, das im Vergleich zu seinem vorherigen Leben nur mit wenigen Lebensunterhaltskosten verbunden ist. In einem anderen Fall wurde davon berichtet,

dass die vorherigen Lebensumstände des Mandanten (keine Ausbildung, Arbeit, Partnerschaft, obdachlos und von Sozialbezügen lebend) ohnehin so schlecht waren, dass die im Rahmen des Entschädigungsverfahrens erstattete Geldsumme (lediglich in Form der Haftentschädigung und der Anwaltsgebühren) zumindest für kurze Zeit sogar für eine Besserstellung sorgte.

#### **4.5 Art der Vermögensschäden**

Die entschädigten materiellen Schäden waren von sehr unterschiedlicher Qualität: So handelte es sich häufig um Verdienstaustausch, in einer Ausnahme sogar für die Zukunft aufgrund der kausalen Arbeitsunfähigkeit, wobei diese Leistung befristet wurde und erneut überprüft werden soll. Weiter wurden Sozialversicherungsbeiträge, Rechtsanwalts- und Heilbehandlungskosten sowie Unterstellungskosten für Möbel aus der Wohnung, die wegen der Inhaftierung hatte aufgegeben werden müssen, erstattet.

Beantragte, aber nicht entschädigte Kosten waren bspw. Reisekosten von Besuchern in der Haftanstalt, da dies keine Kosten sind, die dem Betroffenen entstanden waren, oder der Wert von im Haushalt befindlichem Besitz, der ohne Gewinn vernichtet worden war. Weiter fielen in einigen Fällen Rechtsanwaltskosten für Verfassungsbeschwerden oder vorangehende erfolglose Wiederaufnahmeanträge an, die nicht immer entschädigt wurden. In einem Fall wurden auch Anwaltskosten, die im Vollstreckungsverfahren entstanden waren (Bsp.: Aussetzen der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe) mit der Begründung nicht ersetzt, dass in den einzelnen Verfahren bereits eine Kostenentscheidung ergangen ist und diese als *lex specialis* dem StrEG vorgehe (vgl. Kap. 2.3.1).

Auch Heilbehandlungskosten wegen psychischer Störungen, deren Entschädigung auch nur selten beantragt wurde, wurden nicht ausnahmslos ersetzt. Insoweit spielte nach § 7 Abs. 4 StrEG die Frage der Kausalität eine entscheidende Rolle, die zum Anlass für die Forderung nach einem Nachweis wurde, dass psychische Störungen nicht bereits vor der Tat bestanden hatten.

Kosten für eigene Ermittlungen zur Stützung des Wiederaufnahmeantrags, die durch einen Privatdetektiv oder selbst durchgeführt worden waren, sowie für Gutachten, die zu diesem Zweck eingeholt wurden, wurden ebenfalls nicht regelmäßig entschädigt – selbst dann nicht, wenn sie maßgeblich für den Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren waren. In einem Fall versuchte eine Person einen Geldbetrag für die entstandene Rufschädigung über ihren Anwalt ohne Erfolg geltend zu machen.

Teilweise entstand der Eindruck, dass die erfolgreiche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem StrEG von den Fähigkeiten und womöglich auch zeitlichen Kapazitäten der damit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abhing. So wurden tatsächlich entstandene Schäden, die nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigungsfähig gewesen wären, nicht in jedem Fall geltend gemacht.

#### **4.6 Klage zu Entschädigungsansprüchen**

In drei Fällen der Untersuchungsgruppe war ersichtlich, dass es zu einer Klage bezüglich der Entschädigungsansprüche (§ 13 StrEG) gekommen war. Der Streitgegenstand unterschied sich dabei nicht von den üblichen Vermögensschäden, die aufgrund des StrEG ersetzt wurden. So handelte es sich um die Entschädigung von Besitz, von Verdienstausfall, von Heilbehandlungskosten sowie zusätzliche Rechtsanwaltsgebühren. Alle Verfahren endeten mit einem außergerichtlichen Vergleich.

#### **4.7 Zivilrechtliche Klagen gegen Dritte**

Ebenfalls drei der zu Unrecht inhaftierten Personen gingen nach dem Freispruch und der staatlichen Entschädigung zivilrechtlich gegen frühere Verfahrensbeteiligte vor, um für durch die fehlerhafte Verurteilung erlittene Schäden Schadensersatz zu fordern. Dabei handelte es sich bei allen Beklagten um Personen, die im ersten Verfahren als Gutachter tätig gewesen waren. Zwei Klagen hatten Erfolg, so dass die Sachverständigen den Klägern Summen im fünf- bzw. sechststelligen Bereich zahlen mussten. Bei dem dritten Fall konnte der Ausgang des Verfahrens nicht ermittelt werden.

#### **4.8 Zum Umgang staatlicher Stellen mit der Rehabilitierung**

Während sich einige Betroffene aus dem öffentlichen Leben vollständig zurückgezogen haben und versuchen, so gut wie möglich jeglichen Kontakt mit staatlichen Stellen zu vermeiden, gibt es auch Betroffene, denen es äußerst wichtig ist, dass das, was ihnen widerfahren ist, nicht noch weitere Personen durchleben müssen. Dementsprechend engagieren sie sich auf freiwilliger Basis gegen die von ihnen erlebten und als ursächlich empfundenen Missstände in Anwaltschaft und Justiz. Die weitere und sehr intensive Auseinanderset-

zung mit der Thematik kann dabei als eine Form der gewählten Rehabilitationsstrategien gesehen werden.

Der Einsatz der Betroffenen liegt dabei nicht nur in der Beratung von und der Besprechung mit solchen Personen, die sich mit ähnlichen Erfahrungen an sie wenden, sondern auch in eigenen Verbesserungsvorschlägen und Wünschen, die (zum Teil in ausgearbeiteter und ausformulierter Form) an die zuständigen Ministerien, Pressevertreter oder Politiker herangetragen werden. In diesem Kontext machen die Betroffenen zum Teil weitere belastende Erfahrungen, da ihr Engagement nach ihrem Empfinden nicht immer ernst genommen wird bzw. nicht zwangsläufig erfolgreich ist. Der Umstand, dass die Betroffenen keine offizielle Anlaufstelle kennen, an die sie sich mit ihrem Anliegen unmittelbar wenden können, führt dazu, dass in der Regel der Kontakt zu solchen Behörden und Einrichtungen gesucht wird, die für erfolgsversprechend gehalten werden bzw. bereits in den ursprünglichen oder aktuellen Verfahren von staatlicher Seite namentlich in Erscheinung traten.

Zwar werden an „offizieller Stelle“ die Vorschläge und Hinweise entgegengenommen, eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt aus Sicht der Betroffenen damit aber nicht; wenn sie überhaupt eine Rückmeldung erhalten, dann nur, wenn sie sich selbst darum bemühen. In diesem Zusammenhang führen vor allem lange Wartezeiten und schlechte Erreichbarkeiten der selbstgewählten Ansprechpartner zu erneuter Frustration:

*„Sie sind ja gewieft und darin ausgebildet, die Leute in kürzester Zeit abzuwimmeln“.*

Berichtet wurde immer wieder über eine erneute Bestätigung des Gefühls, von den Vertretern der staatlichen Einrichtungen nicht ernst genommen zu werden bzw. von dem Empfinden, dass von dieser Seite aus das Verfahren bereits formal abgeschlossen ist und somit auch eine diesbezügliche Zuständigkeit nicht mehr gesehen würde.

Zurückgeführt wird der eigene mangelnde Erfolg darauf, dass eine staatliche Akzeptanz und die notwendige Einsicht zur Fehlerbehebung nicht vorhanden sind. Bei den Kontakten in diesem Rahmen schwingt eine latente Stigmatisierung als irrelevanter Einzelfall sowie die mangelnde Unterstützung durch ein größeres Kollektiv mit.

Die Interviewteilnehmer hatten das Gefühl, dass mit ihrem Entschädigungsantrag der Fall für die staatliche Seite abgeschlossen ist und kein Bedürfnis besteht, an der Gesamtsituation etwas zu ändern. Diese Erfahrung stellt die Grundlage des eigenen Engagements dar, erschwert aber in einigen Fällen auch die eigene Bewältigung und Rehabilitation.

## 4.9 Das Entschädigungsverfahren aus justizieller Sicht

Im Rahmen der Studie wurden auch Personen interviewt, die auf justizieller Seite an den Entschädigungsverfahren beteiligt gewesen waren. Dabei handelt es sich um Richterinnen und Richter, die an der Grundentscheidung beteiligt waren, sowie um Personen, die die Bearbeitung im Betragsverfahren inne hatten. Die Interviews bezogen sich schwerpunktmäßig auf die in der Studie analysierten Fälle, umfassten inhaltlich aber auch die grundlegend gemachten Erfahrungen mit anderen Grundentscheidungen bzw. anderen Entschädigungsverfahren. Es zeigte sich, dass die Teilnehmer die Entschädigungsverfahren nur in wenigen Ausnahmefällen als problematisch erachteten.

Hinsichtlich der Richterinnen und Richter, die an der Studie teilgenommen haben, lässt sich sagen, dass sich deren jeweilige Ausführungen allein auf den angefragten konkreten Einzelfall bezogen. Weitere persönliche Erfahrungen mit Grundentscheidungen nach dem StrEG lagen nicht vor. Erkenntnisse ergaben sich hier nur hinsichtlich der Frage nach dem ausgeübten Ermessen bei Versagensgründen der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG. Hier zeigte sich, dass die Interviewteilnehmer bei der Ermessensentscheidung den Unrechtsgehalt der rechtswidrig, aber im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Tat einschließlich der Störung des Rechtsfriedens, aber auch das Maß des vom Verurteilten erbrachten Sonderopfers durchaus berücksichtigten.

Inwiefern allerdings durch die Untersuchungs- und Strafhaft ein Nachteil entstanden ist, der erheblich über einem solchen liegt, wie er im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO entstanden wäre, obliege dabei jedoch der Beweislast des Antragstellers. Sofern eine Verschlechterung des psychischen Zustands in dieser Zeit nicht nachweisbar sei, gebe es keine Notwendigkeit der Entschädigung für den Freiheitsentzug. Deutlich wurde aber, dass die grundsätzliche Anerkennung der Entschädigung in einem solchen Falle im Sinne des Betroffenen geprüft wird. So halten die Befragten die finanzielle Entschädigung in solchen Konstellationen, in denen sich ein nachweisbarer Schaden ergeben hat, für äußerst sinnvoll, da die grundlegende Ausgestaltung der jeweiligen Unterbringung auch nach ihrer persönlichen Ansicht andere Möglichkeiten der Behandlung biete.

*„Die Freiheitsentziehung wäre ja auch bei einer vorläufigen Unterbringung [in einer psychiatrischen Einrichtung] der Fall gewesen, aber schon auf andere Art, weil natürlich die Person nicht so behandelt werden konnte, wie es ihrem Zustand eigentlich entsprochen hätte oder wie der Zustand es benötigt hätte.“*

Hinsichtlich der Gesamteinschätzung der Bearbeiter von Entschädigungsverfahren nach dem StrEG zeigte sich aus justizieller Sicht ein anderes Bild, als es sich bei den Interviews mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern und Betroffenen ergibt. Dies liegt sicherlich daran, dass diese Personen in der täglichen Praxis eine Vielzahl von Fällen bearbeiten, von denen der größte Teil nicht mit denen der Studie direkt vergleichbar ist. So schätzte ein Befragter, dass es sich bei den über 250 StrEG-Verfahren, die in einem Jahr in seinem Haus bearbeitet werden, höchstens in einem Fall um einen mit vorausgegangener Haftstrafe handele. Beim größten Teil der eingereichten Verfahren gehe es auch nicht um Entschädigungsforderungen für Urteilsfolgen (im Sinne des § 1 StrEG), sondern um Entschädigungen für andere Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 2 StrEG). Die ursprünglichen Strafverfahren seien häufig im Rahmen von Verfahrenseinstellungen oder mangels Eröffnung des Hauptverfahrens zu einem Ende gelangt.

Nach Empfinden der StrEG-Bearbeiter sei das StrEG sehr eng gefasst, so dass für sie in der Praxis auch nur in seltenen Fällen offene Fragen entstünden.

Als schwierig wird die Berechnung der Verteidigerauslagen in Fällen einer Einstellung (so z. B. im Falle von Durchsuchungen, Beschlagnahme oder arretierten Geldbeträgen) erachtet, da hier die Kostenerstattungsmöglichkeit nach § 464 StPO nicht zum Tragen kommt. Aufgrund der Beschränkung der Studie auf Fälle von Freisprüchen im Rahmen von Wiederaufnahmen sind entsprechende Fragen hier jedoch nicht einschlägig.

Da das StrEG bei der Frage nach der Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren gemäß der §§ 1, 2 StrEG allein solche erfasst, die im Kontext von Strafverfolgungsmaßnahmen entstanden sind, das Ermittlungsverfahren also nicht umfasst, könnten in Einzelfällen aber ebenfalls Schwierigkeiten bei der Abgrenzung auftreten; etwa bei der Frage nach der Erstattungsfähigkeit der Verteidigerkosten, wenn sich anwaltliche Maßnahmen sowohl gegen den Schuldvorwurf als auch gegen die Verfolgungsmaßnahme richteten.

Einzelne Punkte, die auf theoretischer Ebene umstritten sind, seien aber aufgrund der gefestigten Rechtsprechung in der Praxis überwiegend unproblematisch. Diese beträfen in erster Linie allerdings nur einzelne kleinere Aspekte wie z. B. die Anwendbarkeit bestimmter Sätze bei der Rechtsanwaltsvergütung.

Der persönliche Eindruck, den die befragten StrEG-Bearbeiter im Laufe ihrer Tätigkeit gewonnen haben, ging dahin, dass sie es nur in äußerst wenigen Ausnahmefällen mit „wirklichen Justizirrtümern“ zu tun gehabt hätten.

*„Die Fälle, die das Gesetz eigentlich im Sinn hat, dass völlig unbescholtene Bürger in so was verwickelt werden und tatsächlich eben aus ihrem ganz seriösen Leben gerissen werden, das sind eben eher die Ausnahmen.“*

Die Antragsteller würden sich häufig dadurch auszeichnen, dass sie bereits zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten sind bzw. auch nicht erstmalig eine Entschädigung nach dem StrEG beantragen. Man entschädige oft Leute, die aus dem kriminellen Milieu stammen und in einzelnen Fällen eben Glück hatten und die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach dem StrEG nutzen, um sich zu bereichern.

*„Es sind viele kriminelle Karrieren, bei denen das Verfahren damit endet, dass es eben glimpflich ausgegangen ist.“*

So gebe es eine große Zahl von Fällen, in denen versucht werde, äußerst abwegig erscheinende Positionen geltend zu machen, die letzten Endes an der Beweislast, die der Antragsteller zu tragen habe, scheitern. Zum Teil liege dies in einem solchen Maß vor, dass die Bearbeiter sich dazu genötigt sehen, die Antragsteller erneut schriftlich an ihre Wahrheitspflicht zu erinnern. In sehr seltenen extremen Fällen und bei einer Häufung offensichtlich wahrheitswidrig erscheinender Angaben führe dies soweit, dass die Staatsanwaltschaften vereinzelt sogar einen Anfangsverdacht des Betrugs gegen den Antragsteller prüfen.

Nicht zuletzt diesem Eindruck geschuldet werde auch im Rahmen der ohnehin beschränkten Ermessensspielräume nach relativ strengen Maßstäben geprüft. Solche Spielräume sehen die Bearbeiter in erster Linie bei Fragen des Umfangs der Beweislast. In Fällen, in denen man den persönlichen Eindruck habe, dass die Person vollends unverschuldet in ihre Situation geraten ist („wenn es jemanden wirklich unglücklich getroffen hat“ bzw. wenn „die einfach so richtig Pech hatten“), versuche man im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellungen zu leisten, indem man mehrfach verdeutliche, welche Unterlagen man erwarte. Weitergehende Hinweise könnten aufgrund der Nähe zu einer verbotenen Rechtsberatung nicht erfolgen, zumal dies auch als nicht notwendig erachtet werde, sofern die Antragsteller anwaltlich vertreten seien. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bearbeiter nach eigenen Angaben bereits von vornherein bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend Rücksicht darauf zu nehmen:

*„Ich bediene mich einer anderen Sprache, wenn der Antragsteller selbst seine Anträge stellt.“*

Nur in seltenen Fällen erlange man im Rahmen der Bearbeitung engeren persönlichen Kontakt. Dabei entstehe gerade bei nicht anwaltlich vertretenen Antragstellern der Eindruck, dass sie ein Verständnis von der Entschädigung haben, das weit über die Inhalte des StrEG hinausgeht.

*„Und ich glaube, das ist auch die Crux an der Sache, dass es viele als Wiedergutmachung verstehen und nicht so im Sinne des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches.“*

Insgesamt lässt sich feststellen, dass nach Einschätzung der interviewten StrEG-Bearbeiter letzten Endes die Ansprüche, die tagtäglich geltend gemacht werden, nicht solchen Personen zu Gute kommen, die ursprünglich vom Gesetzgeber bedacht werden sollten. Während manche dies als einen vorgelegerten und bei jeglichen Ermittlungstätigkeiten immanenten und somit unvermeidbaren Kollateralschaden bewerten, wird zum Teil auch starkes persönliches Unverständnis über die rechtlichen Regelungen deutlich.

*„Man entschädigt häufig Leute, wo man sagt, Andere, die auf der Straße leben und nicht kriminell sind, kriegen auch keine 25 Euro am Tag, um die kümmert sich auch keiner, wenn denen irgendwelche Schäden entstehen. Und die, die schon kriminell auffällig sind, oftmals ja auch wiederholt, um die sorgt man sich eben.“*

Innerhalb der Bundesländer läuft die staatliche Entschädigung nach dem StrEG weitestgehend identisch ab. Wie in Kapitel 2.4 dargestellt, besteht der einzige Unterschied hinsichtlich des Verfahrens darin, dass die Zuständigkeit für das Betragsverfahren variiert. Die meisten Bundesländer haben die Zuständigkeit im Rahmen der zulässigen Organisationsverfügung auf die Staatsanwaltschaften bzw. die Generalstaatsanwaltschaften übertragen. Ob dies zu Unterschieden in der Praxis führt, kann aufgrund der wenigen Fälle, die die Grundgesamtheit der vorliegenden Studie bilden, nicht bewertet werden.

Inwieweit die sachliche Nähe zum Gegenstand (Strafverfahren) im Falle einer Übertragung an die Staatsanwaltschaften zu einer effektiven Umsetzung der Vorgaben des StrEG führt, kann hier nicht näher ausgeführt werden, da die interviewten StrEG-Bearbeiter aufgrund ihrer nur innerhalb des eigenen Bundeslandes erworbenen Erfahrung keine Einschätzung abgeben können. Im Gegensatz dazu wurde von den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften teils die Gefahr gesehen, dass die Behörden wegen der sachlichen Vorbefassung die Angelegenheit nicht mit der gebotenen Neutralität behandeln bzw. die Interessen der Entschädigungsberechtigten nicht immer in deren Sinne verfolgen.

## 5 Folgen unrechtmäßiger Inhaftierungen

### 5.1 Dauer der Verfahren

Die Zeiträume, in denen die Verurteilten der Untersuchungsgruppe mit den Auswirkungen einer ungerechtfertigten Strafverfolgung konfrontiert waren, erwiesen sich meist als erheblich. So dauerte die Zeit vom Beginn der Ermittlungen gegen sie bis zum Freispruch in der Wiederaufnahme durchschnittlich acht Jahre und sechs Monate. Unterscheidet man die Verfahren mit Freispruch aufgrund von Schuldunfähigkeit, zeigte sich für diese eine etwas kürzere Verfahrensdauer. Sie belief sich auf durchschnittlich sieben Jahre und acht Monate, für alle anderen Konstellationen dagegen dann auf durchschnittlich acht Jahre und zehn Monate.

Der kürzeste Zeitraum, in dem eine Person zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, diese teilweise ableistete und in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurde, betrug ein Jahr und zehn Monate. Dies stellte allerdings eine Ausnahme dar. Bei insgesamt neun Personen belief sich diese Zeitspanne auf maximal fünf Jahre. Etwa die Hälfte der zu Unrecht verurteilten Personen musste sich mindestens acht Jahre mit der Strafjustiz auseinandersetzen, davon zehn Personen sogar über zehn und immerhin drei über 15 Jahre. Bei zwei Personen dauerte das Verfahren von der ersten Ermittlung der Polizei bis zum Freispruch vom Tatvorwurf knapp 19 Jahre. Dabei ist zu bedenken, dass die Dauer der Entschädigungsverfahren in diesen Zeitraum noch nicht eingerechnet ist; diese beträgt, wie in Kapitel 4.3 bereits beschrieben, durchschnittlich ein Jahr und drei Monate. Die erhebliche Anstrengung, die der Ablauf solcher Verfahren mit sich bringt, wurde bei der Analyse der Akten bereits deutlich, wenn dort die teilweise häufigen Bitten der Verteidigung um eine zügigere und zeitnahe Bearbeitung der Wiederaufnahmeanträge mit der erheblichen seelischen und nervlichen Belastung der zu Unrecht Inhaftierten begründet wird.

Zu den möglichen Belastungen, die in einem Strafverfahren auf die Betroffenen zukommen, gehören Vernehmungen durch die Polizei oder einen Ermittlungsrichter, Durchsuchungen der Wohnräume, eventuelle Begutachtungen und natürlich die – häufig mehrtägige – Hauptverhandlung. Diese umfasste in der Untersuchungsgruppe im ersten Verfahren durchschnittlich neun Hauptverhandlungstage. Dabei gab es neun Verfahren, in denen die gerichtliche Entscheidung bereits nach einer eintägigen Verhandlung getroffen wurde. Aber auch hier war die Spannweite erheblich: Andere Verfahren zogen sich über 17, 24 oder sogar 42 Hauptverhandlungstage hin.

In den meisten Fällen mussten diese Belastungen in der Wiederaufnahme des Verfahrens erneut durchlebt werden. Dabei berichtete einer der Verurteilten, dass er während der ganzen Zeit, nachdem er schon aufgrund der Wiederaufnahme aus der Haft entlassen worden, jedoch noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen war, mit einer erneuten Inhaftierung rechnete und sich aus dieser Vorstellung eine regelrechte Angst entwickelte:

*„Wir können heute noch nicht so leben wie wir wollen, weil immer noch dieses Damoklesschwert über uns schwebt.“*

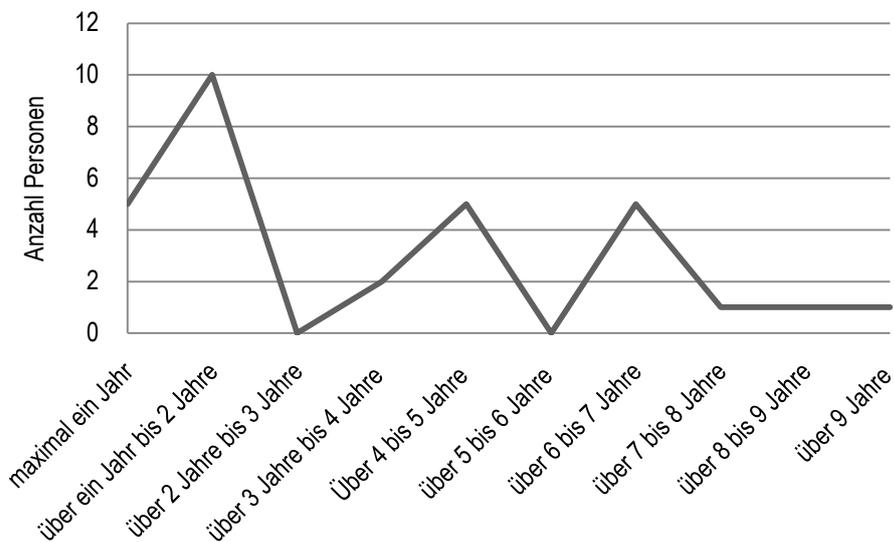
## 5.2 Freiheitsentziehung

Selbstverständlich stellt die Freiheitsentziehung einen besonders gravierenden Eingriff in das Leben der Betroffenen dar, mit entsprechend spürbaren Folgen. Gegen 20 der untersuchten Personen wurde ein Haftbefehl erlassen und die Untersuchungshaft angeordnet. Bei der Mehrheit geschah das im ersten Monat nach Beginn der Ermittlungen, fünf weitere wurden nach maximal drei Monaten polizeilicher Ermittlungen inhaftiert. Die Untersuchungshaft dauerte durchschnittlich eineinhalb Jahre, wobei sie sich in vier Fällen über zweieinhalb Jahre hinzog. Der längste Aufenthalt in der Untersuchungshaft dauerte sogar über fünf Jahre.

Auf die Untersuchungshaft folgten durchschnittlich noch knapp drei Jahre Strafhaft, wobei die Spannweite auch hier erheblich war und von einem Fall, in dem die Strafe bereits mit dem Aufenthalt in Untersuchungshaft abgegolten war, bis zu beinahe 16 Jahren reicht.

Insgesamt befanden sich die Personen der Untersuchungsgruppe im Mittel drei Jahre und neun Monate in einer Justizvollzugsanstalt, entweder in U-Haft oder wegen dem Vollzug der Freiheitsstrafe. Während je eine Person nur ein bzw. zwei Monate inhaftiert gewesen war, hatte sich eine Person 17 Jahre für die Begehung einer Straftat in Haft befunden, von der sie nachträglich wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wurde. Aber auch andere Personen mussten mit über acht Jahren erhebliche Haftstrafen verbüßen.

Abbildung 3: Haftdauer der zu Unrecht Inhaftierten Personen



Bei 19 Personen konnte festgestellt werden, dass sie vorzeitig entlassen wurden, während acht weitere die verhängte Freiheitsstrafe in vollem Umfang verbüßen mussten. Bei zwölf Personen erfolgte die vorzeitige Entlassung aufgrund des gestellten Wiederaufnahmeantrags nach § 360 Abs. 2 StPO. Sieben Personen wurden nach der Verbüßung von zwei Dritteln der Haft entlassen. Dagegen war in fünf Fällen die Uneinsichtigkeit bzw. Tatlugnung die Begründung, mit der eine vorzeitige Entlassung abgelehnt wurde. Nur in Ausnahmefällen wurde die mangelnde günstige Sozialprognose aufgrund des Umfeldes benannt.

Von Bedeutung erscheint an dieser Stelle, wie sich der Vollzug der Freiheitsstrafe gestaltete. Aus den Akten konnten nicht immer genaue Angaben über den Vollzugsverlauf entnommen werden, da das Vollstreckungsheft nicht immer verfügbar war. Dennoch ergaben sich einige Einblicke: So fanden sich bei neun Personen Anträge auf vorzeitige Entlassung, die mehrheitlich ( $n = 6$ ) abgelehnt wurden. Weiter zeigte sich, dass sechs Personen einen Wechsel der Haftanstalt beantragten, welchem in drei Fällen entsprochen wurde. In zwei Fällen war der Grund für den Wechsel, dass die Verurteilten erheblichen Misshandlungen durch Mitgefangene ausgesetzt gewesen waren. In einem Fall war der zu Unrecht Inhaftierte sogar bereit, auf eine mögliche vorzeitige Entlassung zu verzichten, wenn er die Strafe in einer anderen Anstalt verbüßen und so der – in seinem Empfinden bestehenden – Lebensgefahr bei einem Verbleib in der aktuellen Vollzugsanstalt entgehen könne. In dem Antrag spricht er von panischer Angst, die er habe. Im Gegensatz zu einem anderen

Verurteilten, der sich über Misshandlungen durch Mitgefangene beklagte, wurde dem Verlegungsantrag entsprochen. Ergänzend ist dabei zu erwähnen, dass noch bei einer weiteren Person eine körperliche Auseinandersetzung mit Mitgefangenen aktenkundig wurde, ohne dass ein Wechsel der Anstalt beantragt wurde.

Neun Personen beantragten Lockerungen in Haft, die für vier abgelehnt wurden, weitere vier wünschten eine Verlegung in den offenen Vollzug, die zwei Personen zugestanden wurde.

Die Gründe für die Ablehnung waren beispielsweise vorher erfolgte Disziplinarmaßnahmen wegen des Verhaltens der Inhaftierten, bestehende psychische Auffälligkeiten oder die Gefahr einer Alkoholrückfälligkeit. Hinzu kamen allgemeine Erwägungen derart, dass dies für die Untersuchungshaft nicht vorgesehen oder der Antrag unzulässig sei. Die den Akten am häufigsten zu entnehmende Begründung für die Ablehnung verschiedener Anträge war jedoch – wie sich auch schon bei der Frage der Strafrestausssetzung zeigte – schlicht die Tatleugnung (in fünf von acht Fällen).<sup>24</sup>

Tragisch an einem Fall ist, dass eine tatsächlich existierende und vom Verurteilten anerkannte pädophile Neigung während der Haft nicht behandelt wurde, obwohl er das mehrfach ausdrücklich wünschte. Die Vollzugsanstalt verweigerte eine solche Behandlung mit dem Argument, dass er die Begehung der Tat, für die er zunächst verurteilt und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurde, leugne.

### **5.3 Zusätzliche Schwierigkeiten**

Neben den offensichtlichen Folgen, dass den Verurteilten für einen meist längeren Zeitraum ihre Freiheit entzogen wurde und sie den Belastungen verschiedener rechtlicher Verfahren ausgesetzt waren, können auch weitere Folgen einer Inhaftierung auftreten.

Selbstverständlich wirken sich diese sehr unterschiedlich aus und hängen entscheidend von den einzelnen Personen und ihren Vorerfahrungen ab. Nicht zuletzt spielten in der Untersuchungsgruppe auch vorherige Kontakte mit den Strafverfolgungsbehörden und eine frühere Hafterfahrung eine Rolle. Insbe-

---

24 Dem Einfluss von Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern auf die Risikoprognose und somit zu Haftlockerungen wird in der neueren Literatur eine geringere Bedeutung beigemessen (Endres & Breuer 2014; Kröber 2010).

sondere bei den Personen, welche die der Inhaftierung zugrunde liegenden Taten tatsächlich begangen, dabei jedoch im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hatten, konnten den Akten wenig über eventuelle Folgen entnommen werden. Soweit nach der Entlassung aus der Haft eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde, zeigte sich aus subjektiver Wahrnehmung keine erhebliche Änderung der Situation, da keine Entlassung in Freiheit erfolgte. Dies traf allerdings nur auf einen Fall zu. Eine weitere Person befand sich indes aufgrund einer Anordnung in einem anderen Verfahren im Maßregelvollzug. Somit wurden die meisten Personen, die wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wurden, daraufhin in Freiheit entlassen.

Aber auch für jene, die nur eine relativ kurze Haftstrafe verbüßen mussten und zudem über Hafterfahrung aus der Vergangenheit verfügten, schienen sich weniger starke Auswirkungen zu zeigen. Insgesamt elf Personen hatten beispielsweise im zeitlichen Zusammenhang mit der später aufgehobenen Verurteilung noch weitere Haftstrafen zu verbüßen. Eine Inhaftierung hätte somit ohnehin stattgefunden. Zudem konnte man in Ausnahmefällen feststellen, dass die Verurteilten selbst zum Beispiel durch die Missachtung von Terminen, wie das Nicht-Erscheinen zur Berufungshauptverhandlung, worauf das Rechtsmittel als unzulässig verworfen wurde (§ 329 Abs. 1 S. 1 StPO), oder das Zurückhalten von Informationen nicht unbedingt alles gegen eine Fehlverurteilung unternommen haben.<sup>25</sup>

Zwei Personen äußerten dabei eine ähnliche Bewältigungsstrategie, mit der Inhaftierung für eine Tat, von der sie später freigesprochen wurden, umzugehen. Sie nahmen diese Inhaftierung als Strafe für vorausgehendes Fehlverhalten ihrerseits. So äußerte ein Bediensteter der Justizvollzugsanstalt, der einen Beschuldigten darauf ansprach, wie er denn dann die Freiheitsentziehung aushalte, in einer Vernehmung:

*„(...) er hat auf meine Nachfrage, wie er das denn aushält, ziemlich überzeugend herübergebracht, dass er genügend angestellt hat und das eben jetzt absitzt.“*

Dass diese Darstellung nicht als repräsentativ für die gesamte Untersuchungsgruppe gelten kann, zeigten jedoch andere Reaktionen von Personen, die vor der später als unrechtmäßig beseitigten Inhaftierung Straftaten begangen hatten. Diese betonten, dass sie trotz ihres vorbelasteten Lebens ein

---

25 Für einige dieser Personen war zudem eine mögliche Haftentschädigung nicht unmittelbar ergiebig. So wurden in mindestens einem Fall schlicht die Gerichtsschulden damit beglichen.

Recht auf Gerechtigkeit und die gleiche Behandlungsweise durch die Justiz hätten wie andere Personen auch. Gleichzeitig entstand bei ihnen der Eindruck, dass ihnen nur aufgrund der Vorstrafen keine Gerechtigkeit widerfuhr.

Insgesamt hatten die zu Unrecht Inhaftierten mit durchaus erheblichen Folgen unterschiedlichster Art zu kämpfen, die nachfolgend dargestellt werden, ohne dabei den Versuch zu unternehmen, allen individuellen, subjektiven und sehr unterschiedlichen Empfindungen der Betroffenen gerecht zu werden.

### ***5.3.1 Herausforderungen nach der Haftentlassung***

Eine Entlassung aus der Haft beendete nicht zwingend die Strapazen, die die Verurteilten durchleben mussten. So wurde zum Teil aufgrund der schweren Straftaten Führungsaufsicht angeordnet. In diesem Zusammenhang wurden Weisungen erteilt, nach denen Orte gemieden werden mussten, an denen sich Kinder aufhalten, oder Verbote zum Halten und Führen eines Kraftfahrzeuges ausgesprochen (§ 68b Abs. 1 Nr. 2 und 6 StGB).

Häufig gestaltete es sich allerdings auch ohne derartige Auflagen sehr schwierig für die Betroffenen von unrechtmäßigen Inhaftierungen, nach der Haftentlassung wieder in ein normales Leben zurück zu finden. So wurde in einigen Fällen von längeren Haftstrafen deutlich, dass die Verurteilten nach der Haftentlassung über keine Wohnung mehr verfügten und weitestgehend mittellos waren. Viele Habseligkeiten waren aufgrund der Dauer der Inhaftierung und der schlechten Behandlung oder Lagerung – die in der Regel nicht durch die Inhaftierten selbst beeinflusst werden konnte – nicht mehr benutzbar oder nicht mehr auffindbar. Das waren neben Gütern mit materiellem und/oder persönlichem Wert auch solche Unterlagen, die für die Bewerbung auf Arbeitsstellen notwendig sind. Somit können hier Zeitverzögerungen entstehen, die die Wiedereingliederung in ein normales Leben noch mehr verzögern. Ein Betroffener schildert dem Gutachter die Situation wie folgt: *„Im Prinzip hätte ihm der Staat alles gestohlen, was ihm wichtig war.“*

Weiter ergaben sich besondere Herausforderungen, wieder in die Arbeitswelt zu finden. Dabei stellte der Eintrag der Straftat ins Führungszeugnis trotz § 16 BZRG eine besondere Hürde dar. So erwies sich in einigen Fällen aufgrund dessen eine Arbeitsaufnahme in dem Bereich, in dem die Personen zuvor tätig waren – beispielsweise im öffentlichen Dienst – unmöglich. Folgendes Zitat aus einem Schriftsatz eines Verteidigers zeigt diese Problematik:

*„Es ist keineswegs so, dass sich mit Abbüßung der Freiheitsstrafe die Folgewirkungen des Fehlurteils für [den zu Unrecht Inhaftierten] erledigt haben. Der [zu*

*Unrecht Inhaftierte] lebt an der Armutsgrenze und findet keine Beschäftigung. Er nimmt die durch die Arbeitsagentur angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten an und macht eine Ausbildung (...), da er keine Möglichkeit der Anstellung in seinem ursprünglichen [Beruf] sieht. Allerdings findet er auch dort keine neue Beschäftigung mit der Vorstrafe.“*

Aber es gab auch weitere Gründe, die dem Wiedereinstieg in das Berufsleben, gerade bei langen Inhaftierungen, entgegenstanden. So führten allein der Zeitablauf und die Unmöglichkeit weiterer Berufstätigkeit während der Inhaftierung dazu, dass berufsbezogene Kenntnisse, etwa durch technische Errungenschaften, veralteten, so dass die Betroffenen zum Teil nicht mehr in der ehemaligen Branche Fuß fassen konnten. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen die mit Krankheiten einhergehenden körperlichen Einschränkungen das Aufnehmen einer geregelten Tätigkeit nicht mehr zuließen.

Damit einhergehend spielten auch Zukunftsängste eine Rolle, je geringer die vorherige Hoffnungen auf eine Einstellung wurden. In einem Fall beschreibt auch der Bewährungshelfer die Situation relativ drastisch, wonach der Haftentlassene insgesamt „*keinerlei realistische Chancen mehr am Arbeitsmarkt*“ hat.

*„Die regelmäßigen Ablehnungen auf dem Arbeitsmarkt, obwohl er [der zu Unrecht Inhaftierte] Stück für Stück die Ansprüche senkte, und flexibel wurde, belasten sehr.“*

Auch aus anderen Formulierungen der Betroffenen selbst werden das Empfinden und das Gefühl von Machtlosigkeit deutlich:

*„Die Justiz hat durch ihre Macht mein Leben in der jetzigen Phase vollkommen zerstört.“*

### **5.3.2 Beweislast der Unschuld**

Die Belastungen eines Strafverfahrens und einer Inhaftierung, die zu einem gewissen Grad auch auf andere Personen, die aus der Haft entlassen werden, zutreffen, waren nicht die einzige Belastung, mit der der zu Unrecht Inhaftierte konfrontiert war. Im Gegenteil ergaben sich aus der Notwendigkeit, die Unschuld trotz einer rechtskräftigen Verurteilung zu beweisen, um das Wiederaufnahmeverfahren mit Erfolgsaussicht zu betreiben, erhebliche Strapazen.

Wie erwähnt, mussten häufig mehrere Wiederaufnahmeanträge gestellt werden, bevor ein Antrag erfolgreich war, was auf über ein Drittel der Untersuchungsgruppe zutrifft. Dabei betrug der Zeitraum zwischen dem ersten und dem erfolgreichen Wiederaufnahmeantrag durchschnittlich fünf Jahre und sechs Monate. Die Spannweite reichte von zwei Monaten bis zu über zehn

Jahren. In manchen Fällen wurde aus den Akten auf Seiten der Justiz eine regelrechte Rigidität und Gegenwehr gegen die Wiederaufnahme ersichtlich. Es zeigte sich dabei, dass manche Inhaftierten nach Stellungnahmen oder Entscheidungen der Justiz regelrecht verzweifelten und sehr unter der Hilflosigkeit und fehlenden Handlungsmacht litten, der sie sich bezüglich ihrer zu Unrecht erfolgten Verurteilung ausgesetzt sahen.

Zu den Beschwerlichkeiten gehörten zudem eigene, zum Teil sehr aufwendige Ermittlungen. In einigen Fällen wurde dabei die Hilfe von Privatdetektiven in Anspruch genommen. Eine Person hatte zahlreiche Interviews und Befragungen durchgeführt und aufgezeichnet, um sie als Beweismittel für die eigene Unschuld beizubringen.

## **5.4 Art der Folgen**

### ***5.4.1 Psychische Folgen der unrechtmäßigen Verurteilung***

Zwar sind solche Angaben in den Akten oft nicht detailliert dokumentiert, dennoch ist von erheblichen psychischen Folgen der betroffenen Personen auszugehen. Auch in den Interviews wurde eine Vielzahl psychischer und physischer Folgen angeführt, die zwar meist auf den eigenen Strafprozess und die zu Unrecht ergangene Inhaftierung, aber oftmals auch auf die Zeit des langwierigen Entschädigungsverfahrens zurückgeführt wurden. Beispielsweise wurden mehrfach posttraumatische Belastungsstörungen diagnostiziert, kombiniert mit Schlafstörungen, sozialem Rückzug und/oder Angst- und Panikattacken, welche kausal aus der Inhaftierung folgten. In anderen Fällen wurden Depressionen dokumentiert oder Diabetes und Herzrhythmusstörungen genannt. Dabei wurden folgenschwere Einschränkungen geschildert, beispielsweise Flashbacks bei dem Geräusch von Martinshörnern oder der Begegnung mit Polizisten. Anhand dieser Beschreibungen wurde deutlich, wie eingeschränkt das Leben nach der Entlassung aus einer ungerechtfertigten Haft sein kann. In einigen Fällen wurde aus den Akten ersichtlich, dass sich Personen, die nicht wegen Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB freigesprochen wurden, in eine psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung begeben mussten. Dies traf ebenfalls auf enge Familienangehörige zu. Teilweise war den Betroffenen ein Leben alleine nicht mehr möglich und sie waren dauerhaft auf professionelle Unterstützung (z. B. durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) angewiesen.

Die Auswertung der Interviews verdeutlichte diese Situation eindrücklich: Die Formulierungen lauteten u.a.: *„Mein Leben ist kaputt“*, *„Seit Jahren lebe ich*

*am Rande des Existenzminimums*“. Und auch die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger berichteten davon, dass ihre damaligen Mandanten nach wie vor diverse Einschränkungen im alltäglichen Leben hatten. Von wenigen Ausnahmen abgesehen hatte die lange Zusammenarbeit dazu geführt, dass der größte Teil auch nach dem Wiederaufnahme- bzw. Entschädigungsverfahren noch über den Verbleib und die aktuelle Lebenssituation ihrer Mandanten unterrichtet war. Aus dieser Kenntnis heraus ähnelten die Beschreibungen der Anwältinnen und Anwälte denen der unmittelbar Betroffenen stark (*„er hat nie zurück ins Leben gefunden“*, *„sie klagt über ihren Gesundheitszustand und sagt immer, das käme aus der Haft“*).

Eine besondere Belastung ergab sich im Hinblick auf das Entschädigungsverfahren durch die Forderung eines zusätzlichen Nachweises, dass die erlebten Einschränkungen sich kausal aus der unrechtmäßigen Inhaftierung entwickelten. Hier mussten sich die Personen der Untersuchungsgruppe teilweise mehreren anstrengenden Begutachtungen aussetzen. In einigen Fällen wurden trotz gutachtlicher Feststellungen einer Kausalität der Beschwerden durch die Staatsanwaltschaft zusätzliche Gutachten angefordert.

In einigen Fällen führten die psychischen Folgen der unrechtmäßigen Haft zu einer Berufsunfähigkeit der Betroffenen. Insgesamt wurde ein deutliches Gefühl der Hilflosigkeit in den Akten ersichtlich. So wurde in einem Gutachten festgestellt: *Der zu Unrecht Inhaftierte „fühlt sich als Opfer eines übermächtigen Apparates, als Opfer erheblicher Ungerechtigkeiten.“*

In Fällen, in denen zwar bereits das Entschädigungsverfahren nach dem StrEG abgeschlossen, aber noch auf anderem Wege Schadensersatzklagen anhängig waren, erhofften sich die Interviewpartner, dass sie mit Abschluss dieser Verfahren zur Ruhe finden würden.

#### 5.4.1.1 Nachträgliche Stigmatisierung durch die Inhaftierung

Eine besondere psychische Belastung infolge einer ungerechtfertigten Verurteilung war der Verlust des Ansehens und die Stigmatisierung durch die Inhaftierung. Wie bereits zu Anfang erwähnt (vgl. Kap. 3.2.2), handelte es sich bei vielen der hier untersuchten Verfahren um Sexualdelikte. Verurteilte Sexualstraftäter genießen in der Gesellschaft – wie auch in Haft – ein sehr geringes Ansehen (Jahnke et al. 2014). Umso erheblicher waren die Folgen, mit denen die Betroffenen, die wegen solcher Straftaten zu Unrecht verurteilt waren, umgehen müssen.

Aufgrund der Stigmatisierung durch die Inhaftierung ergaben sich Probleme, sich im vorherigen sozialen Umfeld wieder einzugliedern. Damit wurden in solchen Fällen auch die Ziele der zu Unrecht Inhaftierten in den Wiederaufnahmeverfahren deutlich, die nicht nur auf Haftentlassung oder Entschädigung abzielten. Im Gegenteil zeigt folgendes Zitat eines Verurteilten die Bedeutung der Wiederaufnahme:

*„Ich möchte keinen Freispruch aus Mangel an Beweisen erlangen, sondern weil diese Vergewaltigung mit mir als Täter nie stattgefunden hat.“*

Auch in einem anderen Fall, in dem der Verurteilte versuchte, die Rufschädigung im StrEG-Verfahren geltend zu machen, zeigte sich das Gewicht dieser Problematik.

Schwierigkeiten entstanden auch, wenn sich der Haftaufenthalt nicht nur in dem (vergangenen) Erleben der Betroffenen und ihrem engen sozialen Umfeld manifestierte, sondern sich auch später noch für Außenstehende anhand bestimmter Artefakte abzeichnete. Gerade in diesem Zusammenhang zeigte sich bei den Interviews, dass die Betroffenen in der Zeit nach dem Freispruch immer wieder in Situationen gelangten, die für sie zu Unannehmlichkeiten führten oder aber als äußerst schambehaftet beschrieben wurden. So gab es mehrere Fälle, in denen z. B. die Löschung des Eintrages der Vorstrafe bzw. der Inhaftierung trotz der Vorschrift des § 16 Abs. 2 BZRG nicht automatisch erfolgte oder um den Hinweis des Freispruchs ergänzt wurde, wovon die Betroffenen jedoch ausgegangen waren. Zuvor alltägliche Situationen wie eine allgemeine Verkehrskontrolle konnten dazu führen, dass man vollkommen unvorbereitet an die Zeit in der Haft erinnert wurde und keine schlagfertige Antwort parat hatte.

*„Das habe ich auch erst im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle erfahren, dass der Eintrag nicht gelöscht ist“;*

oder:

*„(...) und da sagt mein Mandant zu mir, erklären Sie mal 'nem Polizisten bei einer Kontrolle, dass Sie zwar einen Eintrag im Führungszeugnis haben, aber eigentlich zu Unrecht inhaftiert waren, da freut man sich schon auf den Alkoholtest.“*

Gleichermaßen peinlich gestaltete es sich z. B. für einen Betroffenen, der feststellte, dass er ca. ein halbes Jahr nach seinem Freispruch keine Wahlunterlagen erhalten hatte und erst auf Rückfrage bei der zuständigen Behörde am Telefon darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ihm das Wahlrecht in Verbindung mit der damaligen Verurteilung entzogen worden war. Der Überraschungseffekt, der mit dieser Information verbunden war, lag in der Tatsache,

dass auch hier der Betroffene davon ausging, dass eine Wieder-Anerkennung des Wahlrechts und der entsprechende Vermerk mit dem Freispruch automatisch von Amts wegen eingeleitet werden würde.

Berichtet wurde auch, dass einem Mandanten bei dem Versuch des Erwerbs eines Personenbeförderungsscheins dieser unerwartet mit der Begründung des noch vorhandenen Eintrages der Vorstrafe abgelehnt wurde. Auch dies erfolgte lange Zeit nach dem ergangenen Freispruch.

In den genannten Fällen gelang es nur durch die Einschaltung einer Rechtsvertretung, den Betroffenen zu seinem Recht zu verhelfen. Dem Betroffenen selbst wurde trotz vorhandener entsprechender Unterlagen (Urteil mit Freispruch) bei den zuständigen Stellen nicht weitergeholfen. Nach Aussage des Anwalts war es aber auch für diesen aufgrund der Eilbedürftigkeit der Situation nicht möglich, die Sache mit den zuständigen Behörden vor Ort abzuwickeln. Nachdem bereits beim ersten Kontakt der Eindruck einer gewissen Abwehrhaltung bzw. zögerlichen Sachbearbeitung erfolgte, wandte er sich unmittelbar an den Bürgermeister der Stadt mit der Bitte, sich der Sache anzunehmen. Seiner Ansicht nach gelang es nur auf diesem Weg, dem Mandanten noch in entsprechender Zeit zu seinem Recht zu verhelfen.

Unabhängig davon, ob die Betroffenen solche Erschwernisse ihres alltäglichen Leben selbst klären und bereinigen wollten oder ob sie direkt ihre Anwältinnen und Anwälte mit dem Anliegen beauftragten, war das weitere Vorgehen, und sei es nur die Korrektur eines fehlerhaften Führungszeugnisses, in aller Regel mit zeitlichem Aufwand und Kosten verbunden.

Neben der Eintragung in das Wahlregister oder dem Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis waren es aber auch alltägliche Dinge, die als eine Art „Mahnmal“ an die Zeit der Inhaftierung erinnerten, im Alltag zu einer erneuten Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zwangen und einen Abschluss bzw. einen Neustart erschweren. So zwingen u.a. auch der JVA-Stempel im Vorsorgeheft beim Zahnarzt oder die Zeit der Inhaftierung als Lücke im Lebenslauf bei Bewerbungsunterlagen dazu, dass die Betroffenen Dritte über ihre Vergangenheit aufklären müssen.

#### 5.4.1.2 Nachträgliche Stigmatisierung als Person des öffentlichen Lebens

Neben den genannten Problemen im engen sozialen Umfeld konnte auch die mediale Berichterstattung bei der Haftentlassung zu Belastungen führen. Dass die Presseberichterstattung über strafrechtliche Verfahren auf diese

zumindest bedingt Einfluss nehmen können, lässt sich nur schwer bestreiten („*Ohne die Arbeit der Presse würde ich heute noch sitzen*“). Auch in der vorliegenden Stichprobe gab es Verfahren, die durch ihre mediale Begleitung das Geschehen aus dem Gerichtssaal heraus in die Öffentlichkeit brachten. Dabei handelte es sich vor allem um solche Fälle, bei denen den Betroffenen die Begehung eines schwerwiegenden Delikts vorgeworfen wurde und sie entsprechend dem strafrechtlichen Sanktionsrahmen eine lange Haftstrafe verbüßen bzw. verbüßen sollten. In der Regel waren es zudem die Fälle, bei denen das Wiederaufnahmeverfahren nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern über die Verteidigung beantragt wurde.

Die Ursachen dafür, dass die (in der Regel zunächst lokale) Presse grundsätzlich damit begann, über die jeweiligen Fälle zu berichten, waren vielfältig. Zwar wurde zum Teil aus Sicht der Personen, die mit der Verteidigung betraut waren, und der Betroffenen selbst der Fall überhaupt erst durch die mediale Öffentlichkeit „ins Rollen gebracht“, jedoch wurde diese Entwicklung nicht immer zwangsläufig von diesen Parteien selbst bewusst in Gang gesetzt. Für die Betroffenen entstand dabei regelmäßig der Eindruck, dass der Umstand medialer Beteiligung sowohl während des Verfahrens als auch danach ihnen selbst nicht nur zugerechnet, sondern auch von Seiten der Justiz als negatives Verhalten angelastet wurde.

Sofern durch die allgemeine Berichterstattung ein Fall an die Öffentlichkeit gelangt war, ergab sich aus Sicht der beteiligten Akteure die Notwendigkeit, mit dieser Situation umzugehen. Der grundsätzliche Umgang mit der Presse und Pressevertretern wurde bei den Interviews sehr unterschiedlich bewertet und hing nicht zuletzt davon ab, ob und inwiefern mit der Presse aktiv und im Sinne des eigenen Erfolgs zusammengearbeitet wurde. Vereinzelt gelang es den unmittelbar Betroffenen bzw. deren Verteidigung, die Presse aktiv zu ihren Gunsten zu nutzen. So gab es Fälle, in denen die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger die Zusammenarbeit mit der Presse sehr frühzeitig in ihre Verteidigungsstrategie integrierten, in erster Linie um durch einen medialen und entsprechenden öffentlichen Druck das Verfahren zu beschleunigen. Dies war vor allem in solchen Verfahren der Fall, in denen die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger den Eindruck gewannen, dass bereits die Eilbedürftigkeit der Situation von Seiten der Justiz entweder verkannt wurde oder aber vereinzelt sogar davon ausgegangen wurde, dass das Verfahren in die Länge gezogen werden sollte. So berichteten einige Interviewpartner, dass erst nach medialem Druck eine aus ihrer Sicht (und nach eigenen Erfahrungswerten mit anderen Verfahren) angemessen erscheinende Terminierung der

Verhandlungstage und Gerichtstermine möglich wurde bzw. durch die Zusammenarbeit mit der Presse einer Verschleppung des Verfahrens entgegenwirkt werden konnte.

Während die Betroffenen die oftmals lange Verfahrensdauer sowohl des Wiederaufnahmeverfahrens als auch des StrEG-Verfahrens im Sinne einer bewussten „*Verzögerungstaktik von Seiten der Justiz*“ als persönlichen Affront gegen sich selbst werteten, sah der Großteil der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger die Ursache dafür vor allem im Bereich „*justizieller Überforderung*“ begründet. Zudem gingen einige davon aus, dass ein wesentlicher Grund dafür mitunter in persönlichen Verflechtungen der am ehemaligen Verfahren beteiligten Personen des Gerichts, welches die Grundentscheidung der Verurteilung getroffen hatte, und den mit der Wiederaufnahme des Verfahrens befassten Personen am für das neue Verfahren zuständigen Gericht begründet lag. Die Überlegungen zielten darauf ab, dass auch die Zuständigkeit eines anderen Gerichts nicht per se dafür geeignet sei, dass nicht intern aus Kollegialitätsgründen Absprachen mit den ehemals Beteiligten stattfinden oder diesen schon außerhalb des Verfahrens die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werde.

Dass die Zusammenarbeit mit der Presse von Seiten des Gerichts als Druck empfunden wurde, belegten einige Personen, die mit der Verteidigung der Betroffenen betraut waren, mit Berichten darüber, dass von Seiten der Pressestelle des jeweiligen Gerichts teilweise Kontakt mit ihnen aufgenommen wurde. Bei diesen Gesprächen sei von Seiten der Justiz (zum Teil mit Nachdruck) deutlich gemacht worden, dass man in diesem Zusammenhang von der Verteidigung Zurückhaltung erwarte. Zudem hatten die beteiligten Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger auch außerhalb des jeweiligen Wiederaufnahmeverfahrens, so z. B. im Rahmen von Fällen anderer Mandanten, des Öfteren Hinweise erhalten, dass ihre Zusammenarbeit bzw. die ihres Mandanten mit der Presse nicht positiv bewertet werde und negative Effekte haben könne. Vor allem, solange das Entschädigungsverfahren noch nicht abgeschlossen war bzw. man gerade versuchte, einen Vergleich zu erreichen, schien aus Sicht der Verteidigung die Zusammenarbeit mit der Presse für die Justiz ein Indiz dafür darzustellen, dass die Situation des Betroffenen nicht als besonders negativ oder belastend gewertet werden könne:

*„Wer an die Öffentlichkeit geht, dem kann es nicht schlecht gehen. Da scheint sich jemand ganz gut in seiner Opferrolle einzurichten“.*

Aber auch in Fällen, in denen die mediale Berichterstattung von Seiten der Justiz gefördert wurde, konnte dies die Wiedereingliederung der Betroffenen

erheblich erschweren. So wurde z. B. in einem Fall seitens der Justiz einer Anfrage eines interessierten Bürgers nachgekommen und der damals aktuelle Stand der Verhandlungen im Entschädigungsverfahren einschließlich der Nennung der geleisteten Entschädigungssummen bereits zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, als das Verfahren noch nicht abgeschlossen war. Der Betroffene fühlte sich hier übergangen und war verärgert, dass man bei den ohnehin als schwierig erachteten Vergleichsverhandlungen solche Informationen ohne vorherige Absprache mit ihm an Dritte weitergegeben hatte. Besonders ärgerlich stellte sich dabei für ihn nicht nur die Tatsache dar, dass er sich in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt fühlte, sondern dieser Vorgang auch widerspiegelte, dass von Seiten der Justiz keine Rücksicht auf seine Situation genommen wurde, da der von ihm erwünschte Rückzug aus der Öffentlichkeit dadurch erschwert wurde.

Von direkten Kontaktaufnahmen von Seiten des Gerichts mit den ehemals zu Unrecht Inhaftierten wurde dagegen nicht berichtet.

Unabhängig von diesen Fragen der Möglichkeiten eines fairen Verfahrens und der diesbezüglichen Bedeutung der Pressearbeit zeigte sich jedoch, dass ein Großteil der Befragten einer Beteiligung der Presse eine wesentliche Bedeutung für den letztendlichen Ausgang sowohl des Wiederaufnahmeverfahrens als auch des StrEG-Verfahrens beimaß.

#### ***5.4.2 Materielle Schäden der unrechtmäßigen Verurteilung***

Neben den psychischen Folgen wurde auch über materielle Schäden und finanzielle Probleme während der Verfahren berichtet, die durch die Entschädigung nicht ersetzt und gelöst wurden. Je nach der der Haft vorausgegangenen Familiensituation ergaben sich beispielsweise Schwierigkeiten, Hausrat und persönlichen Besitz aus der Wohnung zu räumen und angemessen unterzustellen. Wie in Kapitel 5.2 beschrieben, wurde gegen die meisten Personen, auch aufgrund der Schwere der Straftaten, derer sie verdächtigt wurden, frühzeitig Untersuchungshaft angeordnet. So erging bei elf Personen in weniger als einem Monat nach Beginn der Ermittlungen durch die Polizei der Haftbefehl. Eine Vorbereitung war somit nicht möglich, weshalb sie auf Familie, Freunde und Bekannte angewiesen waren, ihren Besitz in geeigneter Weise unterzubringen. Dies funktionierte nicht immer, so dass wegen der langen Inhaftierung und unsachgemäßer Lagerung Gegenstände nicht mehr benutzbar waren. Asservate waren zum Teil nicht mehr brauchbar oder waren vernichtet worden.

Manche Verurteilten, die einen Kredit zur Finanzierung von Immobilien aufgenommen hatten, konnten durch die Haft und auch nach Haftentlassung mangels Arbeitsstelle die Raten nicht mehr aufbringen.

In einigen Fällen wurde auch ersichtlich, dass erhebliche finanzielle Probleme der Grund für eine späte Wiederaufnahme waren. So konnten Honorarvorauszahlungen der Verteidigung nicht geleistet werden.

Wie bereits an anderer Stelle (Kap. 4.5) erläutert, wurden insgesamt bei weitem nicht alle Kosten, die aufgrund des Verfahrens und des ungerechtfertigten Urteils auf die Betroffenen zukamen, durch die spätere Entschädigung gedeckt. Hier zu nennen sind die Rechtsanwaltskosten, beispielsweise für vorausgehende Verfassungsbeschwerden oder vorangegangene Wiederaufnahmeanträge, die nicht immer in Gänze übernommen wurden. Selbst die Verfolgung der Entschädigungsansprüche wurde nicht immer vollends erstattet. So ist in einem Schreiben eines Verteidigers zu lesen:

*„Insbesondere ist der (zu Unrecht Inhaftierte) auch über die Haltung des beklagten Landes dahingehend enttäuscht, dass ihm Kosten für die Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche erwachsen werden. Dies ist für ihn nicht nachvollziehbar.“*

In einer von drei Klagen zu den Entschädigungsansprüchen nach dem StrEG wurde im Vergleich deutlich, dass einige Posten schlicht nicht weiter verfolgt wurden, da die Verteilten, aufgrund der – teilweise Jahrzehnte dauernden – Verfahren einen schnelleren Abschluss des Entschädigungsverfahrens einem ihrer Meinung nach gerechten und angemessenen Ausgleich vorzogen.

## 5.5 Folgen für Familienmitglieder und weitere Bezugspersonen

Erwähnenswert ist weiterhin, dass nicht nur die Verurteilten selbst unter den Auswirkungen der Verfahren und der falschen Verurteilung zu leiden hatten. Auch deren gesamte Familie war von den Folgen betroffen.

Wurde von dieser Seite an die Richtigkeit der strafrechtlichen Verurteilung geglaubt, hatte das zur Folge, dass man damit umgehen musste, dass ein Familienmitglied oder enger Freund plötzlich ein Straftäter ist. In einigen Fällen ging die Distanzierung der Angehörigen so weit, dass beispielsweise das Besuchsrecht der eigenen Kinder verweigert wurde. Das führte nicht nur dazu, dass die Verurteilten darunter litten, keinen Kontakt zu den Kindern zu haben, sondern auch, dass die Kinder auf ein Elternteil verzichten mussten.

In den meisten der untersuchten Fälle glaubte der engere Familienkreis jedoch den Unschuldsbeteuerungen der Betroffenen. Dies hatte zur Folge, dass

die Familienmitglieder genau wie die Betroffenen selbst unter den langen Verfahren und Strafverfolgungsmaßnahmen leiden mussten. Zudem ging mit den Besuchen der Familienmitglieder in Haft teilweise ein nicht unerheblicher zeitlicher und finanzieller Aufwand einher, da sich die Justizvollzugsanstalt nicht selten in einiger Entfernung zum Wohnort der Familie befand. Dadurch konnten sich – je nach Haftdauer – Fahrtkosten in bedeutsamer Höhe ergeben.

Finanzieller Aufwand entstand zudem durch das Engagement der Familienangehörigen und Freunde, die zum Teil die einzigen waren, denen es möglich war, sich für die Verurteilten einzusetzen und eine Wiederaufnahme zu erwirken. Hier wurden zum Teil selbstständig Ermittlungen durchgeführt oder Privatdetektive engagiert, die neue Beweise finden sollten, um eine Wiederaufnahme zu stützen. In einigen Fällen wurden auch eidesstattliche Versicherungen abgegeben, in denen die Betroffenen entlastet wurden.

Auch nach der Haftentlassung waren es häufig die Familien, die die ehemaligen Gefangenen wieder auffingen, sie bei sich aufnahmen, auch wenn sie zuvor in einem anderen Haushalt gelebt hatten, und unterstützten.

Die Folgen für die Familien beschränkten sich allerdings nicht nur auf die oben beschriebenen Aspekte. Schwerwiegendere und länger andauernde Nachwirkungen waren insbesondere für die Kinder der zu Unrecht Inhaftierten zu befürchten. So besteht hier nicht nur die Problematik, dass für einen langen Zeitraum in der Kindheit und Jugend ein Elternteil fehlte. Ergänzend konnte in mindestens einem Fall eine klinische Diagnose, nämlich eine Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung, festgestellt werden, die aus naheliegenden Gründen auch mit dem Verlust des Elternteils durch die fehlerhafte Inhaftierung und der daraus entstandenen Situation für die Familie im Zusammenhang stand.

In einem Brief an das Justizministerium beschreibt die Ehefrau eines der Verurteilten die Situation wie folgt:

*„Nichts gegen Ihre Behörde, aber wo Menschen arbeiten, können natürlich auch Fehler passieren. Richter sind auch nur Menschen. Aber es ist schlimm, wenn deshalb ein Mensch, eine ganze Familie leiden muss!!“*

## 6 Defizite der Rehabilitierungs- und Entschädigungspraxis

### 6.1 Defizite der Entschädigungspraxis

Bei der Datenanalyse wurde deutlich, dass bereits die grundsätzliche Art der Entschädigung nach dem StrEG von den Befragten als nicht zufriedenstellend eingestuft wurde. Dabei bezog sich ein häufig genannter Kritikpunkt darauf, dass das Instrument der Entschädigung nicht automatisch von staatlicher Seite ausginge, sondern von den Betroffenen selbst – in Form eines Antrags – durchgesetzt werden müsse. In der Wahrnehmung der Betroffenen, aber auch ihrer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, sind die Personen dabei nicht nur auf sich allein gestellt, sondern bekommen durch die im Rahmen des StrEG angelegten Zuständigkeitsregelungen (so z. B. hinsichtlich der Beweislast) den Eindruck vermittelt, dass eine Entschädigung und Rehabilitationsleistung nur durch die eigenen Bemühungen erwirkt werden kann.

Gerade nach dem zuvor Erlebten und den oftmals damit in enger Verbindungen stehenden Einbußen wird es als nicht gerecht empfunden, dass bereits grundsätzlich die Verantwortung für die Entschädigung in die Eigeninitiative der ehemals zu Unrecht inhaftierten Personen verlagert wird. Der für eine erfolgreiche Entschädigung notwendige Aufwand liegt demnach in erster Linie bei den Geschädigten selbst, während der Verursacher des Schadens (nahezu) keinen Aufwand habe. Bereits der Aspekt, dass die rechtliche Ausgestaltung der Entschädigung nach dem StrEG einen als hoch eingestuften Arbeitsaufwand von ihnen erfordert und sie selbst aktiv tätig werden müssen (so z. B. durch den Antrag), wird als unfair bewertet:

*„Außerdem ist es Aufgabe des Staates, weil der hat die auch zu Unrecht eingesperrt, dann soll er sich auch drum kümmern, wie das mit der Entschädigung funktioniert.“*

*„Und warum bemüht sich, jetzt sag ich es mal grob, der Staat nicht? Theoretisch hätte nach so einem Freispruch der Staatsapparat aktiv werden müssen, so jetzt haben wir einen Fehler gemacht, ist okay, überall passieren Fehler und jetzt versuchen wir das auf schnellste Art und Weise gut zu machen.“*

*„Wir mussten uns extra noch einmal einen Anwalt holen, wegen den Gehaltsgeschichten. Ja Gott sei Dank hat dieser Anwalt bis jetzt noch nicht sein Geld verlangt.“*

Diese Auswirkungen der Beweislast zeigten sich in einem Fall auch sehr deutlich bei den psychischen Folgen, die kausal zur Freiheitsentziehung sein müssen. Dass sich die ehemals Inhaftierten teilweise mehrfachen Begutachtungen aussetzen mussten, um tatsächlich den Nachweis der Kausalität zu bringen,

fürte neben einer weiteren Verzögerung und einer Belastung durch die erneute Begutachtung auch zu dem Gefühl einer Verweigerung der Anerkennung des erfahrenen Leids durch die Justiz.

Die konkrete Ausgestaltung des Entschädigungsverfahrens zeige – so der von Betroffenen wiedergegebene Eindruck – zudem, dass eine Wiedergutmachung des Schadens „*nur dem Anschein nach und auf dem Papier*“ erfolgen solle. Begründet wurde dies vor allem damit, dass die rechtlichen Regelungen so ausgestaltet seien, dass eine juristisch nicht fachkundige Person zwangsläufig erneut auf die Einschaltung eines rechtlichen Beistands angewiesen sei.

Aber auch die Tatsache, dass der Entschädigungsantrag einer zeitlichen Frist unterliegt und somit die Betroffenen das Risiko tragen, ggf. keine Entschädigung zu erhalten, ist für die Befragten nicht nachvollziehbar. Sie führen diese Ausgestaltung darauf zurück, dass von staatlicher Sicht aus kein großer Wert darauf gelegt werde, die Betroffenen überhaupt zu entschädigen bzw. dass es an dem grundsätzlichen Willen der Fehlerbehebung mangle.

Nach ihrem Empfinden führt der Aspekt, dass sie unter den als restriktiv wahrgenommenen rechtlichen Vorgaben die Verantwortung für ihre eigene Entschädigung tragen, dazu, dass sie in die Rolle eines „*Bittstellers*“ gedrängt werden.

Ein weiterer Aspekt, der bei den Interviews deutlich wurde und erhebliche negative Auswirkungen auf die Rehabilitation der Betroffenen hatte, ist die Tatsache, dass sie keinen direkten Ansprechpartner auf staatlicher Seite hinsichtlich ihrer Entschädigungsfragen hatten. Aus Sicht der Betroffenen entstand einmal mehr der Eindruck, dass der Staat sich damit seiner Verantwortung entziehe.

### ***6.1.1 Subjektive Bewertung des immateriellen Schadensersatzes***

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber festgelegten Höhe der immateriellen Entschädigung zeigte die Datenanalyse, dass diese aus der Sicht der unmittelbar Betroffenen eindeutig nicht ausreicht. Vielmehr bewerteten sie die Summe als viel zu gering und als persönlichen Affront gegen sich bzw. einen Hohn von staatlicher Seite.

Dabei nannten die Betroffenen keine konkrete Summe, die sie als angemessen erachteten, verwiesen aber in diesem Zusammenhang vor allem auf zwei verschiedene Aspekte, die mitursächlich dafür sind, dass sie mit der derzeitigen Form der Entschädigung des immateriellen Schadens unzufrieden sind. Die

beiden Aspekte beziehen sich zum einen auf die Höhe, zum anderen auf die Art der Entschädigung.

Bei den Interviews wurde an dieser Stelle deutlich, wie intensiv sich die Betroffenen mit Fragen nach Schadensersatzansprüchen im deutschen Rechtssystem auseinandergesetzt hatten und dass ihre Kritik an der vom StrEG vorgesehenen Entschädigungssumme auch nicht allein aus einer grundsätzlichen Unzufriedenheit bzw. dem ausschließlichen Streben nach mehr Geld gewertet werden kann. So verfügten die Betroffenen teils über gute Kenntnisse des Sachstands hinsichtlich anderer juristischer Verfahren und hatten, berücksichtigt man die aktuelle Rechtsprechung, eine als realistisch zu bewertende Vorstellung darüber, wie hoch Schmerzensgeldzahlungen an Private üblicherweise von deutschen Gerichten bemessen werden.

In einem aktuellen und in der Praxis häufig verwendeten StrEG-Kommentar liest man zur Thematik der Beschränkung des immateriellen Schadensersatzes auf den strafgerichtlichen Freiheitsentzug: „Trotzdem bleibt auch weiterhin zu überlegen, ob die Pauschale für längere Zeiträume festgeschrieben bleiben muss. Gerade wegen des Werteverfalls des Geldes besteht dann die Gefahr, dass die Pauschale zunehmend peinlich und gering erscheint und noch nicht einmal als eine Art der Genugtuung akzeptiert wird.“ (Meyer 2014, § 7, Rn. 67).

Diese Einschätzung, so zeigten die Interviews, teilen die Befragten bereits jetzt: Die immaterielle Entschädigung, die von den Befragten als ein von außen bemessener „*Wert der eigenen Freiheit*“ gesehen wird, stellt in ihren Augen eine Zumutung dar.

#### 6.1.1.1 Kritik an der Höhe der immateriellen Entschädigung

Zur Begründung dafür, dass das Schmerzensgeld von 25 € pro Hafttag als nicht zufriedenstellend bewertet wird, verwiesen die unmittelbar Betroffenen in erster Linie auf ihr allgemeines Verhältnis zu Geld. Dabei wurde im Laufe der Interviews deutlich, wie stark sie auch der Interviewpartnerin gegenüber bemüht waren, nicht den (fälschlichen) Eindruck zu erwecken, als seien sie materialistisch veranlagt und wollten sich auf Kosten anderer durch die öffentliche Hand bereichern.<sup>26</sup> Dementsprechend äußerten sie nicht nur ihr Unver-

---

26 Dabei wird häufig mit Gegenfragen das Verstehen der Interviewerin hinsichtlich der eigenen Position und Lebenssituation überprüft.

ständnis über die geringe Bemessung des Schmerzensgeldes, sondern führten zahlreiche Argumente an, um ihre Bewertung nachvollziehbar und verständlich werden zu lassen. Zur Begründung der eigenen Unzufriedenheit wurde vor allem eine Vielzahl naheliegender Vergleichswerte aus erfolgreichen zivilrechtlichen Schadensersatzklagen anderer Personen und mit wesentlich höheren Entschädigungssummen herangezogen. Aber auch andere Ausgaben des Staates bzw. der Länder wurden als Vergleichsmaßstab angeführt. In diesem Zusammenhang ärgerten sich die Interviewteilnehmer darüber, dass sie im Verhältnis zu sonst sehr hohen Ausgaben mit einer geringfügigen Summe „abgespeist“ werden, die ihnen als nicht nachvollziehbar erscheint. Dabei warfen sie dem Gesetzgeber vor, dass mit dieser Summe die einschneidenden Folgen, die die Inhaftierung sowohl auf ihr Leben als auch auf das ihrer Angehörigen hatte, nicht angemessen berücksichtigt werden. Die verlorengegangene Zeit ließe sich per se ohnehin nicht mehr ausgleichen, jedoch müsse ein Schmerzensgeld zumindest im Ansatz der Tatsache Rechnung tragen, dass Freiheit eines der wichtigsten geschützten Rechtsgüter sei.

*„Wir sind in Europa im schlechten Mittelfeld. Selbst Österreich und Spanien haben das Vierfache. Das Vierfache muss man sagen und wir mit 25 € gehen unter. Dann muss man doch sagen, Leute, da muss doch was passieren.“*

Die Frage danach, ob die schnelle Entschädigung des immateriellen Schadens durch die Landesjustizverwaltungen im Sinne eines Schmerzensgeldes eine Wiedergutmachung erlittenen Unrechts erleichtert, lässt sich für die Fälle der Untersuchungsgruppe klar verneinen. Dies zeigte sich auch anhand der Antworten auf die Frage, wofür sie die Schmerzensgeldzahlung verwendet haben. So nutzten die Interviewpartner nach eigenen Aussagen die finanzielle Entschädigung, die sie für den immateriellen Schaden erhalten hatten, alleine dazu, um Schulden gegenüber Privatpersonen, die durch die Inhaftierung bedingt waren, aber nicht im Rahmen des Ausgleichs für materielle Schäden Berücksichtigung fanden und im StrEG daher nicht voll entschädigt wurden (so z. B. höhere Anwaltsgebühren im Rahmen des Revisionsverfahrens, externe Gutachten), zu begleichen.

#### 6.1.1.2 Kritik an der Pauschalisierung

Die Studienteilnehmer berichteten zudem, dass es für sie unverständlich sei, warum im Rahmen anderer Verfahren zur Bemessung des immateriellen Schadens auf die jeweiligen subjektiven Aspekte des Betroffenen, beispielsweise auf seinen üblichen Lebensstandard, abgestellt werde, bei dem Verfah-

ren nach dem StrEG jedoch nicht. Das Vorgehen der Pauschalisierung gleichermaßen wie die damit verbundene grundsätzliche Begrenzung auf die als willkürlich wahrgenommene Summe von 25 € pro Hafttag stelle unabhängig von der individuellen Schwere der mit der Inhaftierung einhergehenden Folgen eine Beleidigung dar, so einzelne Betroffene im Interview. Zudem handele es sich dabei um eine unangemessene Privilegierung des Staates. Zum einen mache es sich der Staat hier einfach, in dem er die Mühe scheue, sich intensiv mit dem eigenen Verschulden im Rahmen des StrEG-Verfahrens auseinanderzusetzen, zum anderen symbolisiere dieses Vorgehen erneut die Übermacht der Justiz und des Staates, wie sie von den unmittelbar Betroffenen auch Jahre zuvor erlitten werden musste.

Ein weiterer Aspekt, der sowohl die Höhe der Entschädigung als auch die Art (in Form der festgelegten) Pauschalisierung betrifft und den die Betroffenen als unfair betrachteten, stellt die Tatsache dar, dass jeder Tag in Haft mit der gleichen Summe entschädigt werde. Dies trage nicht der Tatsache genügend Rechnung, dass sich die entstehenden Folgen mit zunehmender Dauer der Inhaftierung elementar erschweren könnten. Dies betrifft nicht nur die psychischen und körperlichen Folgen, die mit einer Inhaftierung einhergehen können, sondern auch weitere Merkmale, die für eine Wiedereingliederung in ein normales Leben als wichtig erachtet werden. So sinkt nach Einschätzung der Betroffenen mit zunehmender Dauer der Inhaftierung die Chance, sozial relevante Beziehungen langfristig aufrechtzuerhalten oder nach der Entlassung schnell eine neue Arbeitsstelle zu finden.

*„Und ich mein, klar, wenn ich 10 Tage in Haft bin, krieg ich 25 € am Tag und sag, das muss als Entschädigung gelten. Wenn ich 1600 Tage in Haft sitze, ist es auch nur 25 € pro Tag wert. Wobei sich die Länge doch durchaus auch in den gefühlten Einsperrproblematiken etwas verändert.“*

Darüber hinaus wurde teils auch hinsichtlich der unterschiedlichen Haftarten differenziert. So fiel es den Betroffenen leichter nachzuvollziehen, dass man bis zu einem gewissen Grad als Bürger auch einem allgemeinen Risiko unterliegt, ein Sonderopfer aufbringen zu müssen und auch unbescholten die Folgen eines Ermittlungsverfahrens wie z. B. Untersuchungshaft über sich ergehen lassen zu müssen. Jedoch sei die Wahrscheinlichkeit, diesbezüglich einen Freiheitsentzug zu erleiden, wesentlich höher als in den Fällen, in denen man tatsächlich auch fehlerhaft verurteilt werde. Eine vergleichbar hohe Entschädigung für die beiden aus Sicht der Betroffenen nicht miteinander zu vergleichenden Fälle scheint dementsprechend nicht als gerecht bewertet zu werden.

### **6.1.2 Zum Verhältnis von immateriellem und materiellem Schadensersatz**

In allen Interviews wurde das für die Interviewpartner nicht nachvollziehbare Verhältnis von immateriellem und materiellem Schadensersatz angesprochen. Der immaterielle Schadensersatz stellte für die Betroffenen eine Art Schmerzensgeld für die Zeit der Inhaftierung und die Tage hinter Gittern dar. Dem Abzug von Kost und Logis für die Zeit der Inhaftierung im Falle der Geltendmachung weiteren materiellen Schadensersatzes wurde kein Verständnis entgegengebracht und dieses Vorgehen als Zumutung empfunden. Auch wenn aus rechtlicher Perspektive die Verrechnung der Positionen allein im Ausgleich des materiellen Schadensersatzes erfolgt, so lässt sich dies im Verständnis der Betroffenen nicht voneinander trennen.

*„Das ist ein Taschenspielertrick, weil es natürlich von der Gesamtsumme abgezogen wird. Also am Ende steht Minus Kost und Logis.“*

Für die Betroffenen war diese Vorgehensweise der Inbegriff dafür, dass der Staat und die Justiz sie nach ihrem bereits erlebten Unrecht auch weiterhin schlecht behandelten. Diese Vorgehensweise beschönige zudem nach außen für die Presse und die Öffentlichkeit, dass die ohnehin als zu niedrig erachtete Summe der 25 € pro Tag in Haft de facto nach ihrem Verständnis gar nicht bezahlt werde.

*„Das Schriftstück ist dann gekommen, weil mir dieser Drecksstaat, ich will in keinem anderen Welt leben als in Deutschland, aber ich darf fluchen über die Generalstaatsanwaltschaft dieses Pack, weil die haben gesagt, der kriegt sein Gefängnisgeld und von diesem Gefängnisgeld, das bekommt er überwiesen, aber wir ziehen nicht bei den materiellen Schäden, aber bei den immateriellen Schäden ziehen wir ihm Kost und Logis ab und deswegen sag' ich, ist das für mich ein Rattenpack und dann sieht man erst mal weiter. Und Steuern habe ich auch zahlen müssen.“*

### **6.1.3 Die subjektive Bewertung des materiellen Schadensersatzes**

In den Fällen, in denen sämtliche Angaben zu den Zahlen der materiellen Entschädigung vorhanden waren, zeigten sich durchaus erhebliche Unterschiede zwischen den beantragten und den letztendlich erstatteten Beträgen. Dabei handelte es sich in einigen Fällen um tatsächliche Entschädigungen, die sich auf ein Fünftel der ursprünglich beantragten Summe beschränkten. Nicht nur ergaben sich unterschiedliche Berechnungen der einzelnen Posten, auch wurden nicht immer sämtliche beantragten Posten anerkannt. Hier spielte im Besonderen die Kausalität, wie mehrfach beschrieben, eine Rolle. Weiter wurde deutlich, dass es auch auf das Engagement der Verteidigung ankam, welche

Posten überhaupt geltend gemacht wurden. Hinsichtlich der Erstattung und Anrechnung wurde ergänzend deutlich, dass auch die zuständigen justiziellen Akteure über einen Spielraum verfügen.

In Hinblick auf die unterschiedlichen Schadensposten, die nach dem StrEG geltend gemacht werden können, zeigte auch die Analyse der Interviews, dass die Entschädigung in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zwar beschränkte sich die Studie auf wenige Fälle, in denen überhaupt eine Entschädigung bewilligt wurde. Doch lassen sich anhand dieser Fälle zumindest starke Tendenzen nachweisen, dass die einzelnen Posten im Betragsverfahren sehr unterschiedlich bewertet werden, so dass die Wahrscheinlichkeit, für diese Posten entschädigt zu werden, unterschiedlich hoch ist.

Im Folgenden wird daher eine differenzierte Bewertung einzelner als relevant erachteter Aspekte vorgenommen. Im Rahmen der qualitativen Analyse zeigte sich, dass für die unmittelbar betroffenen Personen nicht allein die Höhe der bewilligten Entschädigungssumme für die bei ihnen eingetretenen materiellen Schäden von Relevanz ist, sondern auch die Frage danach, für welche Posten man überhaupt eine Entschädigung erhält. Die mit den Entschädigungsverfahren bewilligten Entschädigungssummen dürften sich auf die weiteren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten der ehemals Verurteilten eher negativ ausgewirkt haben.

Betrachtet man den Bereich der Entschädigung anhand der in den Interviews analysierten Fälle, so zeigte sich, dass sich die veranschlagte Gesamtsumme der Entschädigung nur aus verhältnismäßig wenig Schadensposten zusammensetzte. Dies galt unabhängig von der Höhe der geltend gemachten materiellen Entschädigung. So ergab ein Abgleich mit der Liste potenzieller Vermögensschäden, wie sie sich in den vorhandenen Kommentaren zum StrEG finden lassen, gleichermaßen wie ein Vergleich mit der aktuellen Rechtsprechung über Entschädigungsverfahren nach dem StrEG oder Schadensersatzklagen nach dem Staatshaftungsrecht, dass in den vorliegenden Fällen die geforderte Entschädigung hinsichtlich der Positionen, die den unmittelbar Betroffenen im Rahmen des Betragsverfahrens zur Verfügung standen, nicht vollends ausgeschöpft wurde. Auf Nachfrage, wie die geforderten Schadenspositionen zustande kamen und um welche es sich dabei handelte, wurde deutlich, dass die mit dem StrEG-Verfahren für die Betroffenen (und entsprechend auch für ihre Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger) verbundene Bürde der Beweislast sowie die Hoffnung auf eine schnelle Entschädigung dazu führten, dass nur die aus persönlicher Sicht am wichtigsten erachteten Posten geltend gemacht wurden.

### 6.1.3.1 Verdienstaufschlag

Die Entschädigung des Verdienstaufschlags wurde von vielen Betroffenen als unzureichend bewertet. Gerade im Rahmen von Vergleichsverhandlungen kam es in diesem Zusammenhang häufig zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Dabei handelte es sich vor allem um Fälle, in denen die Schadenshöhe umstritten war, da eine höherrangige und entsprechend besser entlohnte Tätigkeit in Aussicht stand.

Trotz der Beweiserleichterung reichten die entsprechend erbrachten Nachweise jedoch oft nicht für eine Bewilligung aus. Nach Aussage der Verteidigung wurden aber auch Fragen danach, welche Beweismittel anerkannt werden, von der zuständigen Stelle nicht beantwortet. Hier entstand der Eindruck, dass im Rahmen des StrEG-Verfahrens im Gegensatz zu klassischen zivilrechtlichen Klagen bereits die grundsätzliche Möglichkeit einer Teilanerkennung von vornherein ausgeschlossen wurde. So scheiterten auch die Versuche der Anerkennung eines höheren Verdienstes zumindest für einen zeitlichen Teil der Inhaftierung von vornherein. Die Verteidigerinnen und Verteidiger führten die mangelnde Kooperationsbereitschaft von Seiten der Justiz darauf zurück, dass die Entschädigung für einen anzunehmenden Lohnanstieg von Beginn an entweder in vollem Umfang oder gar nicht erfolgen sollte.

Als ebenfalls problematisch wurde der Aspekt eingestuft, dass mit der Länge der Inhaftierung auch die Schwierigkeit zunahm, den Beweisanforderungen gerecht zu werden. Gerade in solchen Fällen, in denen die Inhaftierung mehrere Jahre betrug, hatten die Betroffenen bzw. ihre Anwältinnen und Anwälte einen großen Aufwand, um erforderliche Nachweise erbringen zu können. Selbst in Fällen, in denen Unterlagen ganz offensichtlich aufgrund der Länge des Verfahrens nicht mehr vorhanden waren, wurde nicht zu Gunsten der Betroffenen davon abgesehen, diese einzufordern bzw. auf sie zu verzichten. Damit wurde, so die Einschätzung der Interviewteilnehmer, das Risiko von Firmeninsolvenzen oder die nachweisbare Vernichtung notwendiger Unterlagen durch öffentliche Stellen (noch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen) in unverhältnismäßig restriktiver Form der Ermessensauslegung allein den Betroffenen angelastet.

Auch in Fällen, in denen die Personen vor ihrer Inhaftierung einer körperlich anstrengenden beruflichen Tätigkeit nachgingen, gestaltete sich die Antwort darauf, wie lange jemand in diesem Beruf tätig sein kann, als schwierig. Auch hier wurde nicht immer ersatzweise eine durchschnittliche Erwartung, wie sie

sich z. B. durch Statistiken von privaten Versicherungsverbänden belegen lässt, ohne weiteres anerkannt.

Ein weiterer Streitgegenstand von Verhandlungen bestand in der Frage, ab wann es einer ehemals zu Unrecht inhaftierten Person wieder zumutbar ist, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. In einem Fall vertrat die Staatsanwaltschaft die Meinung, dass die Aufnahme einer beruflichen Beschäftigung innerhalb der ersten sechs Monate nach Haftentlassung bei ernsthaften Bemühungen als wahrscheinlich angesehen werden könnte. An dieser Bewertung hielt die Staatsanwaltschaft fest, obwohl bei der betroffenen Person zu diesem Zeitpunkt noch kein Freispruch ergangen war; dazu ein Kommentar des Anwalts:

*„Wer stellt denn bitte jemanden ein, der ggf. morgen wieder hinter Gittern muss?  
Er war noch nicht mal freigesprochen.“*

Grundsätzlich zeigte sich, dass lediglich die Fälle, in denen aufgrund der Beschäftigungsart eine Gehaltsentwicklung qua Dienstzugehörigkeit (Beamter, Angestellte im öffentlichen Dienst) und somit weitgehend unabhängig von individueller Leistung problemlos nachgewiesen werden konnte, ohne weiteres von staatlicher Seite anerkannt wurden. In allen anderen Fällen wurde eine positive Prognose hinsichtlich einer beruflichen Weiterentwicklung der Betroffenen mit einem entsprechenden Höherverdienst nur bedingt anerkannt. Dies wurde insofern besonders kritisch bewertet, weil die Betroffenen durch die erkennbare Abwehrhaltung von staatlicher Seite hinsichtlich der Anerkennung einer anzunehmenden beruflichen Weiterentwicklung den Eindruck gewannen, dass man ihre grundsätzlichen Kompetenzen bewusst negativ bewertete („*Die stellten mich so dar, als wäre ich vollkommen blöd.*“).

Großes Unverständnis wurde auch hinsichtlich des Umstands geäußert, dass im Falle der Inanspruchnahme einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung (die mithin durch eigene private Zahlungen finanziert worden war) eine Verrechnung mit der staatlichen Entschädigungsleistung erfolgte. Dies wurde insofern als nicht angemessen erachtet, da dadurch der Staat im direkten Vergleich zu jedem privaten Schädiger privilegiert sei, da er von der freiwilligen und mit Eigenmitteln finanzierten Vorsorgeleistung des Beschuldigten profitieren würde.

### 6.1.3.2 Zwangsversteigerungen von Eigentum

In mehreren Fällen kam es während der Zeit der Inhaftierung zu Zwangsversteigerungen von Immobilien der Betroffenen. Da das StrEG nur für die spezi-

fischen und typischen Folgen der entschädigungspflichtigen Maßnahmen Ausgleich gewährt, stellte sich hier die Frage, ob es zulässig ist, die entscheidenden Ursachen, die zur Zahlungsunfähigkeit und damit Zwangsversteigerung führten, allein in der Zeit vor der Inhaftierung zu sehen und die (in diesen Fällen zwar kurze, aber für die Handlungsfähigkeit der Betroffenen entscheidende) Zeit der Inhaftierung nicht als mitursächlich zu berücksichtigen.

So führte in einem Fall der Verteidiger an, dass sein Mandant gerade durch die Zeit der Inhaftierung in solch extreme Zahlungsnöte gekommen sei, dass sich die Zwangsversteigerung nicht mehr verhindern ließ und er aus der Haft heraus auch keinen Einfluss darauf nehmen konnte. Die zuständige Generalstaatsanwaltschaft argumentierte, dass die aus ihrer Sicht entscheidenden Ursachen für das Zwangsversteigerungsverfahren bereits vor der Zeit der Inhaftierung gelegen hätten und verwies auf § 7 Abs. 4 StrEG, wonach für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahmen eingetreten wäre, keine Entschädigung geleistet wird. Die Tatsache, dass der Antrag auf Zwangsversteigerung ca. einen Monat nach Erlass des Untersuchungshaftbefehls gestellt wurde, stünde als „reiner Zufall“ dieser Wertung nicht entgegen. Ein Zahlungsverzug um einen Monat hätte das Bankinstitut nicht dazu veranlasst, die Zwangsversteigerung zu betreiben, zumal der hypothetische Nachweis, dass das Zwangsversteigerungsverfahren noch abzuwenden gewesen wäre, nicht erbracht worden sei. Wie ein solcher Nachweis grundsätzlich möglich ist, blieb bei den Verhandlungen, die letzten Endes in einem Vergleich endeten, offen.

Auch die Frage danach, ob bei Zwangsversteigerungen der Verkehrs- oder der Sachwert eines Objekts zur Grundlage der Schadensersatzberechnung gemacht werden kann, führte zu Streitigkeiten.

Ein weiteres Problem ergab sich nach den Schilderungen eines Strafverteidigers daraus, dass ein und derselbe Aspekt im Rahmen unterschiedlicher rechtlicher Fragestellungen allein zu Lasten des Mandanten ausgelegt wurde. Inhaltlich ging es dabei um die Bedeutung der Miteigentümerstellung des Betroffenen. So war dieser zum Zeitpunkt der Zwangsversteigerung eines Einfamilienhauses, gleichermaßen wie seine damalige Ehefrau, zu 50 % als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen. Dies wurde von der Generalstaatsanwaltschaft bei der Berechnung des materiellen Schadensersatzes zum Anlass genommen, um lediglich den anteiligen Wert des Objektes als Grundlage zu nehmen (*„Der Antragsteller war lediglich zu ½ Eigentümer des Grundstücks und eine Entschädigung der Miteigentümerin [geschiedene Ehefrau] nach dem StrEG nicht möglich“*). Bei der Frage nach der Vorteilsangleichung hingegen

wurde darauf verwiesen, dass der Betroffene im Innenverhältnis beider Gesamtschuldner die gesamten Verbindlichkeiten aus der Finanzierung gegenüber den Kreditinstituten trug und aus diesem Grunde eine Vorteilsausgleichung hier auch in vollem Umfang zum Tragen komme.

### 6.1.3.3 Fristen

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 StrEG ist gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch der Rechtsweg gegeben. Die entsprechende Klagefrist beträgt nach Satz 2 drei Monate. Nach Ansicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird dies als unangemessen kurz erachtet. Damit die Klageschrift den Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO genügt, bedarf es der gebotenen Individualisierung der Klagegründe, was gerade bei komplexen Sachverhalten und langjährigen Inhaftierungen lange Zeit in Anspruch nimmt. Zudem handelt es sich dabei um eine Ausschlussfrist, ein Fristversäumnis ist außer in den Fällen der §§ 206, 210, 211 BGB nicht behebbar (Meyer 2016, § 13, Rn. 8).

Die damit gesetzlich gestellten Anforderungen an die Klageschrift stehen nach Einschätzung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in keinem Verhältnis zur regelmäßigen Bearbeitungszeit des vorausgegangenen Verfahrens. Diese Diskrepanz wird noch verstärkt, wenn sich die zuständigen Behörden deutlich länger Zeit nehmen, um die geltend gemachten Ansprüche zu prüfen und ggf. wegen Nichterfüllens einzelner Anspruchsvoraussetzungen abzulehnen. Die Komplexität der Lebenssachverhalte wirkt sich so nach Ansicht der Betroffenen doppelt zu ihren Lasten aus: Zum einen erleichtert sie den zuständigen Behörden, einzelne Anspruchsposten als unbegründet abzulehnen, zum anderen erschwert sie ihnen die notwendige Beweisführung, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, was im Ergebnis eine für sie positive Lösung deutlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht.

### 6.1.3.4 Beweislast

Da in den Entschädigungsverfahren in der Praxis der zuständigen Behörden generell darauf verzichtet wurde, Pauschalbeträge, etwa aus vergleichbaren Hausratsversicherungen und ähnlichem, anzusetzen, empfanden die Betroffenen die gesetzlich vorgesehene Beweislastverteilung und die Notwendigkeit, auch Kleinstposten im Detail nachweisen zu müssen, als erhebliche Belastung im Verfahren.

Dabei fiel auf, dass die Behörden den ihnen zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum hinsichtlich der Nachweise von Schadenspositionen sehr unterschiedlich ausschöpften. So zeigte sich z. B. bei der Erstattung der Fahrtkosten von Angehörigen zur JVA, dass für eine Behörde als Nachweis die Besuchserlaubnis ausreichte, während eine andere jeweils die Vorlage der genutzten Zugfahrkarten verlangte.

Auch dass § 11 Abs. 1 S. 1 StrEG einen Anspruch auf Entschädigung für minderjährige Angehörige bei einem Besuch des inhaftierten Elternteils lediglich aufgrund der Unterhaltungsverpflichtungen vorsieht, ist für die Betroffenen in der Praxis kaum nachvollziehbar. Die Kosten, die den minderjährigen Angehörigen entstehen, wären ja ohne die Inhaftierung nie entstanden. Außerdem sind sie nach Ansicht der Betroffenen weniger als Unterhaltungsverpflichtungen anzusehen denn als die Möglichkeit, den familiären Kontakt und die familiären Bindungen zu dem zu Unrecht inhaftierten Angehörigen aufrechtzuerhalten. Solche Besuche sind im Rahmen des Resozialisierungsprozesses grundsätzlich erwünscht.

#### 6.1.3.5 Gesamteindruck

Weder anhand der Akten noch anhand der Darstellung im Rahmen der Interviews lässt sich auf rechtlicher Ebene abschließend klären, inwiefern die jeweils vertretenen Auffassungen mit der zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Rechtsprechung übereinstimmen.

Doch haben sowohl die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger als auch die Betroffenen bei den Vergleichsverhandlungen und dem entsprechenden Schriftwechsel den Eindruck gewonnen, dass eine abschließende Klärung dieser rechtlichen Fragen im Sinne einer Wiedergutmachung staatlicherseits nicht im Vordergrund stand. Vielmehr sehen sie in den (zum Teil langjährigen) Streitigkeiten um einzelne Punkte den Versuch der Verschleppung der einzelnen Entschädigungsverfahren („*Das ist eine reine Zermürbetaktik gewesen*“). Letzten Endes konnten auch in keinem Fall die noch offenen Fragen abschließend geklärt werden, da in diesen Fällen die Verhandlungen jeweils im Rahmen eines Vergleichs endeten. Die geschlossenen Vergleiche wurden, so die Einschätzung der Anwältinnen und Anwälte, durch diese Vorgehensweise quasi „erzungen“. So wird auch auf die Frage, warum denn trotz Unzufriedenheit mit den erzielten Ergebnissen ein Vergleich geschlossen wurde, als Grund die Bitte der jeweiligen Mandanten angeführt. Diese hätten die Streitigkeiten als extreme Belastung empfunden. Häufig habe die finanzielle Notla-

ge der Betroffenen dazu geführt, dass sie lieber auf einen ihrer Ansicht nach zustehenden Teil der Entschädigung verzichteten als weiterhin im Ungewissen zu bleiben („*Nach so einer Tortur mit der deutschen Justiz lagen meine Nerven einfach blank. Aber ich wünschte mir nichts sehnlicher als die Sache endlich abzuschließen, einfach, damit wir zur Ruhe kommen.*“).

## **6.2 Defizite bei der Rehabilitierung**

Neben dem Wunsch, auf offizieller Ebene als Justizopfer anerkannt zu werden und auch entsprechend Gehör zu finden, gibt es eine Vielzahl weiterer Aspekte, die die Rehabilitierung in solchen Fällen erleichtern könnte. Es handelt sich dabei teils um konkrete Vorschläge, die von den Interviewteilnehmern im Rahmen der Interviews selbst angeführt wurden, aber auch um Ergebnisse, wie sie durch die analytische Auswertung der Fälle in ihrer Gesamtheit erkennbar wurden. Im Folgenden wird die Notwendigkeit weiterer Rehabilitationsmaßnahmen anhand einzelner Aspekte dargestellt.

### **6.2.1 Entschuldigung**

Für einen Großteil der Befragten mangelt es zur eigenen Rehabilitierung an einer Entschuldigung von offizieller Stelle. Ein Eingeständnis der Justiz, dass ihnen Unrecht geschehen ist, würde für sie verdeutlichen, dass man ihr Schicksal ernst nimmt und die Bedeutung, die der staatliche Eingriff und die zu Unrecht erfolgte Inhaftierung für ihr Leben hatten, auch nach außen hin offiziell anerkannt wird. Den Aspekt, dass eine solche Entschuldigung nicht erfolgt, deuten die Befragten als Indiz dafür, dass Verurteilung und Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufgrund eines erst im Wiederaufnahmeverfahren beseitigten Urteils von staatlicher Seite nicht als Verfehlung oder menschliches Versagen gewertet werden. Damit eng verbunden steht auch die Deutung, dass sich niemand für ihre Erlebnisse verantwortlich fühlt oder diesbezüglich Reue zeigt. Dies ist wiederum mit der Sorge verbunden, dass sich ihr Schicksal zukünftig bei anderen Personen wiederholen könne.

Bei der Frage, durch wen eine solche Entschuldigung erfolgen solle, zeigt sich, dass es nicht zwangsläufig um eine bestimmte Person (wie z. B. den konkreten Richter, der das ursprüngliche Urteil im Strafverfahren gefällt hat) geht. Vielmehr reiche es aus, dass es sich um eine Person mit staatlicher Autorität handle. Exemplarisch genannt werden diesbezüglich z. B. die Justizminister der Länder, Gerichtspräsidenten oder Bürgermeister. Dies verweist darauf, dass

aus Sicht der Betroffenen eine Entschuldigung nicht nur die Bedeutung einer Reueerklärung bzw. eines Schuldeingeständnisses haben sollte, sondern auch als erwünschtes Zeichen der Höflichkeit und Ausdruck des Mitgefühls verstanden wird.

Inhaltlich wird es zudem als wünschenswert erachtet, dass man darüber hinaus den Betroffenen auf diesem Wege bestätigt, dass sie nach wie vor ein willkommener Mitbürger an ihrem Wohnort bzw. in ihrer Region sind, und man ihnen Hilfsangebote zusichert.

Hinsichtlich der Frage, in welcher Form eine solche Entschuldigung erwünscht wäre, gibt es unterschiedliche Einschätzungen und Ansichten. Dabei legen manche großen Wert darauf, dass eine Entschuldigung auch in öffentlichkeitswirksamer Form erfolgen sollte, während anderen bereits eine schriftliche Entschuldigung an sie privat genügen würde. Gerade die Bedeutung, die eine solche Entschuldigung einnehmen könnte, wird nach Ansicht der Verteidigung unterschätzt (*„Also, der wollte gar kein Geld, der wollte einfach nur, was unterschätzt wird, der wollte einfach nur ein ehrliches Wort der Entschuldigung“*). Die Tatsache, dass dies nicht erfolgt, wird zum Teil darauf zurückgeführt, dass eine Entschuldigung als juristisches Anerkenntnis gewertet werden könnte und man den Betroffenen nicht die Möglichkeit der Ableitung weiterer rechtlicher Ansprüche geben wolle. Aber auch die Einschätzung, dass das eigene Leben von Seiten des Staates nicht als wertvoll genug bzw. der Eingriff nicht als bedeutsam genug gewertet wird, um sich diese Mühe zu machen, wird als mögliche Ursache angeführt.

### **6.2.2 Unterstützung durch das soziale Umfeld**

Hinsichtlich der Frage, wie die Rehabilitation der ehemals inhaftierten Personen von Dritten unterstützt wurde, ließ sich feststellen, dass in den Interviews Positives allein in Bezug auf das eigene soziale Umfeld und außerstaatliche Stellen berichtet wurde. Nicht staatliche bzw. justizielle Unterstützung, sondern Hilfestellungen von Privatpersonen ermöglichten es den Betroffenen, ihr alltägliches Leben den Umständen entsprechend weiter zu führen.

So konnte aus Sicht einiger Betroffener bereits ihr Entschädigungsverfahren nur dadurch erfolgreich durchgeführt werden, dass sie die dafür notwendigen Hilfeleistungen durch Dritte erhalten haben. In diesem Zusammenhang wird z. B. davon berichtet, dass Anwältinnen und Anwälte die Fälle pro bono, also (ggf. zunächst) unentgeltlich betreuten. Aber auch eine als notwendig erachte-

te entsprechende psychologische Beratung und Betreuung wurde zum Teil kostenfrei von privaten Trägern übernommen.

Zudem zeigte sich bei den Interviews auch, dass bei den für die Geltendmachung des materiellen Schadens notwendigen Rechercharbeiten, die aufgrund der Beweislast bei den Betroffenen selbst liegen, die Zusammenarbeit mit privaten Stellen im Gegensatz zur Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen größtenteils sehr positiv hervorgehoben wurde. Hier hatten die Betroffenen beispielsweise durch ehemalige Arbeitgeber teils schnelle und gute Unterstützung erfahren. Gleiches galt auch für Hilfsangebote durch Religionsgemeinschaften und örtliche Vereine.

In Fällen, in denen ein normales Leben ohne extreme finanzielle Einschränkungen schon zu Zeiten des Entschädigungsverfahrens möglich war, wurde dies zum Teil darauf zurückgeführt, dass private Gläubiger und Bankinstitute sich aus Kulanz dazu bereit erklärt hatten, die bereits im Laufe des Strafverfahrens entstandenen Kreditschulden nicht bereits bei Fälligkeit einzufordern, sondern zeitlichen Aufschub bis zum Ende des Entschädigungsverfahrens zu gewähren. Auch in diesem Zusammenhang hätten sich die Betroffenen staatliche Unterstützung bei den notwendigen Verhandlungen erwünscht.

### **6.2.3 Übergangsmangement**

Ein weiterer Aspekt, der die Rehabilitation erschwert, war die gefühlte Sonderstellung, die mit der zu Unrecht erfolgten Inhaftierung einhergeht. So wurde bei den Interviews des Öfteren angeführt, dass die Personen der Untersuchungsgruppe im Gegensatz zum Durchschnitt ehemaliger Gefangener, die zu Recht inhaftiert waren, wesentlich schlechter gestellt seien. Während diese bereits in der Haft auf ihre Entlassung vorbereitet würden und im Rahmen des Übergangsmangements sowie durch die spätere Betreuung durch die Bewährungshilfe bei der Rückführung ins Leben in Freiheit Unterstützung erfahren, ist für zu Unrecht inhaftierte Personen kein vergleichbares Angebot vorhanden.

Der Maßnahmenkatalog, der üblicherweise im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zur Verfügung steht, besteht u.a. aus folgenden Angeboten<sup>27</sup>:

---

27 Vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz auf die schriftliche Anfrage Nr. 17/14777 vom 13. Oktober 2014 über Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement.

- Schuldenberatung/ Schuldenregulierung/ Kompetenzerwerb im Umgang mit Geld
- Hilfen und Unterstützung bei der Vermittlung einer Wohnung bzw. Wohnraumerhalt
- Unterstützung bei der Suche von Ausbildung und Beschäftigung
- Bewerbungstraining
- Umgang mit Behörden
- Klärung und Unterrichtung über Zuständigkeiten in sozialen Systemen, Unterstützung bei der Antragsstellung, Unterstützung bei der Vervollständigung notwendiger Dokumente
- Suchtberatung

Betrachtet man diese gängigen Maßnahmen, wie sie in deutschen Vollzugsanstalten für die Resozialisierung ehemaliger Strafgefangener vorgesehen sind, so zeigt sich, dass ein großer Teil davon auch für die Rehabilitation der zu Unrecht inhaftierten Personen von Vorteil sein könnte. Da bei einigen der Betroffenen die Strafverbüßung durch die Wiederaufnahme des Verfahrens vorzeitig unterbrochen wurde, hatten sie nur in wenigen Ausnahmefällen bereits Angebote der Entlassungsvorbereitung in Anspruch nehmen können.

So wurde in mehreren Fällen davon berichtet, dass die Personen „von heute auf morgen“ auf freien Fuß gesetzt wurden, ohne dass sich jemand darum bemüht habe, wie es mit ihnen weitergeht. Gerade in solchen Fällen, in denen bei den Betroffenen während der Zeit ihrer Inhaftierung die Wohnung oder das Haus und der Hausrat zwangsversteigert wurde, waren diese ohne jegliche Anlaufstelle völlig überraschend auf sich allein gestellt. Teilweise waren aufgrund des Strafverfahrens und/oder während der Zeit der Inhaftierung auch familiäre und sonstige soziale Bindungen verloren gegangen.

Der Neustart ins Leben wurde bereits dadurch erschwert, dass man bei kurzfristiger Entlassung „vor die Gefängnistür gesetzt wird“. Bei langen Haftstrafen wurde in Einzelfällen, in denen aufgrund der Tatleugnung die Strafe in vollem Umfang verbüßt wurde, die Entlassung durch die Vollzugsanstalt nicht vorbereitet. Das Angebot, solche Hilfeleistungen und Maßnahmen nachträglich in Anspruch zu nehmen, wurde den Betroffenen nicht unterbreitet.

Es wurde deutlich, dass sich die zu Unrecht Inhaftierten in diesen Situationen selbstständig Hilfe und Unterstützung durch verschiedene Angebote sozialer

Träger suchen mussten. Auch dadurch entstand eine besondere Herausforderung neben den anderen genannten Belastungen.

#### **6.2.4 Psychologische Betreuung**

Ein großer Teil der Betroffenen war nach der Zeit der Inhaftierung auf psychologische Betreuung angewiesen. Dies traf für die Freisprüche aufgrund nachträglich festgestellter Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) gleichermaßen zu wie auf die restlichen Fälle.

Wie bereits in Kapitel 5.4.1 dargestellt, können die psychischen Folgen einer ungerechtfertigten Inhaftierung erheblich sein. Während mittlerweile in der Viktimologie die Unterstützung von Personen mit posttraumatischen Belastungsstörungen umfangreich erfolgt (Treibel 2013, Wältermann 2014), erlangen die zu Unrecht Inhaftierten, die an Traumafolgen leiden, häufig keine Hilfe. Wie dargelegt, sind die Belastungen derart hoch, dass eine schnelle psychologische und gegebenenfalls psychiatrische Betreuung essentiell für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist.

#### **6.2.5 Mediale Gegendarstellung**

Die Beteiligung der Presse spielt auch hinsichtlich der Frage nach den Rehabilitationsmöglichkeiten eine große Rolle. Sowohl aus Sicht der Betroffenen als auch ihrer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger bedarf es für eine Bewältigung des erfahrenen Unrechts einer „Rehabilitation in der Öffentlichkeit“, die mit Hilfe der Berichterstattung über den Fall und die Information über den Ausgang des Verfahrens möglich sei. Gerade wenn das Ursprungsurteil nicht nur im sozialen Umfeld des Betroffenen publik geworden war, sondern darüber hinaus weite Kreise gezogen hatte, war es für die Betroffenen gleichermaßen wie für ihre Familienangehörigen von erheblicher Bedeutung, dass ihr Freispruch ebenfalls nach außen hin kommuniziert wurde. Die Informationen sollten dabei nicht nur an das soziale Umfeld gerichtet sein, sondern aus der Sicht der Interviewteilnehmer wäre es wichtig, auch die an den ehemaligen Verfahren beteiligten Personen („*derselbe Kreis, in dem das Urteil damals bekannt gemacht und bejubelt wurde*“) über den weiteren Verlauf zu unterrichten. So können die Betroffenen nur darüber spekulieren, ob die an den Ausgangsverfahren beteiligten Justizvertreter auch Kenntnis von der erfolgreichen Wiederaufnahme erlangten.

Solche Formen der berichtigenden Gegendarstellungen durch die Justiz selbst oder über die Presse garantieren zwar nicht zwangsläufig, dass die Information von allen zur Kenntnis genommen wird, haben aber darüber hinaus auch eine eigene Wirkmacht. So wird in diesem Kontext darauf verwiesen, dass man die Presseberichte, gleichermaßen wie das freisprechende Gerichtsurteil, aufgrund der Materialität „in den Händen halten“ und bei Gesprächen anderen gegenüber auch vorzeigen könne.

### **6.2.6 Sonstiges**

Eine weitere Problematik, die zu einem großen Teil der Rehabilitation von Betroffenen im Wege stand, war damit verbunden, dass sie teils ungewollt und aufgrund des besonderen Aufmerksamkeitswerts ihrer Fälle zu einer „Person des öffentlichen Lebens“ wurden. Die öffentlich verbreiteten Informationen bezogen sich dabei in der Regel nicht nur auf das Verfahren an sich, sondern auch zum Teil auf intime Aspekte aus dem engsten Privatleben. Sie lassen sich nicht mehr „zurückrufen“. Gerade bei Verfahren, bei denen die Verurteilung auf ursprünglichen Falschaussagen beruhte und z. B. während des Verfahrens zwangsläufig Informationen aus der Sphäre des Intimbereichs der Person bekannt wurden (so v.a. bei Fällen des Vorwurfs sexuellen Missbrauchs), stellte die ursprüngliche Bekanntgabe und Veröffentlichung und das Wissen darüber für die Betroffenen ein schwer zu bewältigendes Problem dar.

Die mit der medialen Darstellung verbundenen Informationen sind auch für am Verfahren unbeteiligte Dritte abrufbar und ergeben zusammengenommen oft genügend Informationen, um die Kontaktdaten der Betroffenen zu ermitteln. Dies führte dazu, dass die unmittelbar Betroffenen häufig von außenstehenden Dritten über ihre Privatadresse kontaktiert wurden und werden. Dabei handelte es sich nicht allein um Presseanfragen, sondern auch häufig um Anfragen von Personen, die sich in einer ähnlichen Lebenssituation befinden (vermeintliche oder tatsächliche Fehlurteile) und von den Betroffenen Hilfe und Tipps für das eigene Vorgehen erhoffen. Diese Form der Kontaktaufnahme wurde während des Wiederaufnahmeverfahrens zum Teil (stärker) als Solidaritätsbekundung gedeutet und positiv wahrgenommen, kann jedoch im Nachhinein und vor allem bei häufigen Anfragen als belastender Faktor wirken. Der vermeintliche „Expertenstatus als Justizopfer“ bleibt mitunter dadurch als Stigmatisierung an den Betroffenen hängen.

Aus diesem Grunde sahen sich einige Betroffene dazu gezwungen, ihren Lebensmittelpunkt zu verlagern. Hier sollte hinterfragt werden, ob und inwie-

weit man den Betroffenen staatliche Unterstützung zukommen lassen kann. Denkbar wären hier Maßnahmen wie z. B. Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Wohnung oder Übernahme von Umzugskosten. Für Personen, die sich für ein Leben in ihrem bisherigen sozialen Umfeld entscheiden, könnte ggf. zumindest das Angebot eines Sperrvermerks im Melderegister oder der kostenfreien Einrichtung einer neuen Telefonnummer dazu führen, dass sie von unerwünschten Kontaktaufnahmen Dritter geschützt werden.

### **6.3 Ansätze zum Umgang mit den betroffenen Personen**

Der Bedarf für eine staatliche Unterstützung der Betroffenen wird in der US-amerikanischen Forschung zu den Folgen für die Betroffenen bereits seit längerem diskutiert (Blandisi et al. 2015, 1884). Die ehemals Inhaftierten verfügen in der Gesellschaft über wenig Ansehen und werden eher als Haftentlassene wahrgenommen, weniger als Personen, denen Unrecht geschehen ist, auch wenn das Verfahren wiederaufgenommen wurde und ein Freispruch erfolgte. Dies hat einen erheblichen negativen Einfluss auf ihre Lebensführung.

Hinsichtlich der Verbesserung der nicht-finanziellen Unterstützung von Personen, die inhaftiert waren und später von den Taten freigesprochen wurden, kann es verschiedene Ansatzpunkte geben. Dass es solche Unterstützung geben sollte, kann an den vorliegend ermittelten Bedarfen einerseits und dem Vergleich mit anderen Personengruppen andererseits festgemacht werden. So erlangen bspw. Straffällige nach der Haftentlassung durch die Sozialen Dienste der Justiz gewisse Hilfestellungen und auch Opfern von Straftaten werden psychosoziale Beratungs- und Unterstützungsangebote gemacht. Eine staatlich abgesicherte Unterstützung derer, die durch Fehlurteile geschädigt wurden, läge nahe. Soll es um eine Verbesserung der bisher vorgesehenen Leistungen gehen, müssten diese über die finanzielle Entschädigung und eine allgemeine Absicherung durch Krankenkassen und Sozialleistungen hinausgehen. Insbesondere aufgrund der Seltenheit solcher Fälle ist die Einführung derartiger Stellen und Dienste, die sich ausschließlich mit Betroffenen von Fehlurteilen beschäftigen, schwer zu organisieren. Dennoch kann hier der Blick auf andere Länder Anregungen bieten.

In den USA existieren mittlerweile vereinzelt Programme, die bei der Reintegration und dem Wiederaufbau des Lebens nach ungerechtfertigter Haft helfen sollen (Chunias & Aufgang 2008; Konvisser 2012). So ergab eine Untersuchung durch Norris (2012), dass 27 amerikanische Staaten monetäre Entschädigung für die zu Unrecht erlebte Haft anbieten (Norris 2012), 16 Staaten

in Amerika offerieren zusätzliche Leistungen, worunter neben der Erstattung von Kosten auch andere Serviceleistungen zählen. Hierzu gehört in fünf Fällen die Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, in acht Staaten Bildungsförderung, in vier psychosoziale Unterstützung und ebenfalls vier Bundesstaaten bieten Wiedereingliederungsdienste an (Norris 2012).

Daneben bieten Nichtregierungsorganisation Unterstützung an, so z. B. die „American Bar Assoziation“ und verschiedene Projekte, die sich in Anlehnung an das Anfang der 1990er Jahre gegründete „Innocence Project“ von Peter Neufeld und Barry Scheck<sup>28</sup> entwickelten und mittlerweile in einer Dachorganisation, dem „Innocence Network“,<sup>29</sup> zusammengefasst sind. Diese Organisationen treten einerseits für eine faire und angemessene Entschädigung der zu Unrecht Inhaftierten und betonen andererseits die Notwendigkeit weiterer Unterstützung in Form von Maßnahmen der Wiedereingliederung, der Bildungsförderung und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ein (Norris 2012). Einige dieser Projekte unterstützen Betroffene durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern (Cardozo 2009).

Unterstützungsangebote in den USA konzentrieren sich häufig auf Personen, die zu Unrecht zu einer Todesstrafe verurteilt wurden. So gibt es mit „Witness to Innocence“ eine nationale Organisation ehemals Verurteilter, deren Unschuld vor der Vollstreckung festgestellt wurde. Neben dem Kampf für die Abschaffung der Todesstrafe widmet sich diese Organisation der Unterstützung von zum Tode verurteilten unschuldigen Personen (Keine 2014). Zudem existiert das „Life After Exoneration Program“, welches sich als die einzige Organisation bezeichnet, die sich der Hilfe für zu Unrecht Verurteilte hinsichtlich der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau des Lebens widmet.

Derartige Stellen, die ebenfalls Teil der Dachorganisation „Innocence Network“ sind, gibt es außer in den USA auch in Argentinien, Australien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Neuseeland, den Niederlanden und Taiwan, also auch in mehreren europäischen Ländern<sup>30</sup>.

In Großbritannien existieren darüber hinaus weitere Organisationen mit ähnlichen Intentionen. So versuchen Freiwillige, die sich in der „Miscarriages of Justice Organisation“ organisieren, Betroffenen von Justizfehlern zu helfen und sich gleichzeitig öffentlich für eine bessere Nachsorge und die Verhinde-

---

28 Vgl. <https://www.innocenceproject.org/about>.

29 Vgl. <http://innocencenetwork.org>.

30 Vgl. <http://innocencenetwork.org/about/>.

rung von Fehlurteilen einzusetzen. Weitere Organisationen widmen sich mehr dem Kampf gegen Fehlurteile als der Unterstützung der zu Unrecht Verurteilten.

In Deutschland gibt es aufgrund der Seltenheit solcher Fälle keine vergleichbaren fallübergreifenden Organisationen, die die Interessen von zu Unrecht Inhaftierten vertreten oder diese anderweitig unterstützen. Umso mehr ist die staatliche Verantwortung gefragt, wobei Art und Mittel der Umsetzung im Detail zu diskutieren wären. Angesichts des eng begrenzten Personenkreises, der im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht, könnte es sich anbieten, den Aufgabenbereich einer neuen Anlaufstelle allgemeiner zu definieren. Als Beispiel hierfür könnten die „Justiz-Ombudsstellen“ in Österreich fungieren: Diese existieren seit 2007 und sind seit 2012 gesetzlich verankert, um das Informations- und Beschwerdesystem der Justiz zu verbessern. Diese Möglichkeit steht dabei jedem offen, der Fragen oder Beschwerden zur Tätigkeit von Gerichten hat. Sie sollen Entscheidungen verständlich machen sowie Missverständnisse aufklären und agieren dabei unabhängig. Beschäftigt sind dort erfahrene Richterinnen und Richter. Somit sind diese Stellen, die in Österreich bei den Oberlandesgerichten angesiedelt sind, nicht ausschließlich für die hier beschriebenen Fälle von zu Unrecht Inhaftierten zuständig (Bundesministerium für Justiz o.J., 48).

Darüber hinaus ist auf die Einrichtung der „Bürgerbeauftragten“ hinzuweisen, die von einigen Bundesländern in Deutschland, aber etwa auch von der Europäischen Union, eingeführt wurden. Diese Beschwerde- und Ermittlungsstellen bieten Unterstützung beim Kontakt insbesondere mit der Polizei an, einige helfen auch im Umgang mit anderen Behörden, geben allgemeine Beratung und offerieren bei Bedarf Vermittlungsleistungen<sup>31</sup>. In Nordrhein-Westfalen existiert zudem ein Justizvollzugsbeauftragter, an den sich vom nordrhein-westfälischen Justizvollzug betroffene Personen mit Beschwerden, Anregungen, Beobachtungen und Hinweisen wenden können<sup>32</sup>.

Es wird deutlich, dass Stellen dieser Art je nach Land und organisatorischer Zugehörigkeit unterschiedliche Aufgabenbereiche haben. Gemeinsam ist ihnen ein relativ offenes Unterstützungsangebot (Haug & Hirzel 2016; Herz-

---

31 Bspw. in Sachsen (<https://www.justiz.sachsen.de/smj/content/2978.htm>), Baden-Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/alle-meldungen/meldung/pid/buergerbeauftragter-hilft-beim-kontakt-mit-behoerden/>) oder Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.buergerbeauftragter-mv.de/>).

32 Vgl. <http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/>.

berg & Debus 2015). Aus diesen bereits existierenden Stellen ergeben sich verschiedene Ansatzpunkte für die hier diskutierte Problematik. Mit einem vergleichbaren Konzept könnte Personen wie den hier Untersuchten aktiv Unterstützung und Hilfe angeboten werden.

Im Rahmen der in der vorliegenden Untersuchung geführten Interviews wurde deutlich, dass sowohl aus Sicht der betreuenden Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger als auch der Betroffenen die Einrichtung einer solchen unabhängigen Stelle oder zumindest einer Ombudsperson für alle Fragen im Zusammenhang mit Entschädigung und Rehabilitation begrüßt werden würde.

Geäußert wurde mehrfach, dass allein der Umstand, dass es keine derartige Anlaufstelle gibt, an die man sich bei Bedarf unbürokratisch wenden kann, für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung darstellt. Wie bereits angeführt, ist es für die meisten Betroffenen von entscheidender Bedeutung, „gehört zu werden“ und das eigene Anliegen vortragen zu können. Die Betroffenen würden dies als Chance sehen, „auf Augenhöhe“ und außerhalb des Gerichtssaals ihre Wünsche und Anliegen vorbringen zu können und auf offene Fragen hinsichtlich der Entschädigung und sonstiger Anliegen ohne größere Formalitäten eine Antwort zu erhalten. Da gerade die Jahre während des laufenden Strafverfahrens und des Vollzugsaufenthalts sehr stark durch Ungewissheit geprägt waren, könnte, so die Annahme der Befragten, das Entschädigungsverfahren dadurch erheblich beschleunigt werden. Dies würde auch der Wiedereingliederung in die Gesellschaft entgegenkommen. Zudem erhoffen sich die Betroffenen, dass sie bei einem persönlichen Kontakt mit einem direkten Ansprechpartner stärker als Mensch und nicht bloß als Aktenzeichen eines juristischen Vorgangs wahrgenommen werden.

Notwendigerweise wären aus Sicht der Interviewpartner verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. So wird unter anderem der Wunsch nach einer aktiven rechtlichen Beratung geäußert. Diese sollte im optimalen Fall unmittelbar nach dem Beschluss der Entschädigung stattfinden und sich z. B. darauf beziehen, welche Posten grundsätzlich nach dem StrEG geltend gemacht werden können und welche nicht.

Darüber hinaus erachten sie es als wichtig, dass die Entschädigungsverfahren nicht einen „einseitigen Kampf“ darstellen, sondern man ihnen hinsichtlich einer erfolgreichen Geltendmachung ihrer Ansprüche entgegen kommt. Dies impliziert vor allem eine sachgerechte Erklärung, warum bei manchen geltend gemachten Positionen des materiellen Schadensersatzes die dargelegten und erbrachten Beweise als nicht ausreichend erachtet werden.

Eine solche Ansprechstelle hätte aufgrund der dort gebündelten Fachkenntnisse und Zuständigkeiten wesentlich bessere Chancen, schnell notwendige Informationen einzuholen oder die Beantwortung von Anfragen zu erwirken. Dies wäre vor allem in solchen Fällen von Bedeutung, bei denen das Erbringen erforderlicher Nachweise scheitert oder sich dadurch verzögert, dass die dafür notwendigen Belege und Unterlagen nur durch andere staatliche Behörden erbracht werden können.

Deutlich wurde die Erwartung, dass diese Beratung und Betreuung für die ehemals zu Unrecht Inhaftierten kostenlos sein muss. Der Aspekt, dass die Geltendmachung des eigenen materiellen Schadens mit erneuten Kosten verbunden ist, steht dem Verständnis der Betroffenen nach einem ernstgemeinten Versuch einer Wiedergutmachung im Wege. Aber auch von den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern wird eine kostenfreie staatliche Beratung für sinnvoll und notwendig erachtet. Eigene Bedenken im Hinblick auf einen potentiellen Verdienstausschluss bestehen – so wurde es zumindest in den Interviews zum Ausdruck gebracht – nicht.

Darüber könnte eine unabhängige Anlaufstelle auch bei den oben angeführten Defiziten (vgl. Kap. 6) wertvolle Hilfe leisten und damit die Betroffenen dabei unterstützen, ihren Weg zurück in ein normales Leben zu finden.

Bei der Frage nach der Ausgestaltung einer solchen Institution wurde deutlich, dass sie sich eine unabhängige Person oder Institution vorstellen, die sowohl zeitlich wie auch räumlich leicht erreichbar ist und Fachkompetenz in den wesentlichen Fragen der Rehabilitation, Entschädigung und auch Wiedereingliederung besitzt. Besonders wichtig ist den Betroffenen, dass diese Stelle nicht nur objektiv berät und Hilfen anbietet, sondern auch über die Berechtigung und Möglichkeit verfügt, unmittelbar mit den beteiligten Behörden Verbindung aufzunehmen und als eine Art Mediator zu wirken.

Aus Gründen der Zuständigkeit der Länder, aber auch, um größere Entfernungen zu vermeiden, müssten nach Ansicht der Interviewteilnehmer diese Ansprechstellen trotz des geringen Bedarfs in allen Bundesländern vorhanden, aber möglichst nicht Teil der Justiz sein, sondern eher bei einem anderen Ministerium oder der jeweiligen Landtagsverwaltung angesiedelt sein. Damit würde diese Stelle auch leichter über die notwendigen Befugnisse und Durchgriffsmittel verfügen.

## 7 Fazit

Auftrag der vorliegenden Studie war es, deutschlandweit alle Verfahren mit Freisprüchen nach Wiederaufnahme und Verbüßung einer Freiheitsstrafe seit 1990 zu untersuchen und dabei zu klären, wie die Entschädigung und Rehabilitation in diesen Fällen derzeit praktisch erfolgt und inwiefern Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung ergriffen werden können.

Für die Auswertung standen insgesamt 29 Fälle aus 14 Bundesländern zur Verfügung. Daraus ergaben sich für die Aktenanalyse 31 Personendatensätze. Die Grundlage für die qualitative Analyse stellten 17 im Rahmen der Studie durchgeführte, transkribierte und analysierte Interviews dar. Diese wurden sowohl mit unmittelbar Betroffenen als auch mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern geführt. Trotz dieser geringen Zahl an Fällen konnten eindeutige Erkenntnisse aufgezeigt werden.

Das derzeitige Verfahren im Umgang mit zu Unrecht inhaftierten Personen erscheint objektiv verbesserungswürdig. Anhand der quantitativen Auswertung wurde deutlich, dass es sich bei der Grundgesamtheit der Studie um sehr unterschiedliche Fälle handelte. Dabei sind Unterschiede zwischen der Länge der Haftdauer und den Gründen des Freispruchs ausschlaggebend für die Folgen.

Die Interviews zeigten am Beispiel der Einzelschicksale, dass den unschuldigen ehemals Inhaftierten nicht die Hilfe entgegengebracht wird, die sie – auch im Sinne einer Wiedergutmachung – erwarten und verdienen. Dies gilt sowohl wirtschaftlich als auch im Rahmen der schnellen und reibungslosen Wiedereingliederung in ein bürgerliches Leben.

Zum Teil langjährig Inhaftierte werden nach ihrer oft kurzfristig erfolgten Haftentlassung mit ihren Problemen alleingelassen und sind damit überfordert. Sie führen einen ständigen Kampf mit staatlichen Stellen. Die finanzielle und materielle Entschädigung für lange Haftzeiten, die oft zu einem Verlust der gesamten bürgerlichen Existenz geführt haben, wird als unzureichend eingestuft.

Trotz der vermutlich auch zukünftig nur sehr kleinen Zahl an Betroffenen bedarf es einer neutralen, aber staatlich geförderten Unterstützung, die den Betroffenen, die unschuldig inhaftiert waren, den Weg zurück in ein normales Leben erleichtert.

## Literaturverzeichnis

- Atteslander, P. (2008). Methoden der empirischen Sozialforschung. 12. Aufl. Berlin.
- Bayerischer Landtag (2009): Drucksache 16/960 vom 28.4.2009. Online: [http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP16/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/16\\_0000960.pdf](http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/16_0000960.pdf) (Zugriff: 27.7.2017).
- Bick, W. & Müller, P. J. (1984): Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozeßproduzierte Daten: Entstehungsbedingungen und Indikatorenqualität, in: W. Bick, R. Mann und P. J. Müller (Hrsg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten, 123-159. Stuttgart. Online: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-330744> (Zugriff: 21.7.2017).
- Blandisi, I. M.; Clow, K. A. & Ricciardelli, R. (2015): Public Perceptions of the Stigmatization of Wrongly Convicted Individuals: Findings from Semi-Structured Interviews. The Qualitative Report 2015 Vol. 20, Nr. 11. S. 1881-1904.
- Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W. (1978): Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin.
- Bock, M. (2007): Kriminologie. 3. Auflage. München.
- Breuer, M. (2011): Staatshaftung für judikatives Unrecht. Eine Untersuchung zum deutschen Recht, zum Europa- und Völkerrecht. Tübingen.
- Bundesministerium für Justiz (o. J.): Die Österreichische Justiz. Wien. Online: <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/8ab4ac8322985dd501229ce2e2d80091.de.0/brosch%C3%BCre%20aktuell.pdf> (Zugriff: 27.7.2017).
- Cardozo, B. N. (2009): Making up for lost time: What the wrongfully convicted endure and how to provide fair compensation. An Innocence Project Report. [https://www.innocenceproject.org/wp-content/uploads/2016/06/innocence\\_project\\_compensation\\_report-6.pdf](https://www.innocenceproject.org/wp-content/uploads/2016/06/innocence_project_compensation_report-6.pdf) (Zugriff: 27.7.2017).
- Chunias, J. L. & Aufgang, Y. D. (2008): Beyond Monetary Compensation: The Need for Comprehensive Services for the Wrongfully Convicted. In: Boston College Third World Law Journal 28/1. S. 105-128.
- Dölling, D. (1987): Forschungserfahrungen mit Aktenuntersuchungen, in: J.-M. Jehle (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung, 273-288. Wiesbaden.

- Dölling, D. (1984): Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: H. Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*, 265-286. Köln u.a.
- Endres, J. & Breuer, M. (2014): Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern. Ursachen, Korrelate und Konsequenzen. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 8. S. 263-278.
- Flick, U. (2007): *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage, 2. Auflage.* Reinbek bei Hamburg.
- Gessner, V., Rhode, B., Strate, G. & Ziegert, K. A. (1977): Prozeß-produzierte Daten in der Rechtssoziologie: Erfahrungen aus einer Untersuchung der Praxis des Insolvenzrechts, in: P. J. Müller (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten*, 179-197. Stuttgart.
- Haug, V. & Hirzel, D. (2016). Der baden-württembergische Bürgerbeauftragte im föderalen Vergleich. *Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg* 37, 492-497.
- Hermann, D. (1987): Die Konstruktion von Realität in Justizakten. *ZfS*, 16, 44-55.
- Herzberg, K. & Debus, A. (2015). Der Bürgerbeauftragte: Möglichkeiten und Grenzen der Ombudseinrichtung. *Thüringer Verwaltungsblätter* 24, 77-84.
- Hoff, E.-H. (1989): Datenerhebung als Kommunikation: Intensivbefragung mit zwei Interviewern. In: G. Jüttemann (Hrsg.), *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder.* Weinheim. S. 161-186.
- Jahnke, S., Imhoff R. & Hoyer, J. (2014): Stigmatization of People with Pedophilia: Two Comparative Surveys, in: *Archives of Sexual Behavior* Vol. 44, 21-34.
- Karstedt-Henke, S. (1982): Aktenanalyse: ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzenforschung, in: G. Albrecht und M. Brusten (Hrsg.), *Soziale Probleme und soziale Kontrolle: neue empirische Forschungen, Bestandsaufnahmen und kritische Analysen*, 195-209. Opladen.
- Keine, R. (2014): Exoneree Initiatives and Innocence Reform. In: Zalman, Marvin & Carrano, Julia (Hrsg.). *Wrongful Conviction and Criminal Justice Reform: Making Justice.* Oxon. 111-126.

- Kelle, U. (2008): Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte. 2. Aufl. Wiesbaden.
- Krüber, H.-L. (2010): Leugnen der Tat und Tatbearbeitung in der prognostischen Begutachtung. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 4. S. 32-38.
- Konvisser, Z. D. (2012): Psychological consequences of wrongful conviction in women and the possibility of positive change, in: DePaul Journal for Social Justice, 5 (2). S. 221-294.
- Kunz, K.-H. (2010): Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen: StrEG. 4. Auflage. München.
- Lamnek, S. (2008): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 4., vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim-Basel.
- Lange, R. (1980): Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren. Heidelberg.
- Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016): Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. In: MschrKrim 6/2016. S. 464-480.
- Mayring, P. (2002): Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5., überarbeitete und neu ausgestattete Auflage. Weinheim, Basel.
- Mayring, P. (2001): Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum Qualitative Social Research, Vol. 2. Online: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs010162> (Zugriff: 9.8.2017).
- Mey, G. & Mruck, K. (2011): Qualitative Interviews. In: G. Naderer & E. Balzer (Hrsg.), Handbuch Marktforschung (2. Auflage), S.247-278. Wiesbaden.
- Meyer, D. (2016): StrEG - Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. 10. Auflage. Köln.
- Meyer-Goßner, M. (2016): StPO, Strafprozessordnung. 59. Auflage. München.
- Mörtel K., Epple, N., Rothermund, E. & von Wietersheim, J. (2008): Gruppenzwischen-Räume(n). Eine qualitative Studie zum therapeutischen Transfer zwischen Tagesklinik und Zuhause. Gruppenpsychotherapeutische Gruppendynamik. Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gruppenanalyse 44. S. 110-134.

- Norris, R. J. (2012): Assessing Compensation Statutes for the Wrongly Convicted. In: *Criminal Justice Policy Review* 23(3). S. 352–374.
- Ossenbühl, F. & Cornils, M. (2013): *Staatshaftungsrecht*. 6. Auflage, München.
- Peters, K. (1970): *Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland*. 1. Band. Karlsruhe.
- Peters K. (1972): *Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland*. 2. Band. Karlsruhe.
- Peters, K. (1974): *Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland*. 3. Band. Karlsruhe.
- Schätzler J.-G. & Kunz K.-H. (2003): *Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen: StrEG*. 3. Auflage. München.
- Sedlmeier P. & Renkewitz F. (2008): *Forschungsmethoden und Statistik in der Psychologie*. Pearson Studium, München.
- Statistisches Bundesamt (2017): *Rechtspflege. Strafverfolgung 2015*. Fachserie 10 Reihe 3. Online: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300157004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300157004.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff: 21.7.2017).
- Statistisches Bundesamt (2016): *Rechtspflege. Staatsanwaltschaften*. Fachserie 10 Reihe 2.6. Online: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260157004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260157004.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff: 21.7.2017).
- Steffen, W. (1977): Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele, in: P.J. Müller (Hrsg.), *Die Analyse prozeßproduzierter Daten*. Stuttgart, 89–108.
- Stein, C., Itzel, P. & Schwall, K. (2012): *Praxishandbuch des Amts- und Staatshaftungsrechts*. 2. Auflage. Heidelberg, Berlin.
- Strauss, A. & Corbin, J. (1996): *Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Weinheim.
- Thenen, S. v. (2014): *E-Commerce in privaten Haushalten 2013*. In: Statistisches Bundesamt: *Wirtschaft und Statistik*. Wiesbaden. Online: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/WirtschaftUndStatistik/ECommerceInPrivatenHaushalten20132100300157004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/WirtschaftUndStatistik/ECommerceInPrivatenHaushalten20132100300157004.pdf?__blob=publicationFile)

destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Informationsgesellschaft/  
ECommercePrivateHaushalte\_82014.pdf?\_blob=publicationFile (Zugriff:  
9.8.2017).

World Health Organization (WHO) (2016): The ICD-10-Classification of  
Mental and Behavioural Disorders. Clinical descriptions and diagnostic  
guidelines. 10. Revision. Online: [http://apps.who.int/classifications/icd10/  
browse/2016/en](http://apps.who.int/classifications/icd10/browse/2016/en) (Zugriff: 9.8.2017).